



Die Herangehensweise an Ökokonten und der Stand der Anwendung in Mecklenburg-Vorpommern

Fragestellungen:

1. Dient das Modell des Ökokontos der Verbesserung der Kompensationspraxis?
2. Wie wird der räumlich-funktionale Zusammenhang von Eingriffsvorhaben und Ökokontomaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern in der Praxis berücksichtigt?

Bachelorarbeit zum Erlangen des akademischen Grades BACHELOR OF SCIENCE (B.SC.)

Fachbereich: Landschaftswissenschaften und Geomatik

Studiengang: Naturschutz und Landnutzungsplanung

Erstprüfer: Prof. Dr. Herman Behrens

Zweitprüfer: Prof. Dr. Peter Dehne

Name: Lea Poleske

URN: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2021-0204-1

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	
Tabellenverzeichnis.....	
Abkürzungsverzeichnis.....	
1. Einführung.....	1
2. Methodik.....	2
2.1 Literatararbeit.....	2
2.2 Das Ökokontoverzeichnis M-V.....	3
2.3 Expertenurfrage.....	3
3. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	3
3.1 Ablauf der Eingriffsregelung.....	4
3.2 Abgrenzung der naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Eingriffsregelung.....	5
4. Das Ökokonto.....	6
4.1 Das Prinzip des Ökokontos.....	6
4.2 Die Entstehung des Ökokontos und die heutige Rechtsgrundlage.....	7
4.3 Berechnung des Kompensationsbedarfes und der Ökopunkte.....	8
4.4 Allgemeine Anforderungen an die Maßnahmenfläche.....	9
4.5 Planerische Sicherheit für gemeindliche Ökokonten.....	10
4.6 Vorteile eines Ökokontos.....	11
4.6.1 ökonomische Vorteile.....	11
4.6.2 Das Vorleistungsprinzip.....	12
4.6.3 Flächeneinsparung und Effektivität.....	13
4.6.4 Sonstige Vorteile.....	14
4.7 Nachteile eines Ökokontos.....	15
4.7.1 Vorleistung und Refinanzierungsdruck.....	15
4.7.2 Vernachlässigung des Vermeidungsgrundsatzes.....	16
4.7.3 Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen.....	17
4.7.4 Verzögerungen im Verfahrensablauf.....	17
4.7.5 Ökopunkte.....	18
4.7.6 Einseitige Maßnahmenauswahl.....	19
4.7.7 Vernachlässigung des funktionalen Zusammenhangs.....	20
4.7.7.1 Hintergrund.....	20
4.7.7.2 Kritik am funktionalen Zusammenhang in der Praxis.....	21
4.8 Zusammenstellung und Gewichtung der Vor- und Nachteile.....	22
4.9 Kapitelzusammenfassung.....	25

5. Der Betrachtungsraum Mecklenburg -Vorpommern	26
5.1 spezifische Landesregelungen in M-V	26
5.1.1 Die Ökokontoverordnung M-V	27
5.1.1.1 Beantragung und Anerkennung	28
5.1.1.2 Das Ökokontoverzeichnis	29
5.1.1.3 Anrechnung und Handelbarkeit	31
5.2 Maßnahmenübersicht	32
5.3 Berechnung der Ökopunkte	32
5.4 Einteilung nach Landschaftszonen und Zuständigkeit	33
5.5 Flächenagenturen in M-V	34
5.6 Übersicht über die Ökokonten in M-V	36
5.6.1 Gesamtübersicht	36
5.6.2 Entwicklung der Ökokonten nach Anzahl und Zielbereich.....	37
5.6.3 Maßnahmentypen der Zielbereiche Wald und Agrarlandschaft.....	40
5.6.4 Freigabe zum Handel der Ökokonten.....	43
5.6.5 Ökokonten nach Landschaftszone	43
5.6.6 Teilkapitelzusammenfassung	45
6. Das Ökokonto Klotzow	46
6.1 Ausgangslage und Maßnahmen	46
6.2 Monitoring und Pflege.....	47
6.3 Ziel	48
6.4 Begehung der Maßnahmenfläche 2021	48
7. Expertenbefragung zum räumlich -funktionalen Zusammenhang in der Praxis	51
7.1 Hintergrund	51
7.2 Fragebogen.....	52
7.3 Adressaten und Durchführung	53
7.4 Ergebnisse der Umfrage	53
7.4.1 Der Raumbezug zwischen Eingriffsvorhaben und Ökokontomaßnahmen in der Praxis.....	53
7.4.2 Der Funktionsbezug zwischen Eingriffsvorhaben und Ökokontomaßnahme in der Praxis .	55
7.4.3 Der inhaltliche Schwerpunkt von Ökokontomaßnahmen in M-V	56
7.4.4 Einfluss der unteren Naturschutzbehörden auf die Maßnahmenauswahl.....	58
7.4.5 Dokumentation des funktionalen Zusammenhangs	58
7.4.6 Beurteilung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Praxis.....	59
8. Diskussion.....	59
8.1 Verbesserung der Kompensationspraxis.....	59
8.2 Der räumlich -funktionale Zusammenhang in der Praxis in M-V	60

9. Zusammenfassung und Ausblick	62
Literaturverzeichnis	64
Sonstige Quellen.....	67
Gesetze und Normen.....	67
Eidesstattliche Erklärung.....	67
Anhang 1.....	
Anhang 2.....	
Anhang 3.....	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einfluss des Zeitpunktes der Maßnahmendurchführung (Quelle: Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta (Hrsg.) (2003), S. 27)	13
Abbildung 2: Ablauf des Anerkennungsverfahrens (c LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (HRSG.) o.J.)	29
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Kompensations- und Ökokontoverzeichnis Gastzugang (Quelle: LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (HRSG.) o.J., Internetquelle).....	30
Abbildung 4: Ausschnitt der Informationstabelle eines Ökokontos (Quelle: LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (HRSG.), Internetquelle)	31
Abbildung 5: Berechnung des Kompensationsumfangs (Quelle: MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (HRSG.) 2018)	33
Abbildung 6: naturräumliche Gliederung Mecklenburg -Vorpommerns (Quelle: A LUNG (HRSG.) 2012, Internetquelle)	34
Abbildung 7: Gesamtanzahl der Ökokonten im Ökokontoverzeichnis	36
Abbildung 8: Anzahl der Ökokonten nach Zielbereichen 2015	37
Abbildung 9: Anzahl der Ökokonten nach Zielbereichen 2018	38
Abbildung 10: Anzahl der Ökokonten nach Zielbereichen 2021	38
Abbildung 11: prozentuale Übersicht der Anzahl an Ökokonten nach Zielbereichen 2021	39
Abbildung 12: Flächenverteilung der Ökokonten nach Zielbereichen 2021	40
Abbildung 13: Verteilung der Waldökokonten nach Maßnahmentypen	41
Abbildung 14: Flächenverteilung der Waldökokonten nach Maßnahmentypen	41
Abbildung 15: Verteilung der Agrarökokonten nach Maßnahmentypen	42
Abbildung 16: Flächenverteilung der Agrarökokonten nach Maßnahmentypen	42
Abbildung 17: Freigabe der Ökokonten	43
Abbildung 18: Einteilung der Ökokonten nach Landschaftszonen	44
Abbildung 19: generierte und verfügbare Ökopunkte in den Landschaftszonen	44
Abbildung 20: Maßnahmenfläche des Ökokontos Klotzow (Quelle: LANDGESELLSCHAFT M-V MBH (HRSG.) o.J., Internetquelle)	47
Abbildung 21: Ökokonto Klotzow am 23.06.2021 (im Hintergrund: Wasserflächen des renaturierten Polder Klotzow)	49
Abbildung 22: Ökokonto Klotzow am 27.07.2021.....	49
Abbildung 23: Röhrichte des Quellmoorbereichs am 27.07.2021	50
Abbildung 24: Hauhechel-Bläulinge bei der Paarung im Ökokonto Klotzow	50
Abbildung 25: naturräumliche Haupteinheiten Deutschlands nach Syssemank (QUELLE: A BFN (HRSG.) o.J., Internetquelle)	54

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vor- und Nachteile eines Ökokontos unterschieden nach den jeweiligen Wirkungsbereichen..	23
---	----



Abkürzungsverzeichnis

LUBW	-	Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg
LUNG	-	Landesamt für Naturschutz und Geologie
NSB 1	-	Naturschutzbehörde 1
NSB 2	-	Naturschutzbehörde 2
M-V	-	Mecklenburg-Vorpommern
BfN	-	Bundesamt für Naturschutz
HzE	-	Hinweise zur Eingriffsreglung
ÖkoktoVO M-V	-	Ökokontoverordnung M-V
BNatSchG	-	Bundesnaturschutzgesetz
BauGB	-	Baugesetzbuch
B-W	-	Baden-Württemberg

1. Einführung

Schneller, höher, weiter – dies ist das Bestreben der Menschheit und das scheint auch in Bezug auf den Flächenverbrauch sichtbar zu werden. Es wird gebaut, geplant, verdichtet, zersiedelt und zerstört, Tag für Tag in einem rasanten Tempo. Täglich werden in Deutschland rund 52 Hektar als Siedlungs- und Verkehrsflächen neu ausgewiesen (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT (HRSG.) (o.J.), Internetquelle). Diese 73 Fußballfelder werden der freien Landschaft entzogen und das führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natur. Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden zerstört und zerschnitten, was einen Artenrückgang zur Folge hat. Der Naturhaushalt wird in mehrfacher Hinsicht verschlechtert, durch die Beanspruchung von Boden, die Beeinflussung des Grundwassers und die Emission von Schadstoffen. Doch es ist längst klar, dass wir Menschen mit der Gefährdung der Natur auch unser Dasein verschlechtern und uns selbst die Lebensgrundlage rauben. Zu diesem Zweck will die Bundesregierung bis zum Jahr 2030 den schleichenden Prozess des Flächenverbrauchs auf unter 30 Hektar pro Tag verringern (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT (HRSG.) (o.J.), Internetquelle). Doch was geschieht als Konsequenz für die Vorhaben und Eingriffe in Natur und Landschaft, die auch zukünftig nicht vermieden werden können?

Sie erfahren im Zuge der Eingriffsregelung einer sogenannten Kompensation. Zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen an der Natur bedarf es allerdings, wie auch zuvor zur Bildung von Siedlungsfläche wieder der begrenzten Ressource Fläche/Boden. Ein starker Nutzungsdruck und Interessenskonflikt also, dem mit dem Modell des Ökokontos Einhalt geboten werden soll, sodass trotz bzw. gerade unter dieser Problematik eine qualitative Kompensation zu ermöglichen ist, um die ökologischen Funktionen auch unter Berücksichtigung der menschlichen Interessen zu erhalten.

Persönlichen Anlass zur Bearbeitung dieser Thematik lieferte das Modul „Naturschutz in der Bauleitplanung“, in dem die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit entsprechender Begründung und integriertem Umweltbericht für die Stadt Stavenhagen die Zielsetzung war. Dadurch sollte der Bau von Eigenheimen vorbereitet werden. Infolgedessen kam es zwangsläufig zur Abarbeitung der baurechtlichen Eingriffsregelung und somit zur Berücksichtigung der Kompensation des zu planenden Eingriffs. Doch die von uns mitgeplanten Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche konnten den Bedarf an Kompensation, der durch die Planung entstand, nicht vollkommen decken. Somit musste eine Alternative gefunden werden, um auch die restlichen sogenannten „Eingriffsflächenäquivalente“ auszugleichen. Die Stadt Stavenhagen, für die wir im Zuge des Moduls arbeiteten, verwies auf das städtische Ökokonto, um die Problematik schnell und effektiv zu lösen. Demnach hätte

die Stadt den Planungs- und Genehmigungsprozess durch die Führung eines Ökokontos wohlmöglich erheblich verkürzen können, indem sie den verbleibenden Kompensationsbedarf mit dem eigenen, zum Eingriff passenden Ökokonto deckt. Die vorgezogene Naturaufwertungsmaßnahme der Stadt an einem geeigneten, sorgfältig ausgewählten Standort ersparte uns als „Planer“, bzw. der Stadt selbst die weitere Suche nach geeigneten Kompensationsflächen/-maßnahmen. Ein vielversprechendes Modell also, -nicht nur für Gemeinden-, um vorrausschauend der im Naturschutzgesetz und Baugesetz verankerten Eingriffsregelung zu begegnen.

Im Laufe dieser Arbeit soll das Prinzip und die Umsetzung des Ökokontos beleuchtet, und der Anwendungsstand am Bundesland Mecklenburg-Vorpommern betrachtet werden. Zusätzlich soll die Frage geklärt werden, wie der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen Eingriffsvorhaben und Ökokontomaßnahme in Mecklenburg-Vorpommern in der Praxis berücksichtigt wird und ob das Modell „Ökokonto“ letztendlich zur Verbesserung der Kompensationspraxis beiträgt.

2. Methodik

Um das Thema und die zu beantwortenden Fragestellungen vollumfänglich zu bearbeiten, wurden verschiedene Methoden verwendet. In diesem Kapitel sollen sie nachvollziehbar aufgezeigt werden. Neben der Literaturrecherche und der Nutzung der Datenbank vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) wurden Expertenbefragungen mit Personen aus verschiedenen Naturschutzbehörden durchgeführt.

2.1 Literaturarbeit

Vorab der Ausarbeitung kam es zur allgemeinen Themenfindung, sowie zur Aufstellung einer ersten Gliederung und zur Erarbeitung einer möglichen Fragestellung. Nachfolgend wurde Literatur, der einzelnen Themenbereiche betreffend recherchiert. Dazu diente vor allem die Hochschulbibliothek Neubrandenburg, die Unibibliothek Greifswald, die Bibliothek der Hochschule Wismar und das Internet, sowie verschiedene Literaturdatenbanken. Die Literaturarbeit dient vorwiegend dem Zweck, an das Thema heranführende, sowie allgemeine Grundlagen der Eingriffsregelung und des Ökokontos zu beschreiben. Insbesondere aber, die in der Literatur angeführten Vor- und Nachteile eines Ökokontos zusammenzustellen.

2.2 Das Ökokontoverzeichnis M-V

Um Daten über die vorhandenen Ökokonten in M-V zu erhalten, bzw. allgemeine Übersichten der Ökokonten zu Anzahl, Fläche, Genehmigungsstatus etc. zu erstellen, wurde eine Datenabfrage beim LUNG gemacht. Infolgedessen wurde von der oberen Naturschutzbehörde ein Export des Ökokontoverzeichnisses als CSV-Datei zur Verfügung gestellt, um die entsprechenden Auswertungen eigens durchführen zu können. Lediglich personenbezogene Daten der Inhaber und Bearbeiter wurden entfernt.

2.3 Expertenumfrage

Insbesondere, um die eingangs gestellte Frage: „Wie wird der räumlich-funktionale Zusammenhang von Eingriffsvorhaben und Ökokontomaßnahme in M-V in der Praxis berücksichtigt?“ zu beantworten, hat sich die allgemeine Literaturarbeit als unzureichend herausgestellt. Daher wurde ein problemzentrierter offener Fragebogen erstellt, der an die 6 unteren Naturschutzbehörden der Landkreise M-Vs, sowie an das LUNG geschickt wurde. Dadurch sollte aus Sicht, der in der Praxis für die Ökokontierung zuständigen Behörden die Berücksichtigung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zwischen Eingriffsvorhaben und Ökokontomaßnahme untersucht werden.

3. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Um sich dem eigentlichen Betrachtungsgegenstand „Ökokonto“ zu widmen ist zuerst dessen Entstehungsgrundlage zu beschreiben, die Eingriffsregelung. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung als eines der bedeutendsten Instrumente des Naturschutzes wurde bereits 1976 ins BNatSchG aufgenommen (BUSSE ET AL. 2001, S.1). Dadurch wird bis heute der Ansatz des flächendeckenden Schutzes von Natur und Landschaft verfolgt, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb der besonderen Schutzgebiete zu erhalten (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) o.J., Internetquelle). Zuvor war der Schutz von Natur und Landschaft räumlich stark begrenzt, auf einzelne schützenswerte Flächen, in denen ein Veränderungsgebot galt (WAGNER 2007, S.64,65). Durch diesen kleinflächigen Ansatz ist es allerdings nicht möglich gewesen einen flächendeckenden Mindestschutz der Natur zu generieren und die ökologischen Funktionen in ihrer Gänze dauerhaft zu erhalten. Daher erfolgt der Naturschutz seit 1976 neben dem erhaltenen Prinzip des Gebietsschutzes, in der gesamten Landschaft durch die Eingriffsregelung (WAGNER 2007, S. 64, 65). Anforderung der Eingriffsregelung ist bis heute,

Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden, und ist dies nicht möglich, diese in geeigneter Weise zu kompensieren. Somit besitzt die Eingriffsregelung eine hohe Bedeutung, um die in §1 BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sicherzustellen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) o.J., Internetquelle). Bis zum Inkrafttreten der neuen Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010 galt bei der Kompensation die Prämisse „Ausgleich vor Ersatz“ (§ 19 BNatSchG a.F.). Die heutige Gesetzgrundlage der Eingriffsregelung bilden die Paragraphen §§ 13ff. im Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht, ohne Anforderung an die zuvor geltende Rangfolge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. § 15 BNatSchG). Trotz der Gleichstellung der beiden Begriffe sind diese zu unterscheiden. Laut vielzähliger Literatur zeichnen sich Ausgleichsmaßnahmen durch einen engen zeitlichen, funktionalen und räumlichen Bezug zum Eingriffsvorhaben aus. Wobei mit den Ersatzmaßnahmen eine Flexibilisierung der drei Komponenten einher geht (INTERNATIONALES INSTITUT FÜR WALD UND HOLZ NRW (HRSG.) 2010, Internetquelle, S.29,30).

Der Gesetzestext lautet: *„Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“* (§15 Abs.2 BNatSchG)

Bei der Eingriffsregelung handelt es sich um ein sogenanntes „Huckepack-Verfahren“, da sie an einzelne Zulassungsverfahren der Fachbehörden angebunden ist, um die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen (INTERNATIONALES INSTITUT FÜR WALD UND HOLZ NRW (HRSG.) 2010, Internetquelle, S. 30)

3.1 Ablauf der Eingriffsregelung

Zum Tragen kommt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Entsprechung, des nach § 14 Abs.1 BNatSchG definierten Eingriffs. Demnach stellen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, Eingriffe in Natur und Landschaft dar (§ 14 Abs.1 BNatSchG).

Der Eingriffstatbestand zieht eine im BNatSchG festgelegte Anforderungsabfolge nach sich:

1. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§15 Abs.1 BNatSchG)
2. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§15 Abs.2 BNatSchG)
3. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen (§15 Abs.5 BNatSchG)
4. Der Verursacher ist verpflichtet Ersatz in Geld zu leisten, sofern ein unvermeidbarer, nicht ausgleichender oder zu ersetzender Eingriff zugelassen wird (§15 Abs.6 BNatSchG)

3.2 Abgrenzung der naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Eingriffsregelung

Neben einzelnen Vorhaben, die in Natur und Landschaft eingreifen, gibt es die Bauleitplanung, die im Zuge der Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung, zukünftige Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Daher kommt die Eingriffsregelung an dieser Stelle bereits in der Planungsphase zum Tragen. In § 18 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes wird daher unter bestimmten Umständen auf die Zuständigkeit des Baugesetzbuches verwiesen. Kommt es demnach auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, entscheidet das BauGB über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz, es greift also die baurechtliche Eingriffsregelung. Diese vorverlagerte Eingriffsregelung gewährt höhere Chancen, dass die späteren Vorhaben am schonendsten für die Umwelt gestalten werden. Anders als im Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet das BauGB nicht eindeutig zwischen Ausgleichs -und Ersatzmaßnahmen, daher werden sie in § 200a BauGB unter dem einheitlichen Begriff des Ausgleichs zusammengefasst (SCHINK 2017, S.591). Außerdem unterliegt das Vermeidungs- und Kompensationsgebot hier der bauleitplanerischen Abwägung, während es in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung rechtlich bindend ist (SCHINK 2017, S.594). Bei Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB und bei Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, greift unverändert die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 13 ff BNatSchG (§18 Abs.2 BNatSchG).

Mit dieser Differenzierung der Eingriffsregelung geht auch eine Differenzierung des noch zu beschreibenden Instruments „Ökokonto“ einher. Auch hier wird unterschieden zwischen dem naturschutzrechtlichen Ökokonto und dem bauplanungsrechtlichen Ökokonto, je nach gesetzlicher Herkunft. Beide haben die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs -und

Ersatzmaßnahmen zum Inhalt, auch wenn das BauGB die Bezeichnung „Ökokonto“ nicht verwendet (SCHEIDLER 2019, S.297).

4. Das Ökokonto

Die Eingriffsregelung stellt also die Anforderung an eine entsprechende Kompensation von Eingriffen. Seit etwa 1995 entstanden allerdings vermehrt Umsetzungsschwierigkeiten der Kompensationsmaßnahmen zur Missgunst von Ökologen und Landschaftsplanern (WAGNER, 2007, S.29). Die veranlassten Maßnahmen, um Eingriffe zu entschädigen entsprachen zwar den damaligen gesetzlichen Anforderungen nach §19 Abs.2 BNatSchG (alte Fassung), aber hatten dennoch nicht den angestrebten naturschutzfachlichen Wert (WAGNER S. 2007, S.29). Hauptgrund dieses Defizits stellte der Mangel an geeigneten Flächen dar, die, wie bereits zu Beginn erwähnt, zur Umsetzung der Kompensationsverpflichtungen unerlässlich sind (WAGNER 2007, S.29). Doch gerade in Ballungsgebieten sind geeignete Flächen durch die hohe Versiegelung rar und in ländlichen Gebieten herrschte lange eine fehlende Akzeptanz gegenüber der Bereitstellung von Kompensationsflächen durch die Befürchtung Ertragseinbußen zu erleiden (WAGNER 2007, S.30). Dadurch ergab sich vielerorts ein „Flickenteppich“ von kleinflächigen, räumlich getrennten Ausgleichs -und Ersatzmaßnahmen mit verminderter ökologischer Wirksamkeit (WAGNER 2007, S.30). Zusätzlich steigt mit dem Kompensationsbedürfnis einer Region der Grundstückspreis von Kompensationsflächen enorm (WAGNER 2007, S.30). Dieser Nutzungsdruck auf den Umweltbestandteil Fläche/Boden führt dazu, dass Kompensationsmaßnahmen im Zuge von Eingriffen nicht an dem ökologisch sinnvollsten Standort durchgeführt wurden, sondern an den preiswertesten, kurzfristig verfügbaren Standorten (WAGNER 2007, S.30). Als Konsequenz dieser Missstände entwickelte die Landschaftsplanung ein neues Instrument des Naturschutzes, zur besseren Umsetzung der Eingriffskompensation, das „Ökokonto“.

4.1 Das Prinzip des Ökokontos

Durch das sogenannte Ökokonto sollte also der Problematik begegnet werden, rechtzeitig geeignete Kompensationsflächen und -Maßnahmen bereitzustellen (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ M-V (HRSG.) 2010, Internetquelle). Dabei wird der Ansatz verfolgt, die Kompensation zu flexibilisieren, das bedeutet, die entsprechenden Maßnahmen sowohl räumlich als auch zeitlich vom eigentlichen Vorhaben trennen zu können. Die Ökokontierung ermöglicht es demnach Kompensationsmaßnahmen bereits vorzeitig und ohne konkrete Zuordnung zu einem bestimmten Vorhaben durchzuführen

und in Form von sogenannten „Ökopunkten“ in den Ökokonten anrechenbar zu machen (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ M-V (HRSG.) 2010, Internetquelle). Im Zuge der Kompensation können Verursacher von Eingriffen sich dann geeignete Maßnahmen von den Ökokonten anrechnen lassen und die notwendigen „Ökopunkte“ werden abgebucht. Trotz der Begriffe „Konten“ und „abbuchen“ geht es bei dem Inhalt der Ökokonten nicht wie angenommen um Geldbeiträge, sondern um angespartes ökologisches Potenzial aus Naturaufwertungsmaßnahmen, welches zu einem späteren Zeitpunkt verrechnet wird. Im Gegensatz zu klassischen Ausgleichsmaßnahmen kommt bei Ökokontomaßnahmen nicht das Wiedergutmachungsprinzip zur Anwendung, sondern ein Art Vorleistungsprinzip (LANDKREIS DIEPHOLZ (HRSG.) o.J., Internetquelle).

Einhergehend mit dem Ökokonto wird häufig der Begriff Flächenpool verwendet. Hierunter versteht man ausschließlich die Bevorratung und Ansammlung von kompensationsgeeigneten Flächen, auf denen später eine Eingriffskompensation durchgeführt werden kann. Es wurden darauf also noch keine Naturaufwertungsmaßnahmen durchgeführt. Das Ökokontomodell hingegen beinhaltet immer eine vorgezogene/durchgeführte Kompensationsmaßnahme, nicht die reine Flächenbevorratung, und erfolgt, ohne einem bestimmten Eingriff zugeordnet zu sein (WAGNER 2007, S.32).

4.2 Die Entstehung des Ökokontos und die heutige Rechtsgrundlage

Bereits im Jahr 1994 (BUSSE ET AL. 2001, S.126) erließ das Bundesland Rheinland-Pfalz durch das Ministerium für Umwelt und Forsten eine Verwaltungsvorschrift, die die städtebauliche Eingriffsregelung durch die Einführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen erleichtern sollte (WAGNER 2007, S.49,50). Im selben Jahr führt auch Hessen die Regelung des Ökokontos ein, indem sie sie in das Landesnaturschutzgesetz aufnahm (WAGNER 2007, S.50). § 6b Abs.5 des Hessischen Naturschutzgesetzes von 1994 beinhaltete die Regelung für Gemeinden, dass vorgezogene „Naturaufwertungsmaßnahmen“ mit dem Kompensationsbedarf von späteren Eingriffen unter bestimmten Umständen verrechnet werden dürfen (WAGNER 2007, S.52). Hierdurch konnten allerdings nur Vorhaben berücksichtigt werden, die im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz Eingriffe darstellen, nicht aber Eingriffe im Zuge der Bauleitplanung (WAGNER 2007, S. 52,53). Die bundesrechtliche Grundlage für die Entstehung des Ökokontos in der städtebaulichen Eingriffsregelung bildete dann das BauGB von 1998 mit den Äußerungen zur zeitlichen und räumlichen Entkopplung von Eingriff und Ausgleich (BUSSE ET AL. 2001, S.123). Die Aufnahme in das BNatSchG, und somit in die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erfolgte erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Die heutige gesetzliche Grundlage für das städtebauliche Ökokonto bildet der § 135a Abs. 2 Satz 2 des BauGB mit der Aussage: *„Die Maßnahmen zum Ausgleich können bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden.“* Außerdem § 200a BauGB: *„Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.“* Sowie §1a Abs.3 BauGB, der besagt, wenn eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und die Ziele der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht gefährdet sind, können die Darstellungen und Festsetzungen zum Ausgleich auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen (§1a Abs.3 BauGB).

Jetzige Grundlage für das naturschutzrechtliche Ökokonto bildet der §16 BNatSchG zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen. Demzufolge sind *„Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit*

- 1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt sind*
- 2. sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,*
- 3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,*
- 4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen (Landschaftsprogramm MV, Gutachterliche Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne der Gemeinden)*
- 5. eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt, Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt“*

Des Weiteren verweist der Paragraf auf die Zuständigkeit des jeweiligen Landesrechts zur Ausgestaltung des Verfahrens (SCHEIDLER 2019, S. 297,298). Gemäß § 16 Abs.2 BNatSchG entscheiden die Länder über die Erfassung, die Bewertung, die Buchung, die Genehmigungen und die Handelbarkeit der Ökokontomaßnahmen, sowie den Übergang der Verantwortung auf Dritte (§ 16 Abs.2 BNatSchG).

4.3 Berechnung des Kompensationsbedarfes und der Ökopunkte

Durch die daraus resultierenden landesspezifischen Gesetzesgrundlagen, die die näheren Inhalte der Ökokontierung fassen, gibt es keine bundeseinheitliche Regelung zur Berechnung der Ökopunkte. Allgemeingültig kann man aber feststellen, dass zunächst der Kompensationsbedarf eines Eingriffs, durch ein sogenanntes Biotopwertverfahren berechnet

wird. Dabei wird für die Biotop vor dem Eingriff ein Wert ermittelt und dieser mit dem Wert der zu erwartenden Biotop nach dem Eingriff gegenübergestellt. Die Minderung der Wertigkeit der Biotop in Form der Differenz stellt die zu kompensierenden „Ökopunkte“ dar, angegeben in einer sogenannten Flächenäquivalente, die Eingriffsflächenäquivalente. Zur Kompensation müssen nun ebenso viele, durch die Ökokontomaßnahme generierten Flächenäquivalente, genauer die Kompensationsflächenäquivalente, „Ökopunkte“ genannt herangezogen werden. Diese werden ebenfalls in den meisten Bundesländern durch eine Art Wertverfahren ermittelt. Die verschiedenen möglichen Ökokontomaßnahmen werden gelistet, und ihnen wird ein bestimmter Faktor zugeschrieben, je nach ökologischer Bedeutung. Dieser wird dann mit der Flächengröße multipliziert und mit verschiedenen Zu -und Abschlägen versehen. Aus dieser Berechnung ergeben sich die Ökopunkte. Ein Ökopunkt bezieht sich immer auf einen Quadratmeter der Maßnahmenfläche. Auf einen Hektar Fläche können so mit einer Maßnahme mit dem Faktor 1,0 10.000 Ökopunkte entstehen.

Auch wenn die einzelnen Bundesländer teilweise nach der gleichen Vorgehensweise arbeiten, haben sie dennoch zahlreiche unterschiedliche Bewertungsgrundlagen. Beispielsweise unterscheiden sich die zur Bewertung der Biotop herangezogenen Biotoplisten und deren Wertzuweisung. Auch unterscheiden sich die möglichen Ökokontomaßnahmen, sowie deren Anrechnungsfaktoren. Weiterhin regeln einige Bundesländer die zur Berechnung der Ökopunkte notwendigen Angaben in einer Ökokontoverordnung, wie z.B. Baden- Württemberg und Schleswig-Holstein. M-V hingegen hat mit den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ die Grundlage für eine landesweit einheitliche Anwendung der Eingriffsregelung geschaffen und formuliert hier die möglichen Kompensations- und gleichermaßen Ökokontomaßnahmen, sowie die Berechnung der entsprechenden Ökopunkte. Näheres zu Ökokontierung in M-V wird im Kapitel 5 thematisiert.

4.4 Allgemeine Anforderungen an die Maßnahmenfläche

Doch nicht jede Fläche ist für Ökokontomaßnahmen geeignet, denn genau wie bei herkömmlichen Kompensationsmaßnahmen müssen bestimmte Anforderungen eingehalten werden. Vor allem müssen die Flächen „aufwertungsbedürftig/fähig“ sein, sodass hochwertige, intakte, nicht verbesserungsfähige Flächen außer Acht fallen (BREUER & BIERHALS 2015, S. 53). In den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ M-Vs heißt es: *“Die Maßnahmen sind in der Regel auf geringwertigen Flächen mit einem Ausgangswert von ≤ 1 durchzuführen.“* (VGL. LUNG (HRSG.) 2018, S.46) Außerdem sind in M-V Kompensationsmaßnahmen (also auch Ökokontomaßnahmen), soweit zulässig vor allem auf naturschutzrechtlich geschützten Gebieten, wie z.B. innerhalb von Naturparks umzusetzen (LUNG (HRSG.) 2018, S.46).

Flächen, auf denen zukünftig Eingriffe zu erwarten sind, sind ebenfalls nicht geeignet, wenn diese die Maßnahmen beeinträchtigen (BREUER & BIERHALS 2015, S.53). Des Weiteren muss die dauerhafte Sicherung der Ökokontomaßnahme gewährleistet sein (BREUER & BIERHALS 2015, S.53) (s. auch § 15 Abs.4 BNatSchG). Das Bundesnaturschutzgesetz formuliert weiterhin die Forderung, auf Belange der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Es sollen vorwiegend keine Böden zu Kompensationszwecken herangezogen und aus der Nutzung genommen werden, die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung besonders geeignet sind (§ 15 Abs.3 BNatSchG). Stattdessen sind vorwiegend eine Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs.3 BNatSchG).

4.5 Planerische Sicherheit für gemeindliche Ökokonten

Die wohl wichtigsten Steuerelemente für die Sicherung des städtebaulichen Ausgleichs bilden der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan (WAGNER 2007, S. 215). Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan beinhaltet die beabsichtigte Art der Bodennutzung in einem Gemeindegebiet. Da dieser Plan und auch der Bebauungsplan durch die Darstellung von z.B. für die Bebauung vorgesehen Flächen Eingriffe vorbereiten, sind sie nach dem Verursacherprinzip auch verpflichtet, den erforderlichen Ausgleich durch geeignete Darstellungen zu berücksichtigen (WAGNER 2007, S.217). § 1a Abs. 3 BauGB schreibt vor, dass in diesen Bauleitplänen geeignete Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich darzustellen sind. Hierzu ist die Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (Flächennutzungsplan) geeignet, aber auch andere Nutzungsarten ohne Versiegelung mit Bezug zum Naturschutz sind möglich, um der Entwicklung eines Ökokontos nicht entgegenzustehen. Hierzu zählen z.B. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB), Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB), Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) oder Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB) (WAGNER 2007, S. 220).

Eine weitere Möglichkeit Ökokontoflächen planerisch zu sichern ist der kommunale Flächenerwerb, sofern dies nicht möglich ist, ist die Nutzung von Privatflächen unter Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 BauGB denkbar (§ 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB). Dies geschieht im Zusammenhang mit weiteren Sicherungen, wie die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB in die Abteilung II des Grundbuches, wodurch bestimmte Handlungen ausgeschlossen werden und die Nutzung Dritter festgelegt wird. Oder durch die Eintragung einer Reallast nach § 1105 BGB ins Grundbuch, um dem Eigentümer zu gewissen Handlungen zu verpflichten (KREIS UNNA (HRSG.) 2003, S. 7).

4.6 Vorteile eines Ökokontos

4.6.1 ökonomische Vorteile

Da Grund und Boden eine zunehmend begrenzte Ressource mit vielen konkurrierenden Nutzungsansprüchen wie Bauland, Land- und Forstwirtschaft, Energieerzeugung, Rohstoffabbau und Naturschutz sind, steigt mit der sinkenden Verfügbarkeit der Wert der Ressource in Form von Bodenpreisen (BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (HRSG.) 2014, S.22). Eine Entwicklung, die auch Auswirkungen auf die Eingriffsreglung nach sich zieht, da einerseits geeigneter Raum für Kompensationsmaßnahmen verknappt und andererseits die Kosten für diesen steigen.

„Beratungen zu Regelungen für großflächige Kompensationserfordernisse“ des Landes Niedersachsen vom 15.06.2009 zeigen als einen wichtigen Punkt der Kompensationsproblematik in dem Bundesland, dass *„Flächen oft erst gesucht werden, wenn der Bedarf dringlich ist und ihre Verfügbarmachung unter Zeitdruck steht. Eine vorlaufende Kompensation bzw. flächenbezogene Vorabbindung findet nur selten statt. Daraus können höhere Aufwendungen für die Flächenmobilisierung und zeitliche Engpässe in den Genehmigungsverfahren resultieren“* (VGL. INTERNATIONALES INSTITUT FÜR WALD UND HOLZ NRW (HRSG.) 2010, S. 39). Mit dem Modell des Ökokontos sollte vor allem dieser Problematik, der fehlenden Flächenverfügbarkeit für Kompensationsmaßnahmen begegnet werden. Im Zuge der Flächenbevorratung (als Teil des Ökokontos) machen sich Gemeinden oder andere Maßnahmenträger frühzeitig, ohne rechtliche Verpflichtungen und zeitlichem Druck auf die Suche, nach zur Kompensation geeigneten Flächen. Ein Praxistest für die Stadt Leipzig hat gezeigt, dass die Flächenbevorratung durchaus dazu beiträgt, in kurzer Zeit kompensationsgeeignete Flächen ausfindig zu machen und Maßnahmen umzusetzen (THUM 2006, S.291). Grund ist die flächendeckende Untersuchung des Stadtgebietes auf potenziell verwendbare Flächen und die Führung dieser in einer sogenannten Ausgleichsflächenkonzeption (bezogen auf die Stadt Leipzig) (THUM 2006, S.291).

Durch die Flächen- und Maßnahmenbevorratung wird so die Abhängigkeit vom Bodenmarkt abgeschwächt. Da zum Zeitpunkt der Suche noch keine reelle Kompensationspflicht besteht, müssen keine überteuerten Flächen erworben werden. Insbesondere in Ballungsgebieten mit wenigen kompensationsgeeigneten Flächen ist das ein wichtiger Faktor (WAGNER 2007, S.41,42). So können beispielsweise die Gemeindekassen, aber auch die späteren Vorhabenträger finanziell entlastet werden, da die Kompensation an sich somit günstiger wird. Da Ökokonten aber nicht nur eine reine Flächenbevorratung darstellen, sondern bereits durchgeführte Naturaufwertungsmaßnahmen beinhalten, gibt es neben dem finanziellen Vorteil noch den zeitlichen Aspekt, der Beschleunigung des Planungs- und

Zulassungsprozesses. Einerseits entfällt wie bereits erwähnt die Suche nach geeigneten Flächen, andererseits auch die bereits durchgeführte Planung und Umsetzung der Maßnahme für den Eingriffsverursacher. Durch die Führung eines städtischen Ökokontos kann die Gemeinde so mögliche Bauleitplanverfahren erheblich verkürzt werden. Im Zuge des Verfahrens müssen lediglich noch die notwendigen Kompensationsmaßnahmen in Form von Ökopunkten vom passenden Ökokonto abgebucht werden. Standorte mit verfügbaren Ökokonten (sowohl baurechtliche als auch naturschutzrechtliche) können somit auch auf potenzielle Investoren durch die mögliche Vereinfachung des Planungsverfahrens anziehend wirken (WAGNER 2007, S.42). Infolgedessen profitieren die Maßnahmenträger, die die Kosten der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen durch den Verkauf der angesparten Ökopunkte refinanzieren lassen können. Der sogenannte „ökologische Zinsertrag“, also der entstandene Wertzuwachs in der Zeit von der Anerkennung der Maßnahme (bezogen auf M-V, Maßnahmen wurde planmäßig durchgeführt) bis zur ersten Anrechnung für einen Eingriff kann dabei in Anspruch genommen werden und ist ein positiver finanzieller Nebeneffekt (SCHEIDLER 2019, S.298). In M-V beträgt diese Wertsteigerung jährlich 3 % bezogen auf das Basisjahr, höchstens jedoch 30% (§ 6 Ökokontoverordnung MV).

Ein nicht zu vernachlässigender verfahrenstechnischer Vorteil der Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen durch die räumliche Konzentration mehrerer, sonst vereinzelt durchgeführter Maßnahmen ist der verminderte Aufwand für Pflege und Kontrollen. Dadurch können Kosten der Gemeinde und Behörden gespart werden.

4.6.2 Das Vorleistungsprinzip

Der oben benannte ökologische Wertzuwachs eines Ökokontos, bietet aber vielmehr einen Vorteil für die Natur. Herkömmliche Kompensationsmaßnahmen werden erst zeitgleich zum Eingriffsvorhaben oder möglicherweise sogar rückwirkend umgesetzt. Die Natur erleidet dadurch Beeinträchtigungen, die zeitweise nicht ausgeglichen sind, solange, bis die Kompensation ihre ökologische Wirksamkeit erlangt hat (WAGNER 2007, S.57). Die vorgezogenen Ökokontomaßnahmen verhindern demnach einen Ausfall von Funktionen des Naturhaushaltes, indem sie diese vorzeitig neu entwickeln und somit die Lücke zwischen beeinträchtigter alter Funktion und wirksamer neuer Funktion schließen (siehe Abb.1). Wie effektiv diese „Lücke“ als sogenanntes „time lag“ geschlossen wird hängt von der vergangenen Zeit zwischen Umsetzung der Ökokontomaßnahme und der Durchführung des Eingriffs ab (WAGNER 2007, S.58).

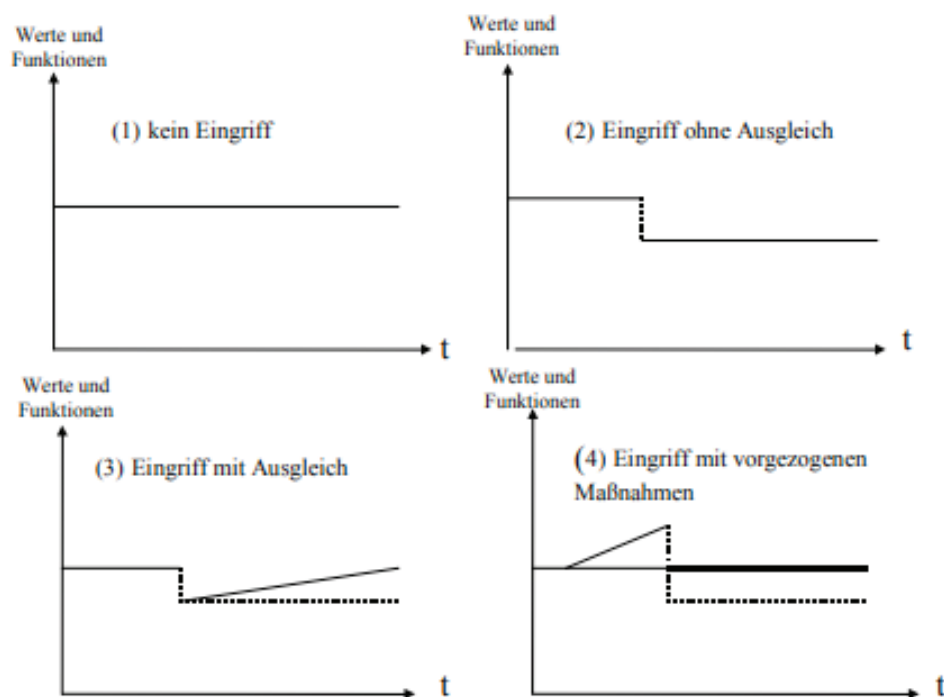


Abbildung 1: Einfluss des Zeitpunktes der Maßnahmedurchführung (Quelle: Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta (Hrsg.) (2003), S. 27)

Des Weiteren bieten Ökokonten eine bessere Absicherung zur tatsächlichen Einhaltung der Kompensationspflicht, da die Naturaufwertungsmaßnahmen zur Zeit des Eingriffs bereits nachweislich durchgeführt und anerkannt sind, und nicht erst im Nachhinein in möglicherweise verminderter Qualität umgesetzt werden können oder gar vollkommen ausbleiben (EKARDT & HENNING 2013, S.701,702). Denn auch eine Nichtdurchführung von herkömmlichen Kompensationsmaßnahmen ist in der Praxis der Eingriffsregelung leider keine Ausnahme (Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta (Hrsg.) (2003, S. 37).

4.6.3 Flächeneinsparung und Effektivität

Durch den bereits beschriebenen ökologischen Wertzuwachs einer Ökokontomaßnahme bis zum Zeitpunkt der Anrechnung und deren jährlichen Zinsgewinn (in Form von Ökopunkten) führen Ökokonten zusätzlich zu einer Flächeneinsparung. Grund ist, dass der Wert derselben Fläche im Gegensatz zu einer zeitgleich zum Vorhaben durchgeführten Kompensationsmaßnahme jährlich anwachsen kann (INTERNATIONALES INSTITUT FÜR WALD UND HOLZ NRW (HRSG.) 2010, S.41). Zur Schonung der Ressource Boden leistet das Ökokonto ebenfalls insofern einen Beitrag, dass viele einzelne Maßnahmen von

unterschiedlichen Vorhaben auf einer bestimmten Fläche konzentriert werden können, und die Möglichkeit besteht eine produktionsintegrierte Kompensation im land- und forstwirtschaftlichen Bereich durchzuführen (INTERNATIONALES INSTITUT FÜR WALD UND HOLZ NRW (HRSG.) 2010, S.41).

Einen weiteren Vorteil bieten Ökokonten aus dem Grund, dass durch die vorrausschauende Auswahl besonders entwicklungsbedürftiger Flächen und die Durchführung großflächiger Ökokontomaßnahmen die Umsetzung der Kompensationspflichten durch die einzelnen Vorhaben nicht kleinflächig und räumlich begrenzt, sondern naturschutzfachlich koordiniert erfolgen kann (WAGNER 2007, S. 40). Dadurch wird mit den zur Verfügung stehenden Finanzmittel eine höhere ökologische Wirksamkeit erreicht (INTERNATIONALES INSTITUT FÜR WALD UND HOLZ NRW (HRSG.) 2010, S.41). Auch können Gemeinden oder andere Maßnahmenträger durch die Bündelung von Kompensationsmaßnahmen naturschutzfachliche Gesamtkonzeptionen besser verwirklichen und im Einklang mit der örtlichen Landschaftsplanung umsetzen. Dadurch lassen sich Kompensationsmaßnahmen gleichzeitig leichter in Bereiche mit Handlungsbedarf lenken und für Konzepte wie dem Biotopverbund nutzen (FLÄCHENAGENTUR GMBH IM STÄDTEQUARTETT DAMME, DIEPHOLZ, LOHNE, VECHTA (HRSG.) 2003, S.15)

Ein Praxistest über die Chancen und Risiken der Flächenbevorratung und Ökokonten für die Stadt Leipzig hat außerdem bestätigt, dass die Nutzung eines Ökokontos die Kompensationsquote allgemein durchaus erhöhen kann (THUM 2006, S.294). Demnach kommt ein Ökokonto erst zum Einsatz, wenn die Kompensationsbedarfe nicht vollkommen an Ort und Stelle gedeckt werden können und ohne dieses Bevorratungsmodell würde das verbleibende Kompensationsdefizit offenbleiben (bezogen auf die baurechtliche Eingriffsregelung). Die Annahme, dass in diesem Falle der Nichtausgleichbarkeit das Vorhaben untersagt würde, widerlegt die Untersuchung für die Stadt Leipzig, da ökonomische Gründe häufig vorrangig sind (THUM 2006, S.294). Doch ohne das Modell des Ökokontos wäre der Anteil nichtausgeglichener Beeinträchtigung von Natur und Landschaft noch unzufriedenstellender (THUM 2006, S.294).

4.6.4 Sonstige Vorteile

Positive Auswirkung auf das letztliche Kompensationsergebnis könnte ein Ökokonto insofern leisten, dass es im Gegensatz zu herkömmlichen Kompensationsmaßnahmen nicht vom Vorhabensträger selbst, unter dem „lästigen“ Zwang zur Kompensation durchgeführt wird, sondern ein separater Maßnahmenträger diese vorab freiwillig durchführt. Man kann die Vermutung aufstellen, dass diese Maßnahmenträger tendenziell ein höheres

Naturschutzinteresse besitzen, und/oder über eine bessere fachliche Kompetenz zu dieser Thematik verfügen. Führen beispielsweise die noch zu thematisierenden anerkannten Flächenagenturen Ökokonten, ist durch eine maßnahmenübergreifende Planung und Koordinierung durch Fachleute für den Naturschutz eine höhere Qualität der Maßnahmen vorzusetzen (Aussage einer der befragten Naturschutzbehörden).

Ökokonten können außerdem im Zusammenwirken mit anderen Landnutzungen, wie z.B. der Land -und Forstwirtschaft umgesetzt werden und somit für weitere Branchen attraktiv wirken. Dadurch können beispielsweise ertragsarme aber naturschutzfachlich entwicklungsfähige Flächen dazu genutzt werden Naturaufwertungsmaßnahmen umzusetzen oder sich eigenständig durch eine Nutzungseinstellung zu entwickeln, ohne Ertragseinbußen für den Flächenbesitzer zu generieren, da dieser für den Wertverlust und die Umsetzung der Maßnahme entschädigt wird (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG -HOLSTEIN (HRSG.) o.J., Internetquelle). Durch diese produktionsintegrierten Maßnahmen bleiben die landwirtschaftlichen Flächen erhalten, die Flächennutzungskonkurrenz zwischen Naturschutz und Landwirtschaft wird abgeschwächt und die nutzungsbedingte Biodiversität wird gefördert. Die Land -und Forstwirtschaftliche Fläche wird auf diese Weise nicht verdrängt, sondern dahingehend entwickelt, um der Natur förderlich zu sein (SCHÄFER & HAMPICKE o.J., Internetquelle). Auch der Ökolandbau selbst kann in einigen Bundesländern als Ökokontomaßnahme anerkannt werden. In Baden-Württemberg steht die ökologische Landwirtschaft nicht in der Maßnahmenliste, kann aber sofern eine naturschutzfachliche nachweisliche Aufwertung vorliegt, angerechnet werden (LUBW (HRSG.) 2018, S.41). In Mecklenburg- Vorpommern hingegen wird der Ökolandbau in der Maßnahmenliste für Kompensationsmaßnahmen geführt (LUNG (HRSG.) 2018, S.49).

4.7 Nachteile eines Ökokontos

4.7.1 Vorleistung und Refinanzierungsdruck

Trotz der zuvor benannten zahlreichen Vorteile, die sich aus der Nutzung eines Ökokontos ergeben, weist das Modell auch einige Schwachpunkte auf, die in der naturschutzfachlichen Literatur stark kritisiert werden. Dazu zählt die Befürchtung, dass die Flächen -und Maßnahmenbevorratung möglicherweise die Zulassung von Vorhaben erleichtert (WAGNER 2007, S.60). Als Grund hierfür wird der Refinanzierungszwang gesehen, dem der Maßnahmenträger, gleichwohl ob als Gemeinde oder Privater unterliegt. Denn sowohl der Erwerb der zur Kompensation geeigneten Flächen als auch die Planung und Umsetzung der vorgezogenen Naturaufwertungsmaßnahmen erfordern zumeist große finanzielle Aufwendungen, mit denen der Maßnahmenträger sozusagen in „Vorkasse“ geht (WAGNER

2007, S.60). Bei herkömmlichen Ausgleichs -und Ersatzmaßnahmen würde der Verursacher selbst von Beginn an die Kosten der Kompensation tragen. Die Vorfinanzierung stellt ein mögliches Risiko dar und setzt eine gewisse Liquidität des Maßnahmenträgers voraus, dem beispielsweise einige Kommunen nicht gerecht werden könnten, sodass die Anlage eines Ökokontos für sie nicht in Frage kommt. Doch auch wenn die finanziellen Vorleistungen aufgebracht werden konnten, besteht zusehends das Interesse diese durch Eingriffsverursacher refinanzieren zu lassen (WAGNER 2007, S.60). Es entsteht also ein gewisser Druck, Vorhabensträger für das eigene Ökokonto zu finden, um die Kosten geltend zu machen. Vor allem im Zuge der Bauleitplanung, wenn der Träger des Ökokontos und die Zulassungsbehörde in Form der Gemeinde identisch sind, könnte dadurch die Gefahr bestehen, dass Vorhaben vermehrt zugelassen werden (WAGNER 2007, S.60). Der bereits mehrfach herangezogene Praxistest der Stadt Leipzig (2006) untersuchte genau dieses Vollzugsdefizit, konnte es aber für die Stadt Leipzig nicht belegen (THUM 2006, S. 292). Demnach hat die Stadt keinen Refinanzierungsdruck und durch die hohe Bautätigkeit auch keinen Drang jedes Vorhaben zuzulassen, um die Kosten zu refinanzieren (THUM 2006, S.292). Sie unterliegt eher dem generellen Druck die Ansiedlung von Vorhabensträgern zuzulassen und investiert daher in ein neues Ökokonto (Stand 2006). Die sachwidrige erleichterte Zulassung von Vorhaben könnte trotz dieser widerlegenden Einzeluntersuchung beispielsweise an eine finanzielle Engpasssituation der Gemeinden gebunden sein. Aber auch diese Hypothese ist nur schwer zu belegen, da es in der Literatur keine ausreichenden zuverlässigen Untersuchungen zu dieser Thematik gibt. Grund ist auch, dass solch ein Vorgehen von den Gemeinden nicht publik gemacht werden würde und den Planunterlagen nicht zu entnehmen wäre (THUM 2006, S.292).

4.7.2 Vernachlässigung des Vermeidungsgrundsatzes

Neben der befürchteten erleichterten Zulassung von Vorhaben durch die Ökokontierung, geht die Vermutung einher, den Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung nach § 15 Abs.1 BNatSchG allgemein zu vernachlässigen (WAGNER 2007, S.60). Dieser besagt, dass der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet ist, in allen Phasen der Planung und Umsetzung seines Vorhabens Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) o.J. Internetquelle). Dieser Ansatz könnte durch das schlichte Vorhandensein einer Fülle von bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen, die in Form von Ökokonten zur Verfügung stehen und der damit verbundenen erleichterten Abwicklung der Eingriffsregelung übergangen werden (ECKARD & HENNING 2013, S.702). Wenn bereits im Vorhinein Kompensationsmaßnahmen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, könnte das Interesse des Vorhabenträgers, alle

möglichen Minderungen an Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, abschwächen. Rechtlich gesehen allerdings müssen alle Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ergriffen werden, auch wenn ausreichend Ökokonten/Ökopunkte vorliegen (BREUER & BIERHALS 2015, S.59). Vor allem vor dem Hintergrund der sinkenden Biodiversität gewinnt das Vermeidungsgebot an Wichtigkeit, um insbesondere die noch intakten Funktionen mit besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt zu erhalten (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (o.J.), Internetquelle). Praxisuntersuchungen, die eine Vernachlässigung des Vermeidungsgrundsatzes belegen führte die untersuchte Naturschutzliteratur nicht.

4.7.3 Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen

Ein weiter in Verbindung mit dem Ökokonto stehender Kritikpunkt ist die Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen über die Eingriffsregelung und die Befürchtung, den Naturschutz in die Abhängigkeit von Eingriffen zu führen und dass, obwohl es doch Anliegen der Eingriffsregelung ist Beeinträchtigungen der Natur zu vermeiden (WAGNER 2007, S.61) (ECKARD & HENNING 2013, S.702). Doch das oft begrenzte Etat des Naturschutzes für notwendige Naturschutzmaßnahmen kann durch Maßnahmen, die gleichzeitig ökokontotauglich sind, geschont werden, da das Ökokonto eine Refinanzierung der Gelder ermöglicht. Gleichzeitig besteht aber die Gefahr, dass nicht anrechenbare Naturaufwertungsmaßnahmen vernachlässigt werden, obwohl ihnen eine hohe Bedeutung für den Naturschutz zukommt (WAGNER 2007, S.61).

Der Praxistest für die Stadt Leipzig hat die Annahme bestätigt, dass so die Eingriffsregelung und damit auch das Ökokonto zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen genutzt wird. Leipzig setzt bewusst notwendige Naturschutzmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahme fest, um diese so zu finanzieren zu lassen (THUM 2006, S.294). Dies geschieht teilweise sogar im Nachzug, es werden durchgeführte für den Naturschutz gedachte Maßnahmen zur Kompensation eines Eingriffs angerechnet oder nachträglich in ein Ökokonto mit aufgenommen. Durch diese „Umfunktionierung“ braucht die notwendige Kompensationsmaßnahme nicht mehr umgesetzt werden, aber es liegt auch keine zusätzliche Naturschutzmaßnahme mehr vor, die einen „Gewinn“ für die Umwelt darstellt (THUM 2006, S.294).

4.7.4 Verzögerungen im Verfahrensablauf

Neben den Kritikpunkten bezüglich der Kompensationsqualität wurde auch der verfahrenstechnische Ablauf der Ökokontierung kritisiert. In der Evaluierung der

Ökokontoverordnung Baden- Württemberg heißt es: „Insgesamt wird die Beantragung, Prüfung und Genehmigung von Ökokonto Maßnahmen sowohl von Maßnahmenträgern als auch von den Genehmigungsbehörden als kompliziert und zeitaufwändig empfunden.“ (VGL. LUBW (HRSG.) 2018, S.239). Ein Problem, dass die Verfahrensabläufe zu mindestens in diesem Bundesland behindert sind Defizite in der Web-Anwendung. Diese wird als wenig anwenderfreundlich und zu komplex beurteilt (LUBW (HRSG.) 2018, S.233 ff.). Ein weiterer Grund ist die Beurteilung der Ökokontoanträge, hier kommt es häufig zu Schwierigkeiten, durch fehlendes behördeninternes spezielles Fachwissen, eine mangelnde Routine, fehlende Kontrolle der Entscheidungen der UNBs und die mangelnde Berücksichtigung agrarstruktureller Belange (LUBW (HRSG.) 2018, S. 236- 238.). Probleme in der zeitlichen Umsetzung von Ökokonto Maßnahmen ergeben sich laut der Evaluierung vor allem aus einer langen Bearbeitungsdauer der Behörden durch Personalmangel, die Komplexität der Ökokontierung und den Abstimmungsaufwand (LUBW (HRSG.) 2018, S.238). Wie die Verwaltungsabläufe der Ökokontierung in den anderen Bundesländern von den betroffenen Naturschutzbehörden beurteilt werden, sind durch die fehlenden Evaluierungen und Praxistests leider nicht zu beurteilen. In den weiteren untersuchten Literaturquellen fanden sich keine Aussagen über die Kritisierung der Verfahrensabläufe.

4.7.5 Ökopunkte

Ebenfalls als Kritikpunkt findet sich seitens einiger Naturschutzbehörden und anderen Medien der rechnerische, zahlenbasierte Umgang mit der Natur. Durch das Ökokontomodell wurden die „Ökopunkte“ als „Währung“ eingeführt, um mit dem ökologischen Potential handeln zu können und hierfür eine Werteinheit zu haben. Die wiederhergestellte Natur wird nach diesem Punktesystem bewertet und in das Ökokonto eingestellt (WAGNER 2007, S. 62). Auch die beeinträchtigte Natur wird nach einem Punktesystem bewertet und das Ergebnis von dem Ökokonto abgebucht. Diese mathematische Herangehensweise, das Errechnen und Abziehen von Punkten an ein dynamisches, von Zusammenhängen geprägtes Konstrukt wie der Natur erscheint fragwürdig (WAGNER 2007, S.63). Vor diesem Hintergrund wird auch die Sinnhaftigkeit der zuvor als positiv beurteilten ökologischen Verzinsung in Frage gestellt. Kritiker sind der Auffassung, dass sich die Naturfunktionen einer Maßnahme in den wenigen Jahren bis zur Anrechnung nicht nennenswert entwickeln können und ein prozentualer Zuschlag in Form von Ökopunkten nicht gerechtfertigt ist (WAGNER 2007, S.63). Dadurch kommt es letzten Endes zu einem geringeren Kompensationsumfang (JESSEL 2006, S. 399). Bei herkömmlichen Kompensationsmaßnahmen ohne angerechnetem „Wertzuwachs“ müsste die Fläche mit derselben Maßnahme größer sein, um die identische Anzahl an Ökopunkten zu schaffen. Diese ökologische Verzinsung generiert also im Umkehrschluss einen jährlichen

Abläss von der Kompensation, ohne einen wirklichen entstandenen Wertzuwachs für die Natur über diesen Zeitraum zu prüfen. Zum andern besteht seitens des Trägers so kein Interesse die Maßnahme zeitnah fertig zu stellen (LUBW (HRSG.) 2018, S.271-276).

Auch im Zuge der Evaluierung der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg von 2018 wird ersichtlich, dass die Verzinsung von Maßnahmen von den Befragten teilweise kritisch gesehen wird. Die derzeitige Regelung in B-W ist folgende: *„Vom Beginn einer eingestellten Maßnahme bis zu ihrer Zuordnung, jedoch höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren, werden Ökopunkte verzinst. Die jährliche Verzinsung beträgt 3 Prozent ohne Zinseszins. Grundlage der Berechnung sind die zum Zeitpunkt einer Bewertung festgestellten Ökopunkte“* (vgl. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW (HRSG.) 2018, S. 271). Die Teilnehmer der Befragung kritisierten die Höhe der Verzinsung und den Beginn der Verzinsung in voller Höhe ab dem Beginn der Maßnahmenumsetzung und nicht erst nach kompletter Durchführung. Außerdem wird die fehlende Kontrolle der Maßnahmenumsetzung bzw. der ökologischen Aufwertung kritisiert (LUBW (HRSG.) 2018, S. 275). Als mögliche Lösung wird eine Verzinsung erst ab der vollständigen Umsetzung, wie es auch in M-V der Fall ist, gesehen (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW (HRSG.) 2018, S.276).

4.7.6 Einseitige Maßnahmenauswahl

Ein weiteres Defizit der Maßnahmenbevorratung bestehen darin, dass durch den fehlenden Bezug zum Eingriff im Vorhinein keine Eingrenzung von „passenden“ Maßnahmen vorgenommen werden kann, da der Eingriff zum Zeitpunkt der Naturaufwertungsmaßnahme noch nicht stattgefunden hat. Die Maßnahmen können vom Maßnahmenträger frei, aus dem zur Verfügung stehenden Ökokontomaßnahmenkatalog ausgewählt werden. Strebt der Betreiber des Ökokontos mit dessen Anlage einen finanziellen Vorteil (wirtschaftliches Interesse eines privaten Anbieters, knappe Kassen der Gemeinden etc.) an, könnte er sein Augenmerk auf Maßnahmen legen, die einer geringen finanziellen Aufwendung bedürfen (geringe Anlagekosten, geringer Pflegebedarf) und gleichzeitig viele Ökopunkte generieren. Der Praxisbericht der Stadt Leipzig aus dem Jahr 2006 der sich mit der Frage beschäftigte, ob Ökokonten den funktionellen Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation herabsetzen bestätigte, dass es durchaus eine erhöhte Nachfrage für bestimmte Maßnahmen, die mit vergleichsweise geringen finanziellen Mitteln eine hohe Aufwertung erzielen, wie z.B. Aufforstungen gab (THUM 2006, S.293).

Denkt man diesen Ansatz weiter bestünde die Gefahr, dass einigen Maßnahmen aus einem riesigen Maßnahmenkatalog (bezogen auf M-V 60 Maßnahmenvarianten) eine höhere Umsetzungsquote zuteilwird. Andere, ebenfalls für den Erhalt eines funktionierenden

Naturhaushaltes, und für die Biodiversität erforderlichen Maßnahmen mit höheren Aufwendungen könnten vernachlässigt werden. Das wiederum führe zu einer Einfältigkeit an Maßnahmen, die der Vielfalt an wiederherzustellenden Naturfunktionen nicht gerecht werden könnten. Diese Entwicklung einer „einseitigen Maßnahmenauswahl“ deutete sich in einigen Bundesländern allerdings bereits an. Laut dem Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg werden 2017 in B-W bereits doppelt so viele Ökopunkte durch Maßnahmen im Wald generiert, als durch Offenlandmaßnahmen (LUBW (HRSG.) 2018, S. 162). In dem Seminar „Anerkennung von Ökokonten-Vorgehensweise und Zielsetzungen“ der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Bundesland M-V) von 2020 sind unter anderem Statistiken über die Verteilung der Maßnahmen zu den einzelnen Zielbereichen in M-V einzusehen. Darin wird deutlich, dass zu der Zeit über ein Drittel der untersuchten Ökokonten in M-V auf den Zielbereich „Wald“ zurückfallen (LANDKREIS VORPOMMERN GREIFSWALD (HRSG.) 2020).

Eine Übersicht zu den Ökokonten in M-V, sowie eine weitere Differenzierung der Waldökokonten in deren konkreten Maßnahmentypen wird in Kapitel 5.6 vorgenommen, um die Vermutung einer einseitigen Maßnahmenauswahl genauer zu untersuchen.

4.7.7 Vernachlässigung des funktionalen Zusammenhangs

4.7.7.1 Hintergrund

Das Bundesnaturschutzgesetz fordert, dass ein Verursacher entstandene Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen hat. Somit sind laut Gesetz die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes entweder in gleichartiger oder gleichwertiger Weise in demselben Naturraum wiederherzustellen (vgl. §15 Abs.2 BNatSchG). Bei der „Gleichartigkeit“ ist Voraussetzung, dass die geschädigte Funktion und die hergestellte Naturfunktion identisch sind (WAGNER 2007, S.88). Dieser strenge Funktionszusammenhang wird bei dem „Ersatz“ gelockert, da hier nicht die identische Funktion wiederhergestellt wird, sondern eine wertgleiche andere, die aber in der Lage ist, die entstehenden Nachteile für die Natur abmildern zu können (WAGNER 2007, S. 89). Sowohl Ausgleich-, als auch Ersatzmaßnahmen stehen gemäß naturschutzfachlicher Literatur mit den beeinträchtigten Funktionen in Verbindung, sodass demnach eine Kompensation niemals „beliebig“ ist (THUM 2005, S. 64) (DOLDE MEYEN & PARTNER (HRSG.) 2016, S. 17). Eine genaue Definition der Begrifflichkeit „in gleichwertiger Weise“ gibt es im Bundesnaturschutzgesetz allerdings nicht, was zu differenzierten Auffassungen führen kann. Mit dem Ersatz wird der Ansatz verfolgt, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu erhalten, unter Berücksichtigung der Summe aller Naturfunktionen (WAGNER 2007, S.89). Da seit 2009 das Bundesnaturschutzgesetz

keinen Vorrang von Ausgleichsmaßnahmen vor Ersatzmaßnahmen mehr fordert, besteht nicht die Pflicht, zuerst eine funktional am besten zum Eingriff passende Kompensationsmöglichkeit durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) (LUBW (HRSG.) 2018, S. 159). Somit können auch Ökokonten, die zumeist als Ersatzmaßnahme verwendet werden, rechtlich gesehen, ohne funktional mit dem Eingriff in direktem Zusammenhang zu stehen zur Kompensation herangezogen werden. Einige Bundesländer allerdings formulieren in anderen Vollzugshinweisen oder Arbeitshilfen einen gewissen Schutzgut/ -Funktionsbezug. Bayern schreibt als einziges Bundesland in einer Verordnung den Vorrang von schutzgut- und funktionsbezogenen Maßnahmen vor (LUBW (HRSG.) 2018, S.161). In den meisten Bundesländern allerdings ist eine solche Kompensation möglich.

Doch auch wenn keine rechtliche Verpflichtung besteht, den Schutzgut- und Funktionsbezug zu stärken, ist es bedenklich, ob durch diese Kompensationspraxis, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz erhalten bleibt, oder sich die Kompensationspraxis zu Lasten bestimmter Naturfunktionen auswirkt, besonders in Verbindung mit der angedeuteten eingeschränkten Maßnahmenvielfalt. Daher sollte sich auch laut Literatur der Ersatz am Ideal des Ausgleichs orientieren und grundsätzlich versuchen, den durch Beeinträchtigungen betroffenen Funktionen möglichst nahezukommen (LUBW (HRSG.) 2018, S.164). Auch seitens des BfN heißt es: *„Im Sinne des Erhalts und der Entwicklung der biologischen Vielfalt wird dabei den funktional sinnvolleren Ausgleichsmaßnahmen ein gewisser Vorzug vor ansonsten gleichwertigen Ersatzmaßnahmen zu geben sein“* (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) o.J., Internetquelle).

4.7.7.2 Kritik am funktionalen Zusammenhang in der Praxis

Kritiker sehen in dem rechtlich stark gelockerten funktionalen Zusammenhang, welcher der Eingriffsregelung entspringt, auch bei der Verwendung des Bevorratungsmodells Ökokonto problematisch. Insbesondere unter dem oben benannten möglichen Refinanzierungsdruck könnte der funktionale Zusammenhang weiter herabgesetzt werden. Dazu sollten in einem Praxistest Eingriffe und die zugeordneten Ökokontomaßnahmen auf ihren Funktionszusammenhang untersucht werden. Allerdings fanden sich in den Bebauungsplänen bzw. deren Begründung keine ausführlichen Aussagen zum herangezogenen Ökokonto, sondern nur in den nicht öffentlich einsehbaren städtebaulichen Verträgen (THUM 2006, S. 239). Die Untersuchung war aus diesem Grund nicht möglich. Die intransparente Zuordnung in der Bauleitplanung wurde zugleich von Naturschutzverbänden kritisiert (THUM 2006, S. 239). In der Evaluierung der Ökokontoverordnung Baden- Württemberg von 2018 wird deutlich, dass der derzeitige Schutzgut- bzw. Funktionsbezug bei der Zuordnung von Ökokontomaßnahmen zu Eingriffen von einigen der Befragten Akteursgruppen (Personen, die aus verschiedenen

Perspektiven mit der Ökokontoverordnung befasst sind) als unzureichend angesehen wird. Und dass, obwohl auch hier der Bezug in der Evaluierung nicht genauer untersucht werden konnte, da keine Angaben zur Zuordnung bei der fachlichen Durchsicht anerkannter Ökokontomaßnahmen vorlagen (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW (HRSG.) 2018, S. 160).

Welche Akteursgruppe genau Defizite in Bezug auf den funktionalen Zusammenhang anführte wird nicht genannt. Die Kritikpunkte sind unter anderem:

- „Eingriffe im Offenland sollten i.d.R. nicht durch Ökokonto-Maßnahmen im Wald kompensiert werden können (und umgekehrt)“ (LUBW (HRSG.) 2018, S. 161).
- Eingriffe in Schutzgut Boden sollten nicht durch biotopbezogene Maßnahmen kompensiert werden
- Ökokontomaßnahmen im Wald generieren viele Ökopunkte was zu einem Überschuss an Ersatzmaßnahmen im Wald führt, welche dann zur Kompensation von Eingriffen im Offenland herangezogen werden könnten
- die Kompensation sollte sich an den betroffenen Funktionen ausrichten und nicht an „abstrakten Punkten“ (vgl. LUBW (HRSG.) 2018, S.161, 162)

Auch das Zukunftsforum Natur & Umwelt Ortenau e.V. äußerte sich in einem Positionspapier zu der Evaluierung ebenfalls dahingehend, die schutzgutübergreifende Kompensation zu mindestens einzuschränken. Demnach sollte sich die schutzgutübergreifende Kompensation aufs Offenland beschränken, und keine Kompensation von Eingriffen im Offenland durch Maßnahmen im Wald ermöglichen (LUBW (HRSG.) 2018, S. 162, 163). Der in Kapitel 4.7.6 „einseitige Maßnahmenauswahl“ aufgeführte Schwerpunkt an „Waldökopunkten“ in B-W stützt allerdings die Annahme, dass diese auch zur Kompensation für Offenlandmaßnahmen herangezogen werden (LUBW (HRSG.) 2018, S. 162).

Ob der vermutete und kritisierte lebensraumübergreifende Kompensationsansatz auch in der Verwaltungspraxis Mecklenburg-Vorpommerns stattfindet, soll mittels des Experteninterviews in Kapitel 7 untersucht werden.

4.8 Zusammenstellung und Gewichtung der Vor- und Nachteile

In der nachfolgend aufgeführten Tabelle werden die oben recherchierten Vor- und Nachteile des Ökokontos zusammengefasst und nach Wirkungsbereichen unterschieden. Es ist anzumerken, dass sich durch die zahlreichen landesspezifischen Regelungen zur Ökokontierung teilweise andere Vor- und Nachteile ergeben, bzw. ihnen eine andere Gewichtung zukommt. Die

benannten Vor- und Nachteile sind also ein verallgemeinerter Überblick und nicht für jedes Bundesland in gleichem Umfang zutreffend.

Tabelle 1: Vor- und Nachteile eines Ökokontos unterschieden nach den jeweiligen Wirkbereichen

Vorteile Ökokonto	Nachteile Ökokonto
<p>erleichterter Verfahrensablauf</p> <ul style="list-style-type: none"> → schneller Verfügbarkeit von Kompensationsflächen & Maßnahmen → Beschleunigung des Planungs- und Genehmigungsprozesses von Vorhaben → keine Abhängigkeit vom Bodenmarkt, Kosteneinsparung für Flächenerwerb → Anziehung von Investoren durch ökonomischen Anreiz (Beschleunigung Verfahren) 	<p>Vorleistung und Refinanzierungsdruck</p> <ul style="list-style-type: none"> → erleichterte Zulassung von Vorhaben → Vernachlässigung des Vermeidungsgrundsatzes
<p>ökologischer Zinsertrag</p> <ul style="list-style-type: none"> → finanzieller Anreiz für Maßnahmenträger 	<p>Vernachlässigung des funktionalen Zusammenhangs</p> <ul style="list-style-type: none"> → lebensraumübergreifende Kompensation → bedroht Gesamtheit aller Naturfunktionen dauerhaft zu erhalten
<p>räumliche Konzentration</p> <ul style="list-style-type: none"> → verminderter Pflegeaufwand, Kosteneinsparung 	<p>Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> → nicht ökokontotaugliche Maßnahmen werden vernachlässigt → durch „Umfunktionierung“ von Naturschutzmaßnahme zu Kompensationsmaßnahme Verlust des „Mehrerts“ für Natur

<p>Vorleistungsprinzip</p> <ul style="list-style-type: none"> → verhindert Ausfall ökologischer Funktionen („time lag“) → Vorsorgeprinzip → setzt tatsächliche Durchführung der Maßnahme voraus, besser Kontrolle 	<p>Ökopunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> → rechnerischer Umgang mit Natur → Zinsgewinn nicht gerechtfertigt, Ablass von Kompensationsumfang
<p>Flächeneinsparung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> → ökologischen Zinsertrag → räumliche Konzentration mehrerer Maßnahmen → produktionsintegrierte Ökokonten (doppelte Flächennutzung) 	<p>Einseitige Maßnahmenauswahl</p> <ul style="list-style-type: none"> → Auswahl aus Kostengründen → verfehlt Handlungserfordernisse für Natur
<p>erhöhte Ökologische Wirksamkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> → großflächige, übergreifende Maßnahmen → Verwirklichung von Gesamtkonzeptionen, Einklang mit Landschaftsplanung, Biotopverbundsystem → naturschutzfachlich koordiniert 	<p>Vorleistungsprinzip</p> <ul style="list-style-type: none"> → hoher finanzieller Aufwand → eher für finanziell gutgestellte Gemeinden
<p>Erhöhung des Kompensationsumfang</p> <ul style="list-style-type: none"> → kommt zum Einsatz, wenn Ausgleich an Ort und Stelle nicht möglich ist 	<p>Verzögerungen im Verfahrensablauf</p> <ul style="list-style-type: none"> → zu komplexe Web-Anwendung → Schwierigkeiten in der Beurteilung von Anträgen → Verzögerung in der zeitlichen Umsetzung von Ökokontomaßnahmen
<p>Freiwilligkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> → Qualität der Maßnahme profitiert 	<p style="text-align: center;">-</p>
<p>Integration Land -und Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> → Flächenkonkurrenz abschwächen → nutzungsbedingte Biodiversität fördern → Akzeptanz 	<p style="text-align: center;">-</p>

Die Tabelle 1 zeigt durch ihre farbliche Markierung, dass die Vorteile eines Ökokontos insbesondere einen positiven Einfluss auf die ökologischen Belange der Kompensationspraxis haben. Der in der Literatur am häufigsten thematisierte ökologische Vorteil, der sich aus der Verwendung eines Ökokontos ergibt, ist das Vorsorgeprinzip, wodurch das sogenannte „time lag“ geschlossen wird. Ebenso prägnant ist die erhöhte ökologische Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen, durch eine verbesserte naturschutzfachliche Koordinierung und Bündelung von Maßnahmen durch ein Ökokonto. Unter ökonomischen Gesichtspunkten wiederum ist die Verfahrensbeschleunigung/ -erleichterung der prioritärste Vorteil.

Die Nachteile durch die Verwendung eines Ökokontos hingegen liegen fast vollständig auf Seiten der Ökologie, fallen also wiederum zulasten einer hochwertigen Kompensation aus. Einige dieser angeführten Nachteile sind unter kritischer Betrachtung nicht alleinig auf das Modell Ökokonto zurückzuführen, sondern auch bei der herkömmlichen Kompensationspraxis kritisiert. Somit sind sie nicht per se als Nachteil des Ökokontos, sondern genau genommen als der Eingriffsregelung allgemein anzusehen. Weiterhin fehlen insbesondere auf Seiten der Nachteile fundierte Praxisbelege, die die Hypothesen bestätigen. Eine klare Gewichtung der Nachteile lässt sich aus der Literatur nicht ableiten.

4.9 Kapitelzusammenfassung

Ökokonten sind einer Problematik der Eingriffsregelung entsprungen. Sie sollten die Verfügbarkeit von geeigneten Kompensationsflächen und -Maßnahmen verbessern und gleichzeitig auch deren Qualität stärken. Da bis dato durchgeführte vereinzelte, räumlich getrennte Maßnahmen ihre ökologische Wirksamkeit verfehlten. Durch die Flexibilisierung der Eingriffsregelung, also der räumlichen und zeitlichen Entkopplung von Eingriff und Kompensation wurde die Grundlage für das Ökokonto geschaffen. Zuerst 1998 für das baurechtliche und im Jahr 2002 für das naturschutzrechtliche Ökokonto. Es werden Naturaufwertungsmaßnahmen im Vorgriff, ohne Zuordnung zu einem konkreten Vorhaben durchgeführt, in Form von Ökopunkten wird das generierte ökologische Potenzial angerechnet und zum späteren Zeitpunkt des Vorhabens vom Ökokonto wieder abgebucht. Dieses Modell bietet eine Vielzahl an ökologischen und ökonomischen Vorteilen, wird in der naturschutzfachlichen Literatur aber auch kritisch betrachtet und mit Nachteilen belegt.

5. Der Betrachtungsraum Mecklenburg -Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern ist ein Bundesland im Nordosten Deutschlands, mit direktem Anschluss an die Ostseeküste. Zahlreiche Inseln finden ihre Zugehörigkeit zu M-V, darunter auch Rügen, als größte deutsche Insel. Geographisch lässt es sich dem Norddeutschen Tiefland zuordnen (STAATSKANZLEI DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) o.J., Internetquelle). Prägnant für das Bundesland sind die hügligen Erhebungen des Flachlandes und die zahlreichen Seen und Wälder. Die Gewässer nehmen ca. 6% der Landesfläche ein und ein Fünftel Mecklenburg -vorpommerns ist bewaldet. Die Landwirtschaft beansprucht fast zwei Drittel der Landesfläche und Siedlung und Verkehrsflächen prägen rund 8% der Fläche. Mit einer Fläche von 23.213 Quadratkilometern beherbergt M-V 1,6 Millionen Menschen (STAATSKANZLEI DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) o.J., Internetquelle). Insgesamt ist die Naturlandschaft im sogenannten „Land der tausend Seen“ und im „Land der tausendjährigen Eichen“ sehr vielfältig. Aus diesem Grund spielt der Naturschutz eine besonders wichtige Rolle, wodurch etwa 20% der Landesfläche Großschutzgebieten angehören, so viel wie in keinem anderen Bundesland (STAATSKANZLEI DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) o.J., Internetquelle).

Um eine funktionsfähige Natur auch außerhalb der Schutzgebiete dauerhaft flächendeckend zu erhalten, kommt auch in M-V der Eingriffsregelung, und somit auch dem Prinzip des Ökokontos eine große Bedeutung zu. In dem folgenden Kapitel soll daher die Ökokontierung speziell in dem Bundesland Mecklenburg -Vorpommern detaillierter betrachtet werden.

5.1 spezifische Landesregelungen in M-V

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern trifft mit dem § 12 Abs. 5 weitere Aussagen zur Anerkennung von Ökokonten. Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auf Antrag von der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde als zur Kompensation geeignet anzuerkennen und in das Ökokontoverzeichnis einzutragen. Voraussetzung ist, dass die Behörde vor der Durchführung der Maßnahme schriftlich zugestimmt, und Umfang, Art und den naturschutzfachlichen Wert verbindlich festgestellt hat (§12 Abs.5 NatSchAG M-V).

Außerdem wird durch §12 Abs.7 des Landesnaturschutzgesetzes M-V die oberste Naturschutzbehörde ermächtigt (im Benehmen mit dem Innenministerium, dem für Raumordnung, Baurecht und Infrastruktur sowie dem für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerium) durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Eingriffsregelung zu treffen.

„Insbesondere über

- 1. das Führen von Ökokonten und den Handel mit anerkannten Maßnahmen,*
- 2. die Bewertung von Eingriffen, die Eignung und Bewertung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Berechnung der Ersatzzahlung sowie Maßnahmen der Erfolgskontrolle,*
- 3. das Führen von behördlichen Katastern, die Maßnahmen nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes, andere Kompensationsmaßnahmen sowie dafür geeignete oder bereits für die Kompensation von Eingriffen in Anspruch genommene Flächen verzeichnen, und*
- 4. die Voraussetzungen, unter denen Verpflichtungen des Eingriffsverursachers nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes mit befreiender Wirkung auf andere übertragen werden können.“*
(vgl. §12 Abs.7 NatSchAG M-V)

Die Verordnung kann außerdem festlegen, dass vorgezogene Kompensationsmaßnahmen auf bestimmten Flächen vorgenommen werden sollen. Des Weiteren, ob baurechtliche Ökokonten nachrichtlich im Ökokontoverzeichnis geführt werden sollen (§12 Abs. 7 NatSchAG M-V Abs.7).

5.1.1 Die Ökokontoverordnung M-V

Durch die am 22. Mai 2014 erlassene „Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern“ (Ökokontoverordnung M-V) nimmt das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommerns als oberste Naturschutzbehörde diese Ermächtigung zumindest teilweise Anspruch und trifft für das Bundesland Mecklenburg -Vorpommern nähere Vorgaben zur Ökokontierung.

Demnach sind: *„Ökokontomaßnahmen [...] in das Ökokontoverzeichnis eingetragene Maßnahmen, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt werden. Ökokontomaßnahmen haben die Anforderungen nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erfüllen. Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt durch Verwaltungsvorschrift die Maßnahmen, die zur Anerkennung als Ökokontomaßnahme geeignet sind.“* (§2 Ökokontoverordnung M-V). Dies geschieht in M-V durch die „Hinweise zur Eingriffsregelung M-V“ in der Neufassung von 2018.

5.1.1.1 Beantragung und Anerkennung

Gemäß der Ökokontoverordnung können Ökokontomaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern von jeder natürlichen oder juristischen Person durchgeführt werden. Zur Anerkennung bedarf es allerdings einer Mindestflächengröße der Maßnahmenfläche von 1 000 m². Beantragt werden die Ökokontomaßnahmen durch den Maßnahmenträger bei der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde (§3 Abs.1 ÖkoKtoVO M-V). Hierzu stellt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz ein Antragsformular bereit, dem alle erforderlichen Unterlagen anzuhängen sind, wie z.B. die Bestimmung des naturschutzfachlichen Wertes der Maßnahme, ein Pflegeplan, der Nachweis der schriftlichen Anzeige gegenüber der betroffenen Gemeinde etc. In diesem Dokument wird von dem Maßnahmenträger auch die Entscheidung getroffen, ob die Maßnahme handelbar ist oder nicht und, ob die personenbezogenen Daten im Ökokontoverzeichnis veröffentlicht werden dürfen. Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen und der naturschutzfachlichen Eignung der Maßnahme, erfolgt von der zuständigen Naturschutzbehörde zunächst eine schriftliche Zustimmung mit verbindlicher Feststellung von Umfang, Art und naturschutzfachlichem Wert der Maßnahme (siehe Abb. 2). Nachfolgend hat der Maßnahmenträger den Beginn und den Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Anschließend erfolgt durch die gleiche Behörde die Anerkennung der Ökokontomaßnahmen nach ihrer Durchführung. In der Regel geschieht dies innerhalb von 2 Monaten nach der Fertigmeldung, wenn die dauerhafte rechtliche Sicherung und Pflege der Maßnahme durch den Träger nachgewiesen ist (§4 Abs.4 ÖkoKtoVO M-V). Dies ist der Fall, wenn die Kosten für die Unterhaltung der Maßnahme durch den Maßnahmenträger auf ein Treuhandkonto überwiesen wurden. Dieses Konto ist in der Regel von einer anerkannten Flächenagentur einzurichten und zu verwalten (§4 Abs.5 ÖkoKtoVO M-V). Ist eine Flächenagentur selbst Maßnahmenträger kann sie den Betrag auf einem eigenen Treuhandkonto zur Verfügung stellen. Die anerkannten Ökokontomaßnahmen haben eine jährliche Wertsteigerung zwischen 3-30% bezogen auf das Basisjahr, bis sie das erste Mal für einen konkreten Eingriff angerechnet werden. Da die ökologische Wertigkeit der Maßnahme über die Jahre ansteigt. Ausschlaggebend für die Berechnung der Höhe dieser Wertsteigerung ist der naturschutzfachliche Wert der Maßnahme zur Zeit der Anerkennung und der ersten Anrechnung (§ 6 ÖkoKtoVO M-V).

Ablauf Anerkennungsverfahren Ökokontomaßnahmen			
Wann	Was	Wer	Wie
Vor Planung	Klärung grundsätzliche Maßnahmeneignung Informationen über Anerkennungsverfahren	Träger / Naturschutzbehörde	Gespräch
Vor Durchführung	Antrag auf Zustimmung	Träger an Naturschutzbehörde	Antragsformular
	Prüfung und Zustimmung	Naturschutzbehörde an Träger	Schriftliche Zustimmung (Zustimmungsbescheid) zur Durchführung mit verbindlicher Feststellung des Maßnahmenwertes vorbehaltlich der abschließenden Prüfung der fertiggestellten Maßnahme
	Einbuchung	Naturschutzbehörde	Eintragung in die Datenbank
Nach Zustimmung	Durchführung	Träger	Entsprechend Zustimmungsbescheid
Nach Durchführung	Fertigmeldung	Träger an Naturschutzbehörde	
	Abnahme	Naturschutzbehörde / Träger	Vor-Ort-Termin
	Anerkennung	Naturschutzbehörde an Träger	Schriftliche Anerkennung (Anerkennungsbescheid) mit Bestätigung des verbindlichen Maßnahmenwertes (bzw. ggf. Korrektur des Maßnahmenwertes)
	Freigabe zur Abbuchung	Naturschutzbehörde	Statusänderung in der Datenbank
	Maßnahmenpräsentation (soweit durch Träger erwünscht)	Naturschutzbehörde (LUNG)	Einstellung im öffentlich zugänglichen Kartenportal Umwelt

Abbildung 2: Ablauf des Anerkennungsverfahrens (c LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (HRSG.) o.J.)

5.1.1.2 Das Ökokontoverzeichnis

Die Ökokontoverordnung M-V schreibt die Führung eines elektronischen Ökokontoverzeichnis durch die obere Naturschutzbehörde (LUNG) vor (§2 Abs.4 ÖkoktoVO M-V). Dieses Verzeichnis ist öffentlich einzusehen.

Das „Kompensations- und Ökokontoverzeichnis M-V“ als online Datenbank existiert seit dem 01.03.2011 und dient der Erfassung und Dokumentation von Kompensationsmaßnahmen und den zugehörigen Flächen, sowie der Verwaltung von Ökokonten in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG (HRSG.) o.J., Internetquelle). Darin ist sowohl die schriftliche Zustimmung als auch die spätere Anerkennung der Ökokontomaßnahme von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde einzutragen. Durch die Verordnung wird auch geregelt, dass die baurechtlichen Ökokonten mit in das Ökokontoverzeichnis aufzunehmen sind (§5 Abs.2 ÖkoKtoVO M-V). Alle Änderungen des Status eines Ökokontos sind durch den Maßnahmenträger anzuzeigen, sodass die Naturschutzbehörde entsprechende Berichtigungen im Verzeichnis vornimmt, um der Aktualität zu entsprechen.

Auf der Internet-Seite des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie sind die aktuell anerkannten, und zum Handel frei gegebenen Ökokonten in einer Liste zusammengefasst, und teilweise mit kurzen Steckbriefen versehen. Weitere Informationen werden über einen Kartendienst veröffentlicht und sind über den Gastzugang zum Kompensations- und Ökokontoverzeichnis auf der Internetseite des LUNG einsehbar (LUNG (HRSG.) o.J., Internetquelle).

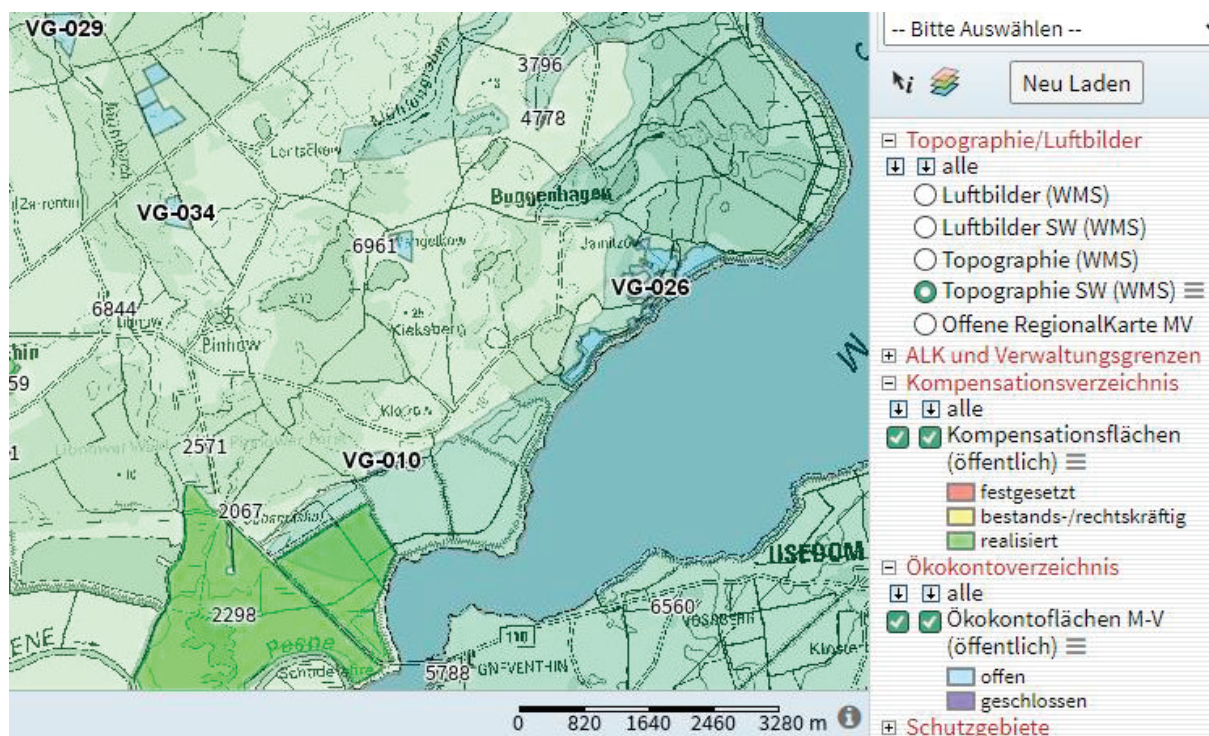


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Kompensations- und Ökokontoverzeichnis Gastzugang (Quelle: LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (HRSG.) o.J., Internetquelle)

In dieser Karte kann man die Ökokonten geographischen verorten und zwischen offenen und geschlossenen differenzieren (siehe Abb. 3). Letztere hat sich der Maßnahmenträger für die eigene Verwendung vorbehalten. Bei Anwahl eines Ökokontos öffnet sich ein Fenster mit weiteren Angaben, wie die Flächengröße der Maßnahme, die generierten und noch verfügbaren Flächenäquivalente, dem Zielbereich und dem Maßnahmentyp des Ökokontos (siehe Abb. 4). Aber auch die Kontaktdaten des Maßnahmenträgers und die kontoführende Behörde sind angegeben. Durch dieses öffentlich zugängliche und für ganz M-V gültige Verzeichnis, ist die Zuordnung von geeigneten Kompensationsmaßnahmen zu Eingriffen erheblich erleichtert worden. Dadurch können Maßnahmenträger ihre Maßnahmen öffentlich anbieten und die Eingriffsverursacher sich über verfügbare, passende Kompensationsmaßnahmen informieren, sowie die entsprechenden Kontaktdaten des Anbieters erhalten.

Ökokonto	
Landschaftszone	Vorpommersches Flachland
Ökokonto	Renaturierung Quellhang Klotzow
Registriernummer	VG-010
Genehmigungsstatus	anerkannt
Flächenäquivalente gesamt	199,592
Flächenäquivalente noch verfügbar	364
Maßnahmen	
Regelwerk	HZE (1999)
Zielbereich Hauptmaßnahmetyp	Moore und Auen
Hauptmaßnahmetyp	Wiederherstellung des nat. Wasserhaushaltes oder Wiedervernässung durch Wasserstandanhebung, Rückbau von Entwässerung
Jahr der Realisierung	2011
Pflege bis (Jahr)	2037

Abbildung 4: Ausschnitt der Informationstabelle eines Ökokontos (Quelle: LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (HRSG.), Internetquelle)

5.1.1.3 Anrechnung und Handelbarkeit

Die Anrechnung eines Ökokontos als Kompensationsmaßnahme für einen Eingriff kann erfolgen, sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist, oder die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§9 Abs.1 ÖkoKtoVO). Die Anrechnung für einen Eingriff erfolgt durch die Behörde, die für die Zulassung des Eingriffs zuständig ist. Hier muss der Eingriffsverursacher die schriftliche Zustimmung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorlegen. Dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Ökokontomaßnahmen als Kompensation für einen Eingriff herangezogen werden, hat die für den Eingriff zuständige Naturschutzbehörde. Ist diese nicht mit der Naturschutzbehörde für die Anerkennung der Maßnahme identisch, ist diese bei der Anrechnung zu beteiligen. Denn durch diese wird anschließend auch die Abbuchung aus dem Ökokontoverzeichnis vorgenommen (§ 10 ÖkoKtoVO M-V).

Der Handel mit den Ökokontomaßnahmen, also die Weitergabe, der Gegenstand und die Bezahlung ist zwischen dem Maßnahmenträger und dem Eingriffsverursacher privatrechtlich schriftlich zu vereinbaren und der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen (§8 ÖkoKtoVO M-V). Werden Ökokontomaßnahmen weitergegeben, gehen die Rechte und Pflichten auf den Erwerber über und dieser wird nun als Maßnahmenträger im Ökokontoverzeichnis vermerkt.

5.2 Maßnahmenübersicht

Die Maßnahmen, die in M-V als Ökokonto angerechnet werden können sind vielfältig, und sind ebenfalls den Hinweisen zur Eingriffsregelung zu entnehmen. 57 unterschiedliche Maßnahmenvarianten sind in der Anlage 6 der HzE als Kompensationsmaßnahme aufgeführt und ebenfalls zur Anrechnung als Ökokontomaßnahme geeignet. 3 weitere, für die Kompensation von marinen Eingriffen geeignete Maßnahmen sind außerdem der HzE marin 2017 zu entnehmen. Diese insgesamt 60 Maßnahmenvarianten lassen sich 25 verschiedenen Maßnahmentypen zuordnen, die wiederum den 7 übergeordneten Zielbereichen Wald, Agrarlandschaft, Moore und Auen, Binnengewässer, Küste, Siedlung oder Entsieglung angehören. Ein Überblick, der in M-V möglichen Ökokontomaßnahmentypen befindet sich in der Anlage 2 dieser Arbeit.

5.3 Berechnung der Ökopunkte

Wie die Bewertung der Eingriffe selbst, erfolgt auch die Bewertung der Kompensationsmaßnahmen in M-V landesweit einheitlich nach dem Bilanzierungsmodell "Hinweisen zur Eingriffsregelung" (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ M-V (HRSG.) 2010, Flyer). Nur für die Bewertung von Straßenbauvorhaben (Bundes- u. Landesstraßen) und Antennenträgern und Windkraftanlagen gibt es separate Handlungsanleitungen. (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ M-V (HRSG.) 2010, Flyer)

Um die „Ökopunkte“ (Kompensationsflächenäquivalente) einer Ökokontomaßnahme in M-V zu berechnen, wird die Flächengröße der Maßnahme mit dem Kompensationswert der Maßnahme, gemäß der Anlage 6 der HzE multipliziert. Der Kompensationswert drückt die naturschutzfachliche Aufwertung einer Maßnahme aus und setzt sich aus einer Grundbewertung (1,0-5,0) und einer Zusatzbewertung (0,5-2,0) zusammen (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (HRSG.) 2018, S.10). Zusätzlich kann es zu einem Lagezuschlag zwischen 10-25% kommen, wenn die Maßnahme in einem entsprechenden Schutzgebiet liegt bzw. ein FFH-LRT fördert oder zur Erreichung des guten ökologischen Zustands eines Gewässerabschnittes dient (gemäß Wasserrahmenrichtlinie) (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (Hrsg.) 2018, S.10). Einen weiteren Zuschlag auf den Kompensationswert von 0,5 – 3,0 kann es bei Entsieglungsmaßnahmen geben (siehe Abb.5).

Fläche der Kompensationsmaßnahme [m ²]	x	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung + Zusatzbewertung + Entsiegelungszuschlag + Lagezuschlag)	=	Kompensations- flächenäquivalent [m ² KFÄ]
--	---	---	---	---

Abbildung 5: Berechnung des Kompensationsumfangs (Quelle: MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (HRSG.) 2018)

Ein Abschlag vom Kompensationswert um den Faktor 0,85 – 0,5 kann erfolgen, wenn die Maßnahme in der Nähe einer Störquelle durchgeführt wird (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (HRSG.) 2018, S.11). Der letztendliche Kompensationsumfang einer Ökokontomaßnahme, also die entstandenen „Ökopunkte“ werden angegeben in Kompensationsflächenäquivalente in m².

5.4 Einteilung nach Landschaftszonen und Zuständigkeit

Naturräumlich wird Mecklenburg -Vorpommern in 7 verschiedene Landschaftszonen eingeteilt, zu denen sich die Ökokonten je nach Lage zuordnen lassen können (siehe Abb.6) (A LUNG (HRSG.) 2008, Internetquelle). Diese Einteilung wird herangezogen, um dem Anspruch an den räumlichen Bezug bei Kompensationsmaßnahmen zu erfüllen. Wird ein Ökokonto als Ersatzmaßnahme herangezogen, stellt das Bundesnaturschutzgesetz mit §15 Abs.2 die Anforderung, die beeinträchtigten Funktionen im gleichen Naturraum wie der zu kompensierende Eingriff wiederherzustellen. In Mecklenburg-Vorpommern sind dafür die Landschaftszonen ausschlaggebend (LUNG (HRSG.) 2018, Internetquelle). Wieso diese Ebene in M-V als räumliche Eingrenzung herangezogen wird und nicht der Naturraum, wie es der gesetzliche Wortlaut verlangt, soll in der Expertenbefragung untersucht werden. Die Anerkennung und Anrechnung eines Ökokontos erfolgt wie bereits erwähnt durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde (kurz UNB). In Mecklenburg-Vorpommern gehören auch die Ämter der Biosphärenreservate und Nationalparkämter dazu. Insgesamt gibt es in Mecklenburg-Vorpommern 8 untere Naturschutzbehörden der Landkreise, dazu zählen die unteren Naturschutzbehörden Vorpommern -Rügen, Vorpommern -Greifswald, Landkreis Rostock, Mecklenburgische Seenplatte, Nordwest -Mecklenburg, Ludwigslust -Parchim, sowie die der kreisfreien Städte Rostock und Schwerin.

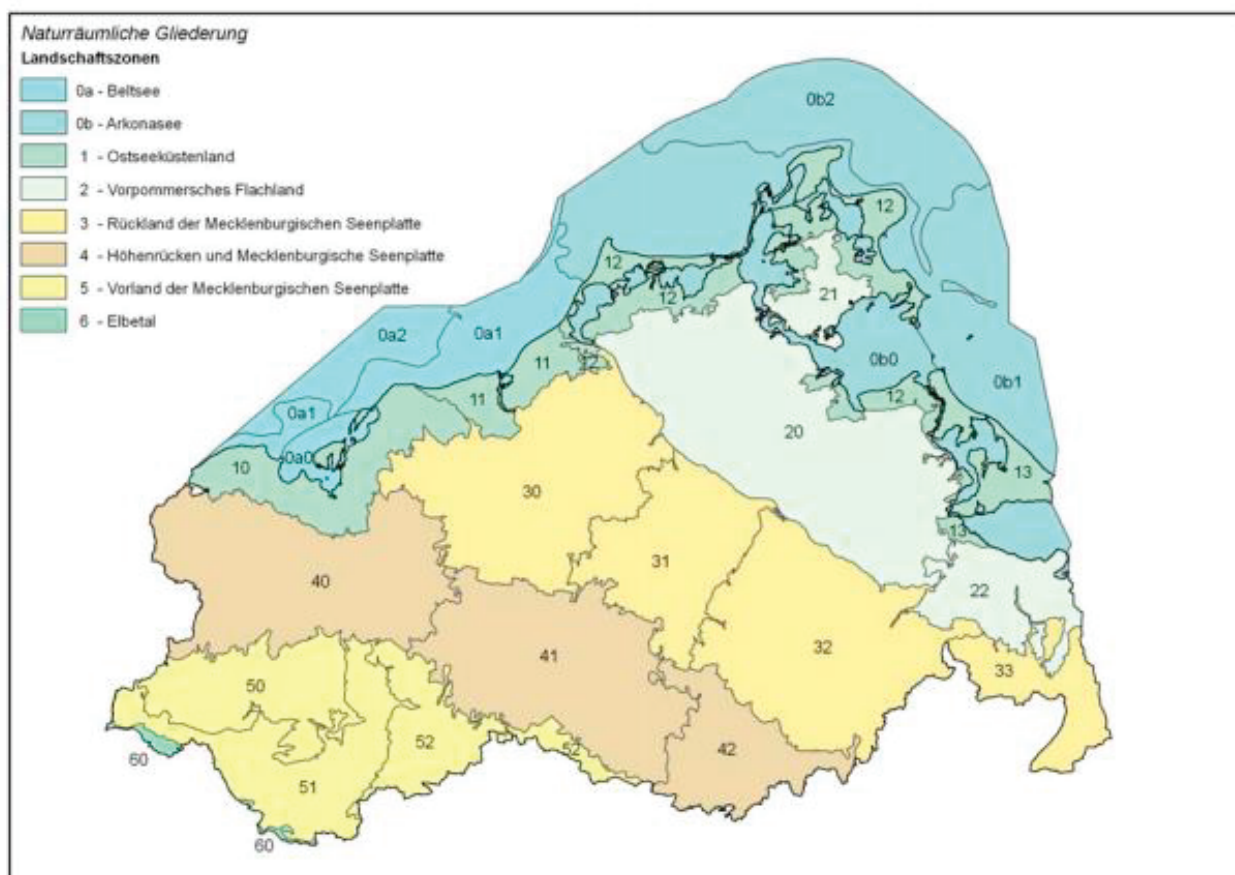


Abbildung 6: naturräumliche Gliederung Mecklenburg -Vorpommerns (Quelle: A LUNG (Hrsg.) 2012, Internetquelle)

5.5 Flächenagenturen in M-V

Die Ökokontoverordnung M-V ermöglicht es juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts (ausgenommen Gebietskörperschaften) sich, durch die oberste Naturschutzbehörde als sogenannte Flächenagentur anerkennen zu lassen (§ 14 ÖkoKtoVO M-V). Diese Flächenagenturen übernehmen Kompensationsverpflichtungen der Eingriffsverursacher und managen so Ausgleichs -und Ersatzmaßnahmen in ganz M-V (B LUNG (HRSG.) o.J., Internetquelle). Zu Ihren Hauptaufgaben zählt insbesondere die Bereitstellung von kompensationsgeeigneten Flächen und die eigentliche Umsetzung von Ökokontomaßnahmen, sowie die Vermittlung dieser an Eingriffsverursacher. Flächenagenturen gewährleisten aber auch eine rechtliche Sicherung und ggf. die Pflege und dauerhafte Unterhaltung der Ökokonten, bzw. deren finanzielle Sicherung. Außerdem übernehmen sie die Flächenkontrolle und Verwaltung der Maßnahme. Darüber hinaus kann die Flächenagentur gemäß § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V die Kompensationsverpflichtungen des Eingriffsverursachers mit befreiender Wirkung vollständig übernehmen. Diese Übernahme der Kompensationsverpflichtungen gegen ein Entgelt erfolgt in schriftlicher Form, ist bindend

und wird in die Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung aufgenommen. Für Maßnahmen die einer dauerhaften Pflege unterliegen richtet die Flächenagentur ein Treuhandkonto ein, auf dem sie den vom Maßnahmenträger eingezahlten Betrag zweckgebunden verwaltet (§14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V).

Die Anerkennung einer solchen Flächenagentur kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller die fachliche Eignung des Personals nachweist. Dazu zählen Ausbildungen im Bereich der Landschaftsplanung, der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft. Außerdem muss die Person des privaten oder öffentlichen Rechts Erfahrung in der Planung, Umsetzung und Kontrolle von Naturschutzmaßnahmen aufweisen (§14 Abs. 2 Nr.2 ÖkoKtoVO M-V) und durch eine eigene Flächenbevorratung und dingliche Sicherung im Grundbuch gewährleisten, dass die Durchführung, dauerhafte Sicherung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen möglich sind. Bei der Anerkennung einer juristischen Person des privaten Rechts wird zusätzlich vorausgesetzt, dass diese insolvenzfest und persönlich zuverlässig ist (§14 Abs.2 Nr. 4,5 ÖkoKtoVO M-V). Flächenagenturen müssen weiterhin gemäß Ökokontoverordnung M-V jährlich eine Rückmeldung an die obere Naturschutzbehörde leisten, in der sie unter anderem nachweisen, für welche Vorhaben die Kompensationsverpflichtungen übernommen wurden und welche Ökokontomaßnahmen durchgeführt worden sind (§14 Abs.5 ÖkoKtoVO M-V).

In Mecklenburg -Vorpommern gibt es derzeit 3 anerkannt Flächenagenturen, darunter die Flächenagentur Mecklenburg -Vorpommern GmbH, die Landgesellschaft Mecklenburg -Vorpommern mbH und die Landesforst M-V (B LUNG (HRSG.) o.J., Internetquelle). Diese 3 Akteure führen insgesamt zahlreiche Ökokonten, wovon 74 aktuell auch im Ökokontoverzeichnis M-V wiederzufinden sind. 35 Ökokonten davon führt die Landesforst M-V (LANDESFORST M-V (HRSG.) 2021, Internetquelle). 23 Maßnahmen fallen auf die Flächenagentur M-V und 16 auf die Landgesellschaft M-V. Das zeigt ein Abgleich der Internetauftritte der Flächenagenturen mit dem Ökokontoverzeichnis. Während die Maßnahmen der Flächenagentur M-V sich vorwiegend auf Offenlandmaßnahmen beziehen, wie die Extensivierung der Landwirtschaft und Herstellung von Wiesen, Weiden, Trocken -und Magerrasen, beinhalten 29 der Maßnahmen der Landesforst einen Nutzungsverzicht im Wald. In der Maßnahmenauswahl am vielfältigsten sind die Ökokonten der Landgesellschaft M-V. Sie reichen über Extensivierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft, Nutzungsverzicht/ Neuanlage im Wald, Renaturierungsmaßnahmen, Entwicklung von Trocken -und Magerrasen bis hin zur Wiederherstellung von Feuchtbiotopen etc.

5.6 Übersicht über die Ökokonten in M-V

Die in diesem Kapitel aufgeführten Daten und Diagramme basieren auf eigenständig durchgeführten Auswertungen des Ökokontoverzeichnisses Mecklenburg-Vorpommerns. Ein Auszug des Ökokontoverzeichnisses wurde dafür vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zur Verfügung gestellt. Die Daten befinden sich auf dem Stand vom 10.05.2021. Angaben bezüglich des Maßnahmenträgers wurden nicht übermittelt, wodurch diesbezüglich keine Auswertungen gemacht wurden. Die Basisdaten, die zur Erstellung der Diagramme erforderlich waren, befinden sich im Anhang 1 dieser Arbeit.

5.6.1 Gesamtübersicht

In Mecklenburg- Vorpommern werden derzeit im Ökokontoverzeichnis 342 Ökokonten geführt (siehe Abb. 7). Darin inbegriffen sich neben den naturschutzrechtlichen Ökokonten ebenfalls die bauplanerischen Ökokonten. Es handelt sich hierbei außerdem sowohl um zugestimmte (Zustimmungsbescheid ist ergangen, Maßnahme in Durchführung) und anerkannte (Anerkennungsbescheid ist ergangenen, Maßnahmen wurde durchgeführt, Abbuchung möglich) Maßnahmen. Auch Ökokonten, deren Flächenäquivalente bereits vollkommen abgebucht sind (nachfolgend bezeichnet als archiviert) fallen unter diese 342 Ökokonten. Des Weiteren sind offene, das heißt zum Handel freigegebene Ökokonten unter dieser Anzahl geführt, ebenso wie geschlossene Maßnahmen, die nicht zum Handel freigegeben sind.

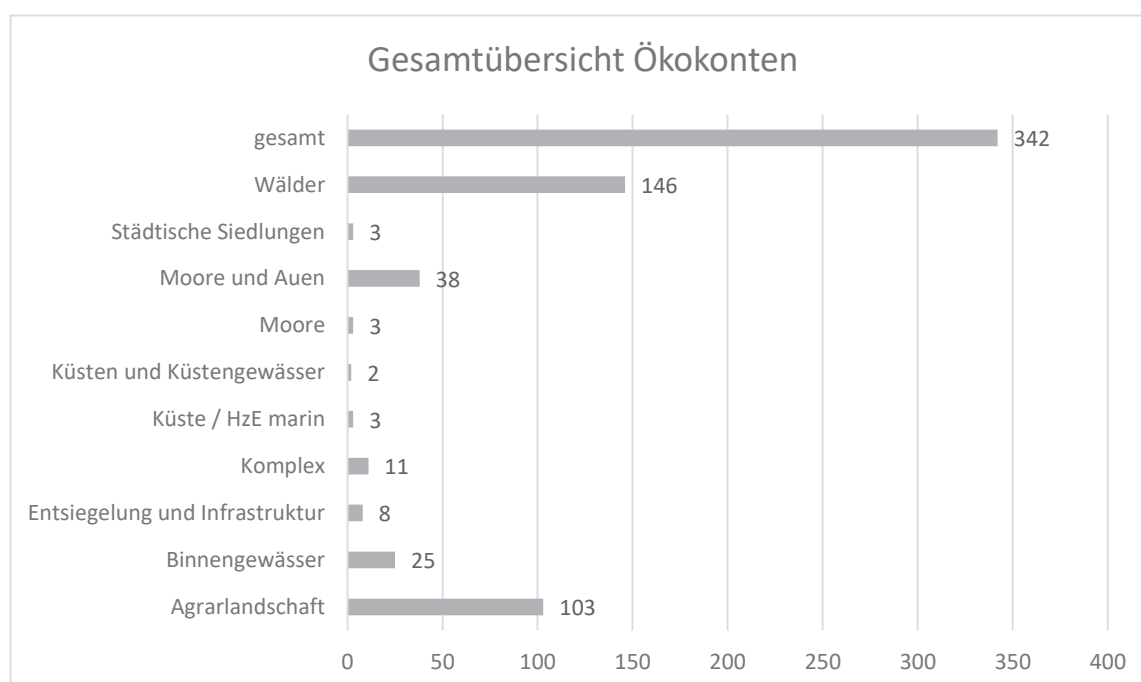


Abbildung 7: Gesamtanzahl der Ökokonten im Ökokontoverzeichnis

Bereits bei dieser Übersicht wird deutlich, dass die Ökokonten in M-V sich zum Großteil in den Zielbereichen Agrarlandschaft und Wald wiederfinden.

Nachfolgend sollen nur tatsächlich bereits durchgeführte Ökokonten berücksichtigt werden, also keine Maßnahmen die ausschließlich einen Zustimmungsbescheid erhalten haben, um die in der Natur real wirksamen Maßnahmen genauer zu betrachten. Darunter fallen demnach in den nachfolgenden Betrachtungen nur anerkannte und archivierte Ökokonten.

5.6.2 Entwicklung der Ökokonten nach Anzahl und Zielbereich

Um die Entwicklung der letzten Jahre, bezogen auf die Anzahl der Ökokonten genauer zu betrachten wird diese, differenziert nach den Zielbereichen zu den Jahren 2015, 2018 und 2021 dargestellt. Waren es 2015 noch 126 durchgeführte Ökokonten hat sich die Anzahl über 3 Jahre um 78 Maßnahmen auf eine Zahl von 204 erhöht. Von 2018 bis 2021 kamen zusätzlich 60 Ökokonten hinzu, sodass momentan 264 Ökokonten existieren (siehe Abb. 10). Die Anzahl an Maßnahmen im Bereich der Küsten, Siedlungen, sowie Entsiegelung und Infrastruktur ist hierbei in allen Jahren am niedrigsten. Bis 2021 sind in diesen Zielbereichen lediglich 12 Ökokonten anerkannt. In der Anzahl folgen in allen Jahren die Ökokonten der Zielbereiche Binnengewässer und Moore und Auen. Es ist allerdings sehr deutlich, dass bereits seit 2015 die meisten Ökokonten den Zielbereichen Wald und Agrarlandschaft zuzuordnen sind (vergleiche Abb. 8, 9, 10).

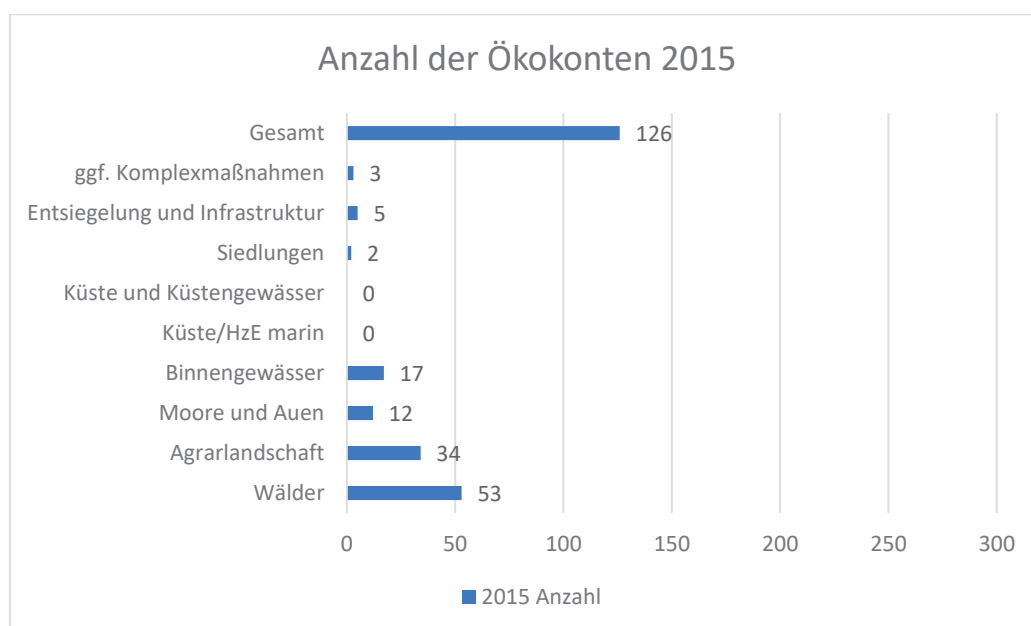


Abbildung 8: Anzahl der Ökokonten nach Zielbereichen 2015

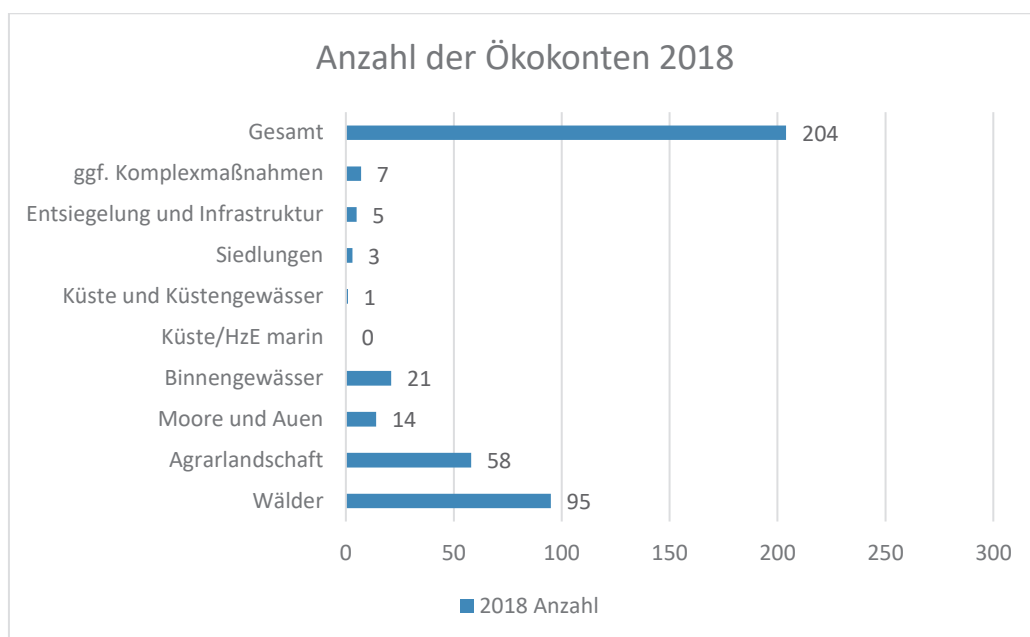


Abbildung 9: Anzahl der Ökokonten nach Zielbereichen 2018

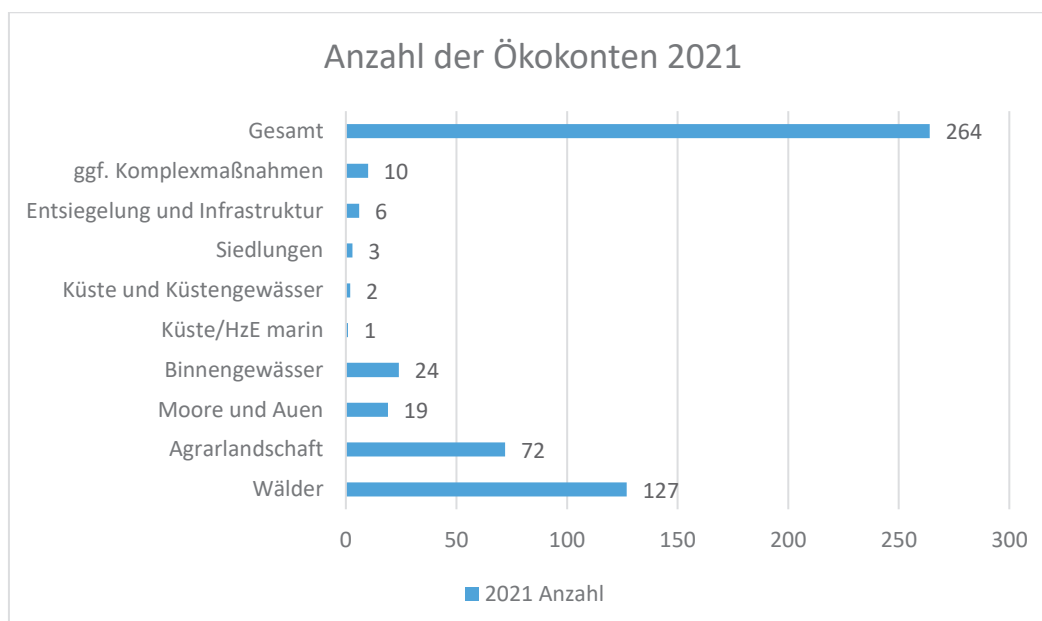


Abbildung 10: Anzahl der Ökokonten nach Zielbereichen 2021

Dieser Trend setzt sich bis in das Jahr 2021 fort, sodass aktuell mit 48% fast die Hälfte aller anerkannter Ökokonten dem Zielbereich Wald entspringen (siehe Abb. 11). Gefolgt von Maßnahmen aus dem Bereich Agrarlandschaft mit 27%.

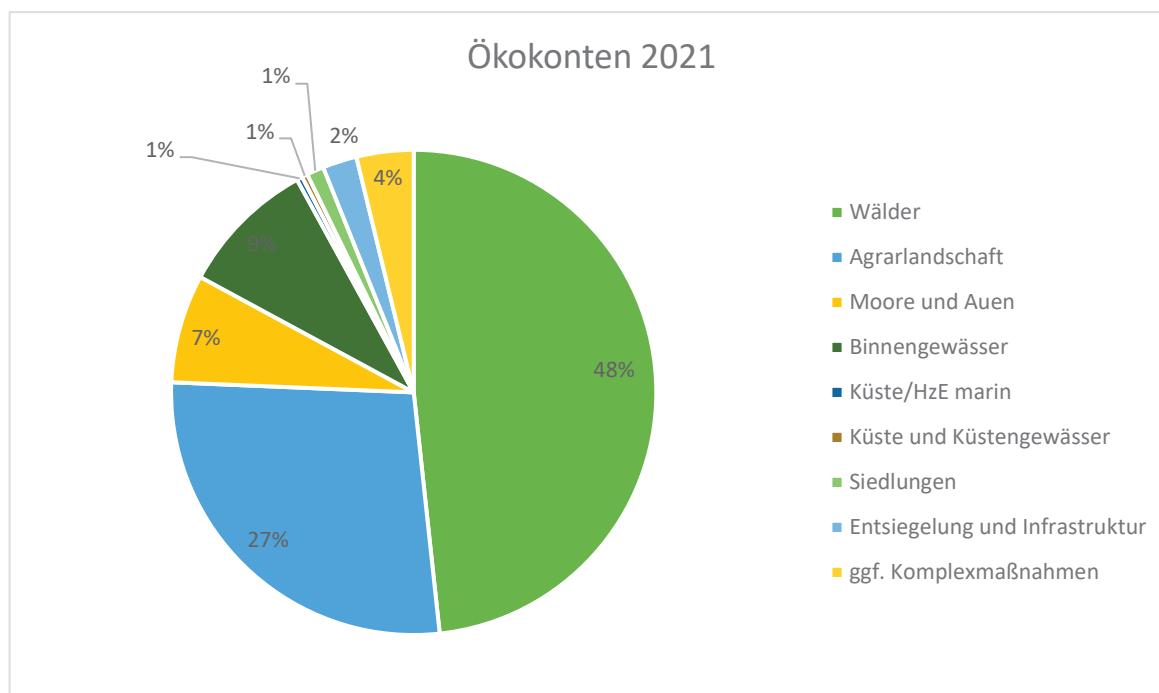


Abbildung 11: prozentuale Übersicht der Anzahl an Ökokonten nach Zielbereichen 2021

Die Betrachtung der Flächenverteilung in Abbildung 12 allerdings zeigt, dass nach den „Waldökokonten“ auf einer Fläche von rund 17.000.000 m² die Ökokonten aus dem Zielbereich „Moore und Auen“ mit einer Fläche von ca. 11.000.000 m² folgen. Im Anschluss kommen flächenmäßig die Ökokonten aus dem Bereich Agrarlandschaft mit etwa 5.000.000 m². Die Abbildung 12 zeigt außerdem, dass die Waldökokonten nicht nur in Anzahl und Fläche dominant sind, sondern besonders in Hinblick auf die generierten Ökopunkte klar federführend sind. Rund 32.000.000 Ökopunkte der insgesamt anerkannten ca. 82.000.000 Ökopunkte stammen aus dem Zielbereich Wald, das entspricht deutlich über einem Drittel. Betrachtet man weiterhin das Verhältnis von der Maßnahmenfläche und den darauf entstandenen Ökopunkten ist aus der Grafik auch ersichtlich, dass den Ökokonten im Bereich Agrarlandschaft und Wald ein deutlich höherer Bewertungsfaktor zuteilwerden muss als beispielsweise den Ökokonten der Moore und Auen. Auch die wenigen Ökokonten der Küsten (3) zeigen in Abbildung 12 mit ihrer anteiligen Fläche und den darauf erzeugten Ökopunkten eine deutlich höhere Präsenz. Die 24 Ökokonten der Binnengewässer hingegen scheinen kleinflächigere Maßnahmen zu sein. Vor allem aber die Ökokonten der Siedlungen und Entsiegelung und Infrastruktur haben in Bezug auf den Flächenanteil und die generierten Ökopunkte kaum eine Gewichtung.

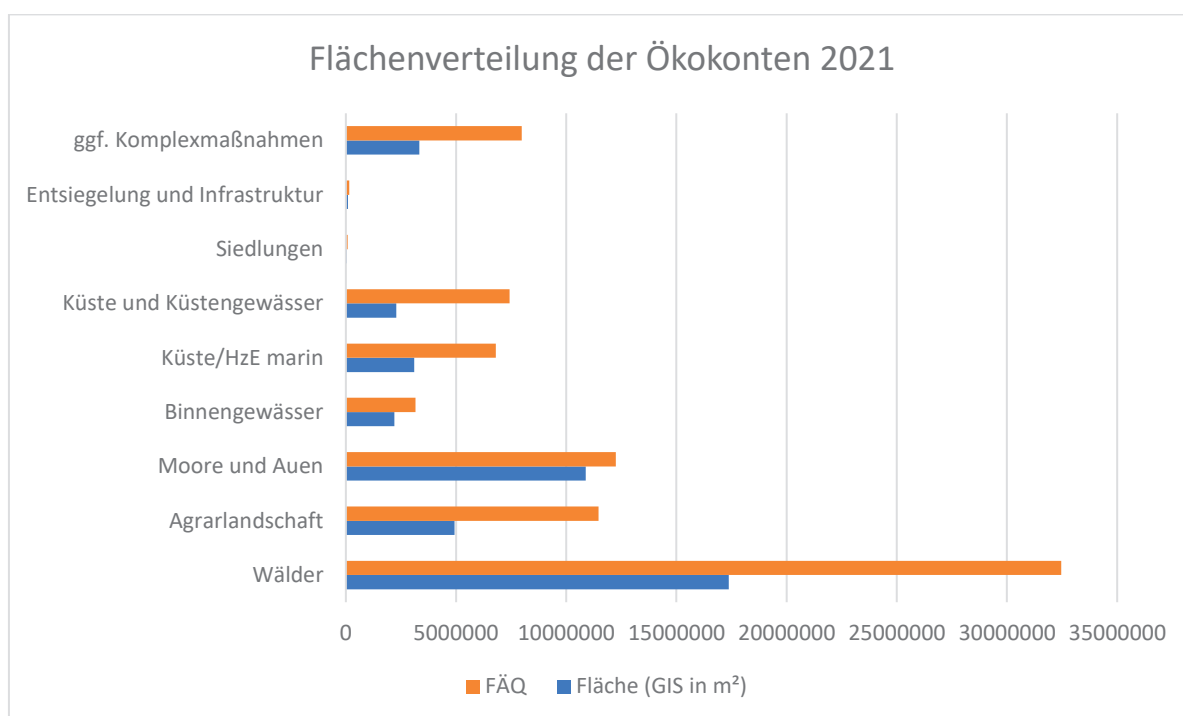


Abbildung 12: Flächenverteilung der Ökokonten nach Zielbereichen 2021

Von den benannten 264 Ökokonten im Jahr 2021 sind aktuell noch 232 abbuchbar, das heißt sie verfügen noch über „freie“, bisher nicht zur Kompensation herangezogenen Flächenäquivalente. Ausgenommen sind demnach hierbei die bereits archivierten 32 Ökokonten. 56.247.357 m² Flächenäquivalente (72%), der zuvor generierten 77.909.660 m² Flächenäquivalente dieser 232 Ökokonten steht aktuell noch zur Kompensation zur Verfügung. Somit sind erst rund 28% der Ökopunkte von den momentan zur Kompensation verwendbaren, anerkannten Ökokonten abgebucht worden.

5.6.3 Maßnahmentypen der Zielbereiche Wald und Agrarlandschaft

Um die Maßnahmen der in der Anzahl am stärksten vertretenen Zielbereiche Wald und Agrarlandschaft differenzierter zu betrachten, findet nachfolgend eine Untergliederung dieser Ökokonten nach deren Maßnahmentypen statt.

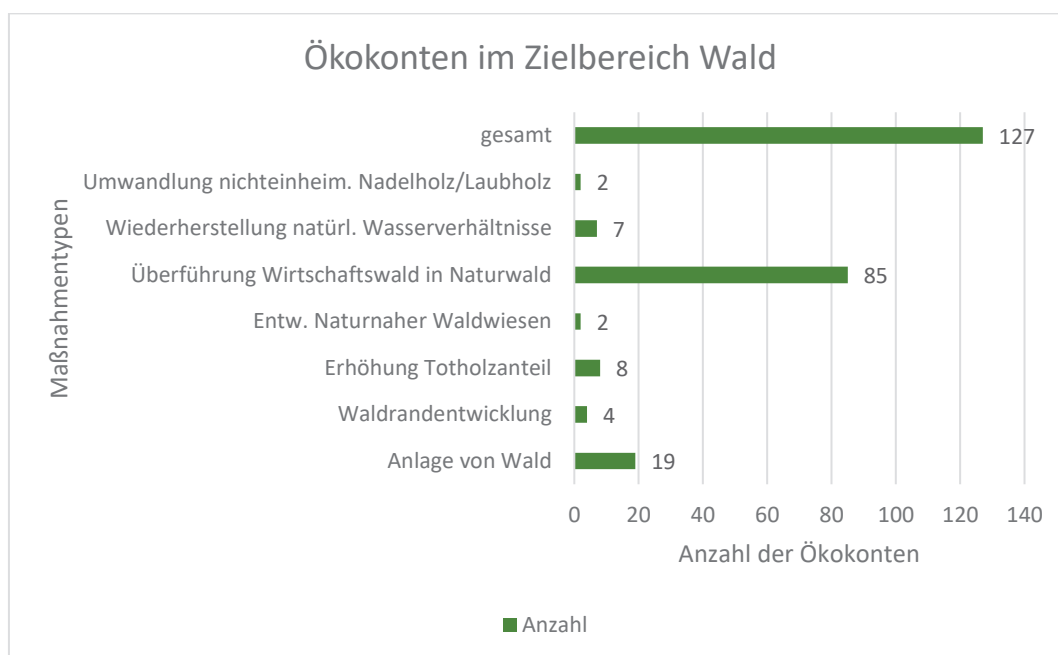


Abbildung 13: Verteilung der Waldökokonten nach Maßnahmentypen

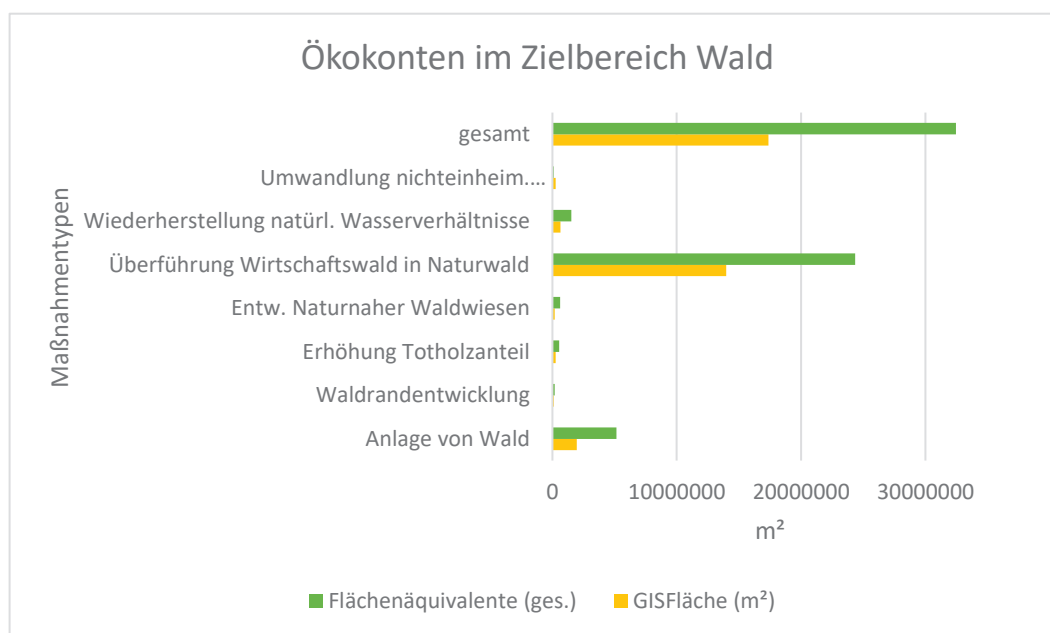


Abbildung 14: Flächenverteilung der Waldökokonten nach Maßnahmentypen

Im Zielbereich Wald entspringen 85 Ökokonten (rund 67%) dem Kompensationsmaßnahmentyp „Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald“ wohinter sich ein dauerhafter Nutzungsverzicht unterschiedlicher Waldtypen verbirgt, je nach Maßnahmenvariante (siehe Abb. 13). Die Ökokonten aus diesem Maßnahmentyp nehmen insgesamt eine Fläche von rund 1.397 ha (13.972.690,1 m²) ein und generieren eine Flächenäquivalente von 24.359.779 m², wovon derzeit noch 18.610.105 m²

Flächenäquivalente zur Verfügung stehen. 19 weitere Waldökokonten dienen der Anlage von Wald, durch Pflanzung oder Sukzession auf einer Fläche von rund 194,85 ha (1.948.456,61 m²). Die weiteren Maßnahmentypen aus dem Zielbereich Wald spielen im Verhältnis dazu nur eine untergeordnete Rolle (siehe Abb. 14).

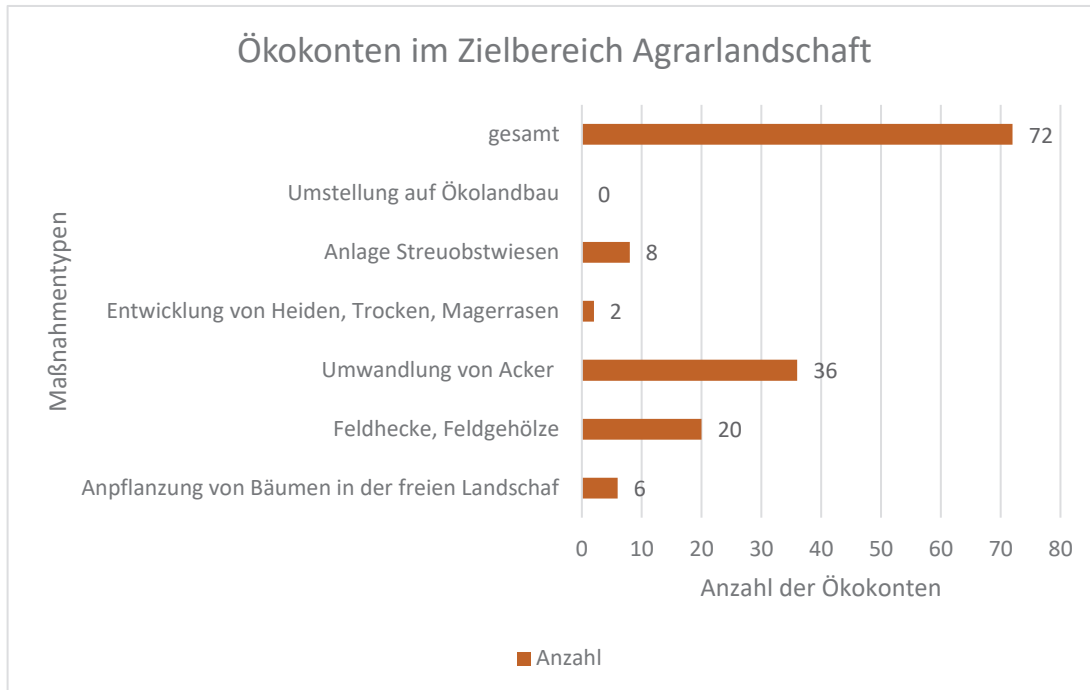


Abbildung 15: Verteilung der Agrarökokonten nach Maßnahmentypen

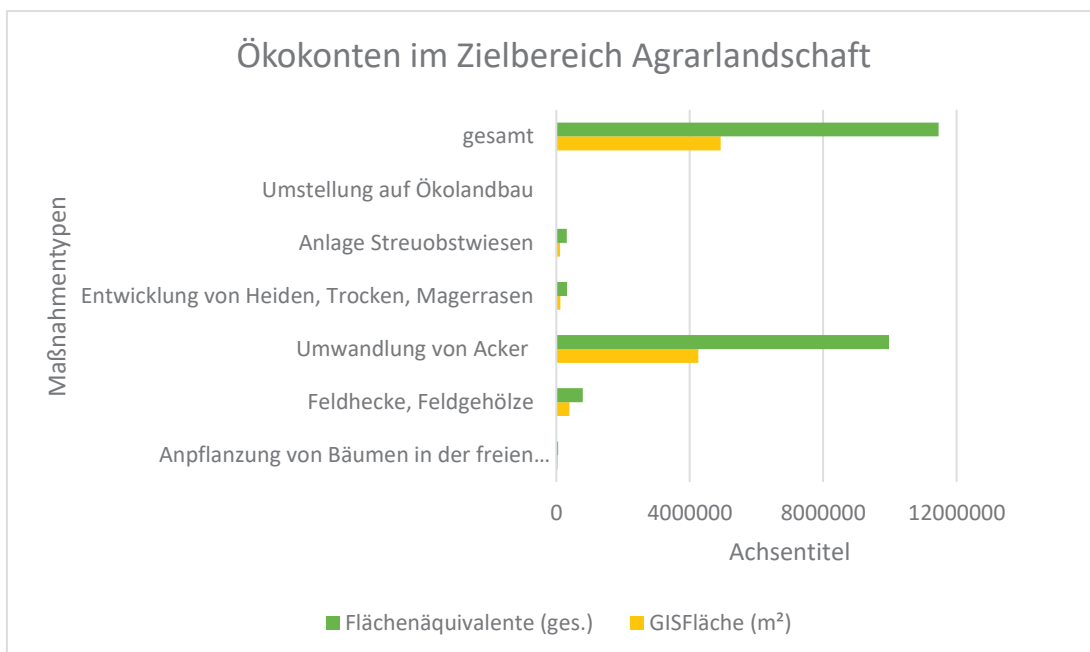


Abbildung 16: Flächenverteilung der Agrarökokonten nach Maßnahmentypen

Auch im Bereich Agrarlandschaft lassen sich mit den Maßnahmentypen „Umwandlung von Acker“ mit 36 Ökokonten, und „Anlage und Entwicklung von Feldhecken und Feldgehölzen“ mit 20 Ökokonten besonders häufig verwendete Maßnahmentypen feststellen. Bezogen auf die Flächengröße, dominiert aber klar die Umwandlung von Acker, auf einer Fläche von rund 425,53 ha (4.255.258,37 m²), die mit 9.975.786 m² Flächenäquivalente mehr als doppelt so viele Ökopunkte generiert (siehe Abb. 16).

5.6.4 Freigabe zum Handel der Ökokonten

Die Abbildung 17 zeigt, dass es sich bei den derzeit anerkannten Ökokonten bei 197 um offene Kompensationsmaßnahmen und bei 67 (rund 25%) um geschlossene Maßnahmen handelt. Zu den geschlossenen zählen die 3 existierenden Ökokonten nach BauGB, die sich die Gemeinden zur Kompensation selbst vorbehalten, sowie um weitere 64 naturschutzrechtliche, die sich der jeweilige Maßnahmenträger vorbehält.

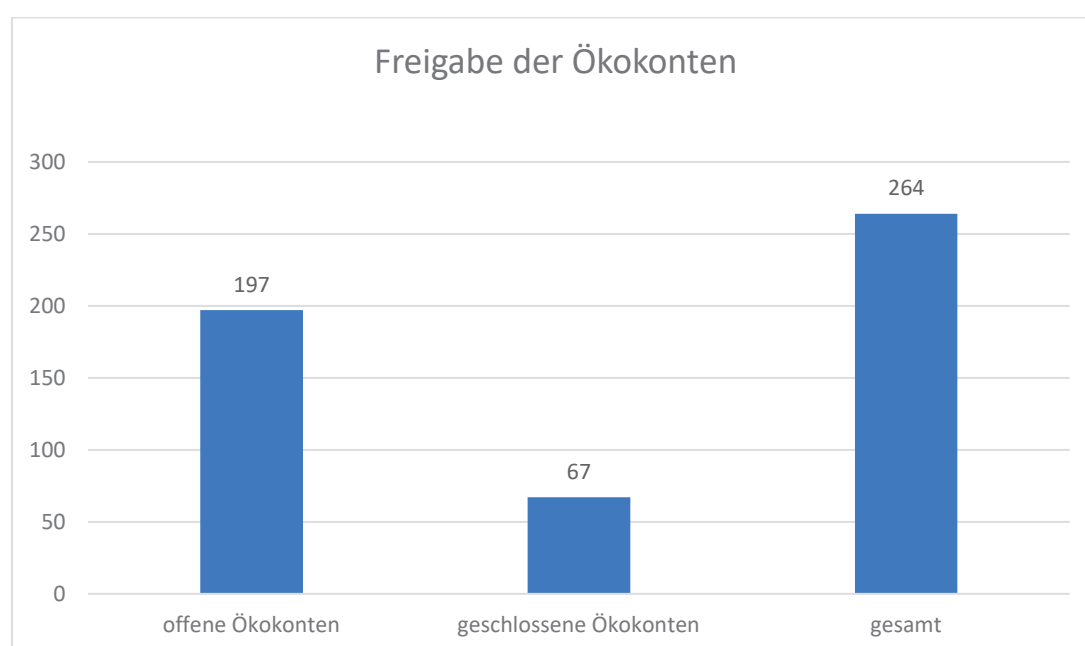


Abbildung 17: Freigabe der Ökokonten

5.6.5 Ökokonten nach Landschaftszone

Mecklenburg-Vorpommern wird wie bereits beschrieben in 7 Landschaftszonen eingeteilt, zu denen die Ökokonten je nach Lage zugeordnet werden. Diese können dann, sofern sie geeignet sind und in derselben Landschaftszone wie der Eingriff liegen zur Kompensation herangezogen werden (Goehn (LUNG) Metadaten).

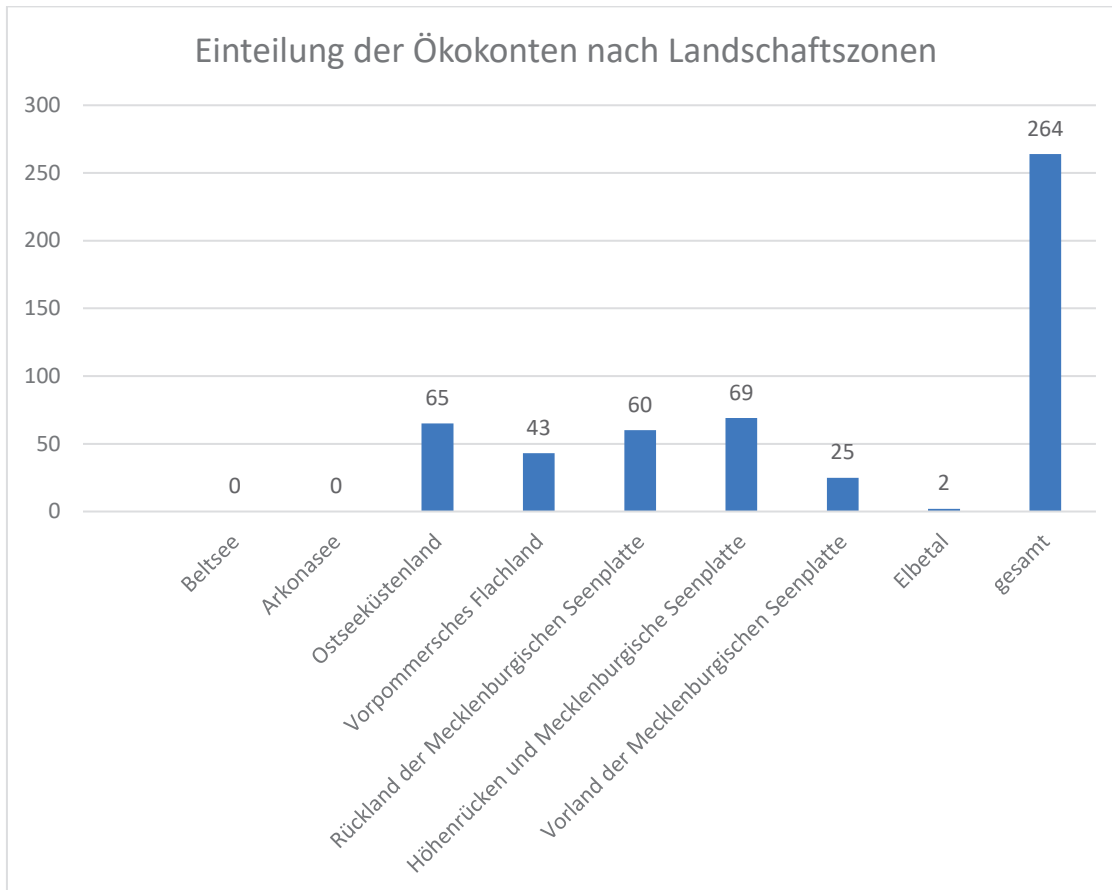


Abbildung 18: Einteilung der Ökokonten nach Landschaftszonen

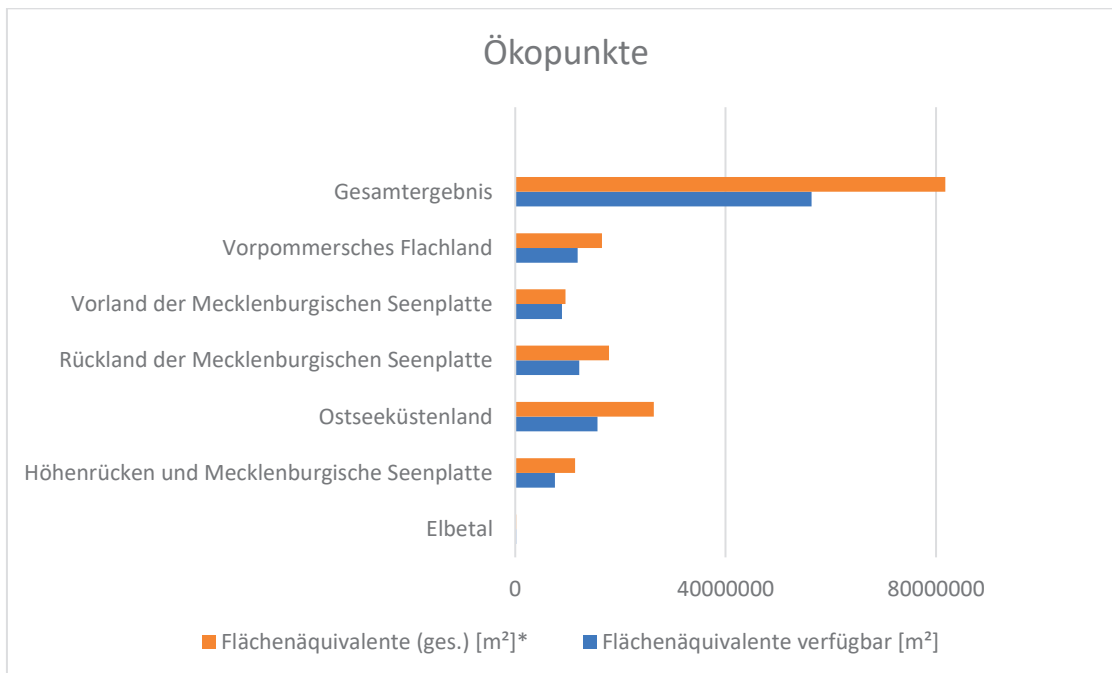


Abbildung 19: generierte und verfügbare Ökopunkte in den Landschaftszonen

Die derzeitig anerkannten und archivierten Ökokonten erstrecken sich überwiegend auf das Ostseeküstenland, das Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte, den Höhenrücken und die Mecklenburgische Seenplatte, mit jeweils um die 60-69 Ökokonten, sowie dem Vorpommerschen Flachland mit 43 Ökokonten (siehe Abb.18). Weitere 25 fallen auf das Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte, sowie 2 weitere auf das Elbetal. In den Landschaftszonen Beltsee und Arkonasee gibt es derzeit keine anerkannten oder bereits archivierten Ökokonten. Die Abbildung 19 zeigt, dass die meisten Ökopunkte aus den Landschaftszonen Ostseeküstenland, Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte und Vorpommerschen Flachland stammen. In allen Landschaftszonen ist ein Großteil der vorhandenen Ökopunkte noch verfügbar.

5.6.6 Teilkapitelzusammenfassung

Die Auswertung des Ökokontoverzeichnis M-Vs zeigt, dass das Ökokonto in Mecklenburg – Vorpommerns Naturschutzpraxis durchaus Einzug gefunden hat. In allen terrestrischen, flächenstarken Landschaftszonen sind zahlreiche Ökokonten vertreten. In der Untersuchungsspanne von 2015 bis 2021 sind hierbei stets neue anerkannte Ökokonten hinzugekommen. 32 Ökokonten im Bundesland sind bereits vollkommen abgebucht, also vollumfänglich zur Kompensation von Eingriffen verwendet worden. Dennoch stehen aktuell um die 56 Millionen Ökopunkte zur Kompensation von potenziellen Eingriffen zur Verfügung. Wenn man beachtet, dass 78 weitere zugestimmte Ökokonten auf ihre Anerkennung warten, die wiederum an die 18 Millionen Ökopunkte generieren werden, eine erhebliche Anzahl.

Dieses Kapitel, welches ein Überblick über die Ökokonten in M-V geben sollte, hat außerdem zu mindestens für dieses Bundesland, das in Kapitel 4.7.6 benannte Nachteil einer einseitigen Maßnahmenauswahl teilweise bestätigt. In M-V fallen 75% der untersuchten 264 Ökokonten auf die Zielbereiche Wald und Agrarlandschaft zurück, was unter Berücksichtigung der Flächenverteilung/-nutzung in dem Bundesland noch durchaus nachvollziehbar ist. Allerdings zeigte auch eine genauere Betrachtung, dass die Maßnahmenauswahl innerhalb dieser Bereiche ebenfalls sehr einseitig ist. Zum Großteil wird in M-V als Maßnahme für ein Ökokonto ein dauerhafter Nutzungsverzicht in verschiedenen Waldtypen unterschiedlichen Bestandsalters durchgeführt. Mit 85 Ökokonten entspringen nämlich fast ein Drittel (32,2%) der derzeit 264 bevorrateten Kompensationsmaßnahmen dem Maßnahmentyp „Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald“. Gefolgt von der Umwandlung von Ackerflächen in extensive Nutzungsformen. Insgesamt fallen 60% der untersuchten anerkannten und archivierten Ökokonten in Mecklenburg -Vorpommern auf ausschließlich 4 der insgesamt 25 möglichen Maßnahmentypen zurück, allesamt aus den Bereichen Agrarlandschaft und Wald.

Zwar existieren auch Ökokonten der Zielbereiche Moor und Binnengewässer, was den landschaftlichen Gegebenheiten M-Vs entspricht, als eines des moorreichsten und seenreichsten Bundeslands, aber einige andere Zielbereiche insgesamt wie z.B. Entsieglung und Infrastruktur oder aber bestimmte Maßnahmentypen, wie beispielsweise die „Entwicklung von Heiden und Trocken -oder Magerrasen“ kommen nur selten zur Anwendung.

Man kann die Vermutung aufstellen, dass die Eingriffe in M-V nicht zum überwiegenden Teil funktional durch einen Nutzungsverzicht im Wald kompensiert werden können. Worauf genau der festgestellte Maßnahmenswerpunkt im Wald basiert, soll durch die Expertenbefragung beantwortet werden.

6. Das Ökokonto Klotzow

In Mecklenburg- Vorpommern, im Landkreis Vorpommern -Greifswald, in der Ortslage Klotzow wurde 2011 das Ökokonto „VG-010 Renaturierung Quellhang Klotzow“ realisiert (Abgleich Ökokontoverzeichnis M-V). Träger dieser Naturaufwertungsmaßnahme am Talhang im Mündungsbereich der Peene in den Peenestrom ist, die bereits erwähnte Flächenagentur „Landgesellschaft M-V“. Anerkannt wurde das naturschutzrechtliche Ökokonto etwa 2 Jahre nach der Umsetzung am 12.12.2013 durch die untere Naturschutzbehörde Vorpommern - Greifswald (Abgleich Ökokontoverzeichnis M-V). Die Maßnahmenfläche liegt vollständig im Naturraum Vorpommersches Flachland, und umfasst eine Gesamtgröße von 7,9 ha (LANDGESELLSCHAFT M-V (HRSG.), o.J., Internetquelle). Laut dem Ökokontoverzeichnis M-V ist der Zielbereich des Hauptmaßnahmentyps „Moore und Auen“ und der Zielbereich des Nebenmaßnahmentyps „Agrarlandschaft“.

6.1 Ausgangslage und Maßnahmen

Etwa 2 ha der Maßnahmenfläche liegen im Bereich des Quellmoorbereichs, sind zu Maßnahmenbeginn ungenutzt und mit Staudenfluren und Röhrichten bewachsen. Zur Entwässerung gab es auf der Fläche Entwässerungsgräben quer zum Hang, die im Zuge der Maßnahme verschlossen wurden, um den natürlichen Wasserhaushalt wiederherzustellen. Außerdem wurde eine zum ehemaligen Polder Klotzow führende Rohrleitung verschlossen. Durch diese Renaturierungsmaßnahmen sollten sich naturnahe Boden -und Grundwasserverhältnisse einstellen, sodass sich naturnahe Biotope in den Quell -und Hangquellmoorbereichen entwickeln können (LANDGESELLSCHAFT M-V (HRSG.), o.J., Internetquelle). Auf der restlichen Fläche ist vor Maßnahmenbeginn eine intensive Ackernutzung eines sandig -lehmigen Standorts vorzufinden. Ziel des Ökokontos in diesen

Bereichen war/ist die Umwandlung in extensiv genutztes Grünland auf ca. 5,9 ha. Es sollten sich artenreiche, naturnahe Wiesen und Weiden entwickeln mit Elementen der Halbtrocken- und Trockenrasen (LANDGESELLSCHAFT M-V (HRSG.), o.J., Internetquelle). Die Abbildung 20 zeigt die Maßnahmenfläche, unterteilt in den Quellmoorbereich (lila) und in die Extensivgrünlandfläche (grün).

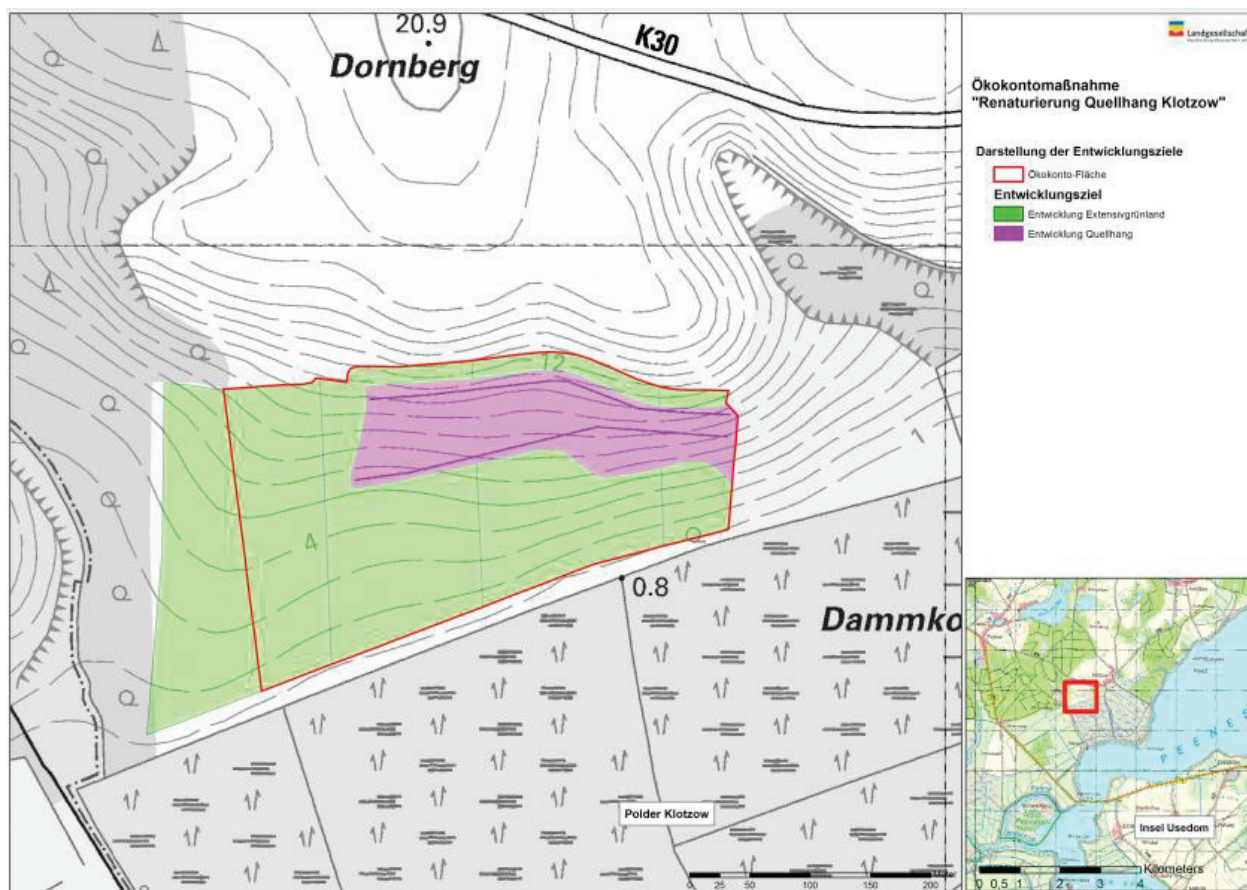


Abbildung 20: Maßnahmenfläche des Ökokontos Klotzow (Quelle: LANDGESELLSCHAFT M-V MBH (HRSG.) o.J., Internetquelle)

6.2 Monitoring und Pflege

Um diese Standorte langfristig zu erhalten, und die Nährstofffracht in das angrenzende Flusstalmoor zu verringern, wurde durch die Landgesellschaft M-V ein Pflegemanagement, bis in das Jahr 2037 entwickelt (Abgleich Ökokontoverzeichnis). Demnach kommt es jährlich zu einer 2 -maligen Mahd mit anschließender Mahdgutentsorgung durch die Heunutzung. Diese Aushagerung hat zum Ziel, die Artenvielfalt auf den Hanglagen zu erhöhen (LANDGESELLSCHAFT M-V (HRSG.), o.J., Internetquelle). Für die Röhrichte im Bereich des Quellhangs war für 2020 die erste Mahd vorgesehen. Zum Monitoring des Ökokontos wurde durch die Landgesellschaft M-V vor Durchführung der Renaturierungsmaßnahme der

Ausgangszustand der Fläche erfasst. Seitdem erfolgte fünf Jahre lang eine jährliche Bestandsaufnahme, um die Entwicklung der Biotoptypen und der Artenvielfalt beurteilen zu können. Anschließend wird alle fünf Jahre ein Monitoring durchgeführt (LANDGESELLSCHAFT M-V (HRSG.), o.J., Internetquelle).

6.3 Ziel

Neben der Verbesserung des Naturhaushaltes durch das Ökokonto Klotzow beinhalten die Maßnahmen ebenfalls eine Aufwertung des Landschaftsbildes, durch die geschaffenen vielfältigen abwechslungsreichen Biotope und Nutzungsformen. Als Ziel wird von der Landgesellschaft M-V ebenfalls angeführt, dass es zu einer „Aufwertung eines landschaftlichen Freiraumes von hoher Bedeutung“ kommt (LANDGESELLSCHAFT M-V (HRSG.), o.J., Internetquelle). Letztendlich wurden durch das Ökokonto 199.592 „Ökopunkte“ generiert von denen aktuell, 10 Jahre nach Realisierung der vorgezogenen Kompensationsmaßnahme noch 364 zur Verfügung stehen (Abgleich Ökokontoverzeichnis). Als Anmerkung im Ökokontoverzeichnis, ist aber von einer geplanten Erweiterung des Ökokontos die Rede.

6.4 Begehung der Maßnahmenfläche 2021

Bei der Begehung der Ökokontofläche im Juni 2021 ist sofort ersichtlich, wie sich die Maßnahme bereits in die Landschaft integriert hat und die Lage dieses Ökokontos bewusst ins Auge gefasst wurde. Denn direkt angrenzend an das Ökokonto finden sich zahlreiche ökologisch wertvolle Flächen, die bereits von einer anderen Naturschutzmaßnahmen aufgewertet wurden. Es ist eine 83 ha große Ersatzmaßnahme im Polder Klotzow, die im Süden an die Ökokontofläche angrenzt. Hierbei wurde der Polder Klotzow aufgelöst und zu einem naturnahen Wasserhaushalt zurückgeführt. Die Ökokontomaßnahme ist also eine sinnvolle Erweiterung bestehender örtlicher Naturaufwertungsmaßnahmen. Außerdem liegt das Ökokonto in dem Europäischen Vogelschutzgebietes „Peenetal“ (EU-Nr. DE2045-401), in dem FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (EU-Nr. DE 2049-302) sowie in der Kernzone des Naturschutzgroßprojektes „Peenetal-/ Peenehaffmoor“ von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN - UND VERKEHRSWESEN (HRSG.) 2015, Internetquelle). Damit erfüllt das Ökokonto die Anforderungen der HzE, Kompensationsmaßnahmen insbesondere innerhalb geschützter Gebiete umzusetzen und die Forderung im BNatSchG einen Beitrag zur Wiedervernetzung von Lebensräumen zu leisten.



Abbildung 21: Ökokonto Klotzow am 23.06.2021 (im Hintergrund: Wasserflächen des renaturierten Polder Klotzow)



Abbildung 22: Ökokonto Klotzow am 27.07.2021



Abbildung 23: Röhrichte des Quellmoorbereichs am 27.07.2021



Abbildung 24: Hauhechel-Bläulinge bei der Paarung im Ökokonto Klotzow

In diesem Jahr hat auf der Fläche bis zum 27.07.2021 noch keine Mahd stattgefunden. Bei der Begehung im Juni steht die Wiese in hohem, sattem Grün und etwa einen Monat später sind die Gräser verblüht (vergleiche Abb. 21 und 22). Auf der Fläche waren zu dieser Zeit zahlreiche Hauhechel-Bläulinge bei der Paarung anzutreffen und akustisch ließen sich eine Vielzahl an Heuschrecken nachweisen (siehe Abb. 24). Die Abbildung 23 zeigt die Röhrliche des Quellmoorbereichs die 2020 erstmalig gemäht wurden. Der im Norden angrenzende Extensivacker der mit Luzerne bestellt ist wurde in der Zwischenzeit der Begehungen gemäht. Das Ökokonto Klotzow ist aus meiner Sicht eine gelungene bevorratete Kompensationsmaßnahme, die erfolgreich die landwirtschaftliche Nutzung in eine extensive naturverträgliche Form überführt hat.

7. Expertenbefragung zum räumlich -funktionalen Zusammenhang in der Praxis

7.1 Hintergrund

Das Bundesnaturschutzgesetz fordert, dass entstandene Beeinträchtigungen entweder auszugleichen oder zu ersetzen sind. Bei einem Ausgleich ist die geschädigte Funktion des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederherzustellen und das Landschaftsbild wiederherzustellen oder neu zu gestalten. Der funktionale Zusammenhang ist eindeutig, es muss die identische Funktion des Naturhaushaltes wieder hergestellt werden. Eine direkte Aussage zum räumlichen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich gibt es im Bundesnaturschutzgesetz nicht. In der naturschutzfachlichen Literatur wird aus dem funktionalen Bezug allerdings auch ein räumlicher abgeleitet, sodass demnach der Ausgleich zwar nicht am Eingriffsort selbst erfolgen muss, aber sich auf diesen auswirken muss (THUM, 2005, S.63)

Beim Ersatz ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz die geschädigte Funktion des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise in dem betroffenen Naturraum herzustellen und das Landschaftsbild neu zu gestalten. Hier ist der funktionale Zusammenhang nicht eindeutig definiert, da der Begriff „gleichwertig“ keine nähere Erläuterung erfährt, weder im Bundesnaturschutzgesetz noch, im Landesnaturschutzgesetz, der Ökokontoverordnung M-V oder in den Hinweisen zu Eingriffsregelung M-V. Man könnte bei dem Wortlaut von einem rein quantitativen Ansatz ausgehen, die naturschutzfachliche Literatur aber sieht auch hier die Vorgabe eines Zusammenhangs der beeinträchtigten und wieder hergestellten Funktionen. Der räumliche Bezug zum Eingriff mit dem Naturraum wiederum ist eindeutig.

Die folgenden Fragen sollen klären, wie diese gesetzlichen Vorgaben des räumlich - funktionalen Zusammenhangs von den Naturschutzbehörden aufgefasst, beurteilt und in der Praxis berücksichtigt werden.

7.2 Fragebogen

Folgende Fragen waren Inhalt des Experteninterviews:

räumlicher Bezug:

1. Werden Ökokonten (sowohl als Ausgleich oder Ersatz) nur zur Kompensation herangezogen, wenn sie in derselben Landschaftszone wie der Eingriff liegen?
2. Wird bei der Zuordnung von Ökokonten als Ausgleichsmaßnahme noch auf einen engeren räumlichen Zusammenhang geachtet als den der Landschaftszone?
3. Muss das Landschaftsbild immer an Ort und Stelle des Eingriffs wiederhergestellt oder neugestaltet werden, oder kann es auch mittels Ökokonto an anderer Stelle kompensiert werden?
4. Ersatzmaßnahmen müssen laut Gesetz im jeweiligen „Naturraum“ umgesetzt werden. Wieso wird in M-V die Landschaftszone verwendet? Wäre der Naturraum nicht gebietsbezogener und mit Blick auf einen räumlich-funktionalen Zusammenhang konkreter?

funktionaler Bezug:

1. Wie definieren Sie den Begriff „gleichwertig“, setzt er für sie einen funktionalen Bezug voraus?
2. Kann für einen Eingriff prinzipiell jedes Ökokonto als Ersatzmaßnahme herangezogen werden?
3. Können in M-V Eingriffe in einen Lebensraum (z.B. Offenland) durch ein Ökokonto in einem anderen Lebensraum (z.B. Wald) kompensiert werden?
4. In M-V herrscht ein hohes Angebot an Waldökokonten (vor allem Nutzungsverzicht). Worauf beruht dieses hohe Angebot?
5. Sehen Sie eine Problematik in diesem Maßnahmenswerpunkt?

6. Haben die UNBs Einfluss auf die Auswahl des Zielbereichs/Maßnahmentyps bei Ökokontomaßnahmen (um z. B. Maßnahmen in Bereich mit Handlungsbedarf zu lenken) oder nur die Maßnahmenträger?
7. Wird der funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation nachvollziehbar dokumentiert?
8. Sollte er nicht mit im Ökokontoverzeichnis geführt werden?
9. Finden Sie den in der Praxis berücksichtigten **räumlich – funktionalen Bezug** angemessen?

7.3 Adressaten und Durchführung

Die Adressaten der per E-Mail durchgeführten Expertenbefragung mit dem Titel „Wie wird der räumlich – funktionale Zusammenhang zwischen Eingriffsvorhaben und Ökokontomaßnahme in M-V in der Praxis berücksichtigt?“ sind die in Mecklenburg -Vorpommern mit der Ökokontierung befassten Naturschutzbehörden. Hierzu wurden die unteren Naturschutzbehörden der sechs Landkreise Vorpommern – Greifswald, Ludwigslust -Parchim, Vorpommern – Rügen, Mecklenburgische Seenplatte, Rostock und des Landkreises Nordwestmecklenburg befragt. Darüber hinaus wurde das Landesamt für Naturschutz und Geologie als obere Naturschutzbehörde Mecklenburg – Vorpommerns in die Befragung eingebunden. Neben dem Titel der Umfrage enthielt der Bogen Angaben und Kontaktdaten zum Verfasser, sowie eine Einleitung und den oben benannten Hintergrund dieser Umfrage. Daraufhin folgten die vier Fragen zum räumlichen Bezug und die neun Fragen zum funktionalen Bezug, als offene Fragen. Anschließend folgte der Schlussspunkt mit einer Danksagung und die Datenschutzerklärung mit Unterschrift des Befragten. Die Teilnahme der Naturschutzbehörden an der Umfrage war verhalten. Nur zwei der 7 angefragten Naturschutzbehörden beantworteten den Fragebogen. Eine weitere untere Naturschutzbehörde verwies auf deren fehlende zeitliche Kapazität, woraufhin eine Überarbeitung des Fragenkatalogs zu einem Frage – Antwort – Katalog vereinbart wurde, allerdings kam es trotzdem zu keiner weiteren Rückmeldung.

7.4 Ergebnisse der Umfrage

7.4.1 Der Raumbezug zwischen Eingriffsvorhaben und Ökokontomaßnahmen in der Praxis

Gesetzlich betrachtet ist nur bei der Verwendung des Ökokontos als Ersatzmaßnahme, was zumeist der Fall ist, ein definierter räumlicher Bezug zu entnehmen. Hierfür ist in M-V die

Landschaftszone maßgebend, wieso nicht wie im Gesetz definiert der räumlich detailliertere „Naturraum“, beantworten die Naturschutzbehörden unterschiedlich. Naturschutzbehörde 1 (NSB 1) sagt, dass sich dieser im Gesetz verwendete Begriff an der Gliederung der naturräumlichen Haupteinheiten Deutschlands nach Ssymsank orientiert, wo die Einteilung in M-V, denen der Landschaftszonen entspricht (siehe Abb. 25 und vergleiche mit Abb. 6).



Abbildung 25: naturräumliche Haupteinheiten Deutschlands nach Ssymsank (QUELLE: A BFN (HRSG.) o.J., Internetquelle)

Diese Aussage, dass die oben aufgeführte Einteilung nach Ssymsank zur räumlichen Eingrenzung bei Ersatzmaßnahmen verwendet wird, bestätigen Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz und ein Vergleich mit den Ökokontierungsvorgaben anderer Bundesländer, wie z.B. Hessen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und BAYERN (A BFN (HRSG.) o.J., Internetquelle) (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ,

LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.) 2014, Internetquelle, S.8) (A LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (o.J.), Internetquelle) (A LUBW (HRSG.) 2010, Internetquelle) (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.) (o.J.), Internetquelle). Naturschutzbehörde 2 fände die Verwendung des Naturraums bei der Zuordnung von Ersatzmaßnahmen durchaus konkreter, doch sie führt auch an, dass dies aufgrund einer begrenzten Verfügbarkeit von Ökokonten gar nicht realisierbar wäre.

Für Ausgleichsmaßnahmen gibt es in den gesetzlichen Vorgaben für M-V keine erkennbare räumliche Begrenzung, doch die Naturschutzbehörden bestätigen, dass in der Praxis auch hierbei die jeweilige Landschaftszone (naturräumliche Haupteinheit nach Ssysmank) maßgeblich ist. Ein Ausgleich darüber hinaus kann nur als Ausnahme und unter Begründung der Geeignetheit zugelassen werden, so NSB 2. In der Naturschutzliteratur wird für Ausgleichsmaßnahmen, bzw. für Ökokonten die dafür Verwendung finden, neben dem gesetzlich vorgeschriebenen engeren funktionalen Zusammenhang auch ein engerer räumlicher Bezug zum Eingriff vorausgesetzt. Die Expertenbefragung sollte klären, ob dieses propagierte Vorgehen in der Naturschutzpraxis M-Vs tatsächlich berücksichtigt wird. Die NSB 1 bejahte einen engeren räumlichen Zusammenhang bei der Verwendung des Ökokontos als Ausgleichsmaßnahme, aber leider, ohne diesen näher zu definieren. Nach Aussagen der NSB 2 ist diese bestrebt, einen engeren räumlichen Bezug zwischen Eingriff und Ökokontoausgleich zu wahren, allerdings ist es oft nicht realisierbar. Demzufolge gibt es auch Ökokonten, die zwar als Ausgleich zugeordnet werden aber trotzdem weit entfernt in der Landschaftszone liegen (NSB 2).

Anders ist es laut NSB 1 mit dem räumlichen Bezug bei der Kompensation des Landschaftsbildes. Dabei muss immer ein optischer Bezug zum Eingriff bestehen, auch wenn das Landschaftsbild „nur“ ersetzt werden soll. Denn die Eingrenzung im Bundesnaturschutzgesetz auf den betroffenen Naturraum gilt ausschließlich für die Schutzgüter des Naturhaushaltes. Nach Aussagen der NSB 2 wiederum scheint es bei einigen großen Eingriffsvorhaben mit enormen Kompensationsbedarf durchaus häufiger dazu zu kommen, dass auch das Landschaftsbild fernab vom Eingriffsort kompensiert wird.

7.4.2 Der Funktionsbezug zwischen Eingriffsvorhaben und Ökokontomaßnahme in der Praxis

Die Interpretation des geforderten funktionalen Zusammenhangs ist insbesondere bei der Verwendung eines Ökokontos als Ersatzmaßnahme schwierig. Aus den gesetzlichen Vorgaben hierzu (§ 15 Abs.2 BNstSchG) lässt sich meines Erachtens ein rein quantitativer Ansatz ableiten, wonach alleinig derselbe Wert einer Beeinträchtigung kompensiert wird, also die Eingriffsäquivalente muss der Kompensationsäquivalente entsprechen, ein

Zusammenhang zwischen der Art der beeinträchtigten und wiederhergestellten Funktionen muss nicht existieren. Die naturschutzfachliche Literatur setzt allerdings voraus, dass die Ersatzmaßnahme sich aus den beeinträchtigten Funktionen ableiten lassen müssen und „nicht beliebig wählbar“ sind. Auch die Befragten der Naturschutzbehörden haben zu dieser diskutierten Gesetzesformulierung bezüglich des „wertgleichen“ Ersatzes teilweise unterschiedliche Ansichten. NSB 1 vertritt ebenfalls die Auffassung eines eher quantitativen Ansatzes, also die Wiederherstellung der Funktionen im gleichen Wert, nicht in einer wie auch immer zu interpretierenden gleichen Art. Sie sagt auch, dass prinzipiell jedes Ökokonto im Sinne des Ersatzes zur Kompensation eines jeden Eingriffs herangezogen werden könnte. Nur bei der Betroffenheit von Funktionen von besonderer Bedeutung wird in dem entsprechenden Landkreis in der Praxis diejenige Ersatzmaßnahme ausgewählt, die den beeinträchtigten Funktionen am nächsten kommt, um „die höchstmögliche Gleichwertigkeit des Ersatzes zu erreichen“ (NSB 1). Die NSB 2 leitet aus dem Gesetzestext (§15 Abs.2 Satz 3 BNatSchG) zum Ersatz einen engeren funktionalen Bezug ab, indem sie von einer ähnlichen wiederherzustellenden Funktion spricht. Als Beispiel führt sie die Kompensation einer Versiegelung an. Diese ist gegeben, durch die Entsiegelung einer anderen Fläche (Ausgleichsmaßnahme) oder durch eine anderweitige Bodenverbesserung, z.B. ein Ökokonto indem intensiv bewirtschaftetes Grünland in extensiv genutztes Grünland umgewandelt wird. Auch bei der Frage, ob prinzipiell jedes Ökokonto als Ersatzmaßnahme herangezogen werden kann, verweist die NSB 1 darauf, dass die Ökokontomaßnahme zum Eingriff „passen“ muss.

7.4.3 Der inhaltliche Schwerpunkt von Ökokontomaßnahmen in M-V

In M-V gibt es, wie bereits angeführt derzeit ein, verhältnismäßig hohes Angebot an Waldökokonten, vor allem in Form von Nutzungsverzicht im Wald (s. Kapitel 5.6). Laut der befragten Naturschutzbehörden beruht dies insbesondere auf finanziellen Gesichtspunkten. Besonders in Waldbereichen, in denen eine Nutzung unrentabel ist, beispielsweise an zu feuchten Standorten, oder an extremer Hanglage bietet diese Form des Ökokontos eine gewinnbringende Alternative für den Maßnahmenträger/ Waldbesitzer. Auch insgesamt bedarf es bei der Nutzungseinstellung keiner so hohen finanziellen Aufwendung, wie bei anderen Ökokonten mit Herstellungskosten und ggf. jahrelangen Pflegekosten. Ein weiterer Grund für die Vielzahl an Waldökokonten ist der starke Auftritt der Landesforst M-V als anerkannte Flächenagentur, die entsprechend ihres Themengebiets ein Großteil der Waldökokonten führt. Dabei beinhalten 26 Ihrer insgesamt 35 Ökokonten einen Nutzungsverzicht im Wald (LANDESFORST M-V (HRSG.) 2021, Internetquelle).

Durch den Fragebogen sollte außerdem untersucht werden, ob der Maßnahmenschwerpunkt „Nutzungsverzicht im Wald“ für einen schwachen funktionalen Zusammenhang bei der Zuordnung von Eingriffsvorhaben und Ökokontomaßnahmen spricht. Um dies zu beantworten wurde die Frage gestellt, ob Eingriffe lebensraumübergreifend ersetzt werden können. Also ob ein Eingriff ins Offenland beispielsweise in einen Magerrasen durch eine Ökokontomaßnahme im Wald z.B. Nutzungsverzicht ersetzt werden kann. Die NSB 1 bestätigt grundsätzlich dieses Vorgehen. In Verbindung, mit dessen Aussage, dass prinzipiell jedes Ökokonto als Ersatzmaßnahme herangezogen werden kann, wird deutlich, dass in der Praxis dieser NSB eine Vielzahl verschiedener Eingriffe in unterschiedliche Biotope, Lebensräume und Schutzgüter durch diese Waldökokonten kompensiert werden könnten. Die NSB 2 wiederum sagt nicht explizit, dass ein lebensraumübergreifender Ersatz stets möglich ist und auch nicht, dass in der Regel jedes Ökokonto als Ersatzmaßnahme angerechnet werden kann. Sie merkt weiterhin an, dass Waldökokonten nur für bestimmte Eingriffe anrechenbar sind, sagt aber nicht für welche speziell. Die Antworten zeigen, dass eine lebensraumübergreifende Kompensation in der Naturschutzpraxis grundsätzlich möglich ist, bei NSB 2 allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Ob diese auch bei NSB 2 erfüllt sein müssen, ist unklar. Inwieweit die vielen „Nutzungsverzichte im Wald“ nun ein Indiz für einen schwachen funktionalen Zusammenhang sind, kann durch den begrenzten Einblick in die Verwaltungspraxis, durch Antworten von ausschließlich zwei Naturschutzbehörden, mit jeweils unterschiedlichen Aussagen nicht abschließend beantwortet werden. Die Praxis der NSB 1 deutet mit der lebensraumübergreifenden Kompensation, ohne genannte Einschränkung auf einen schwachen funktionalen Zusammenhang bei der Ökokontierung hin. Die Aussagen der NSB 2 wiederum nicht, da hiernach in deren Verwaltungspraxis eine lebensraumübergreifende Kompensation nur unter Wahrung des funktionalen Bezugs stattfindet.

Wie sich allerdings aus dem Überangebot an Waldökokonten dennoch eine naturschutzfachliche Problematik entwickeln könnte, verdeutlicht die Befragung. Beide unteren Naturschutzbehörden führen an, dass es an Ökokonten fehle, die den Handlungsbedarf für bedrohte Arten z.B. Wiesenvögeln und deren Lebensräume decken. NSB 1 fordert daher, dass die Vorgaben für Kompensationsmaßnahmen und deren Bewertung dahingehen überarbeitet werden, dass die naturschutzfachliche Handlungserfordernisse, vor allem im Vergleich zu weniger wertvollen Maßnahmen, wie beispielsweise die der Waldökokonten stärker honoriert werden. Das soll dazu führen, dass die Waldökokonten mit bloßem Nutzungsverzicht zukünftig weniger angewendet werden und der Natur zuträglichere Ökokonten einer verstärkten Umsetzung erfahren. Denn nur wenn sich die vorgezogenen Naturaufwertungsmaßnahmen auch rentieren, werden sich Flächeneigentümer bzw. Maßnahmenträger finden, die ihre Flächen zur Verfügung stellen und Maßnahmen umsetzen. Auch eine Untersuchung des Landkreises Vorpommern -Greifswald zeigt, dass die

Handlungserfordernisse insbesondere in Bezug auf die Vogelpopulation nicht in den Bereich Wald, sondern in den Bereich Offenland bzw. Agrarlandschaft fallen. Hier gingen seit 2015 300.000 Brutpaare verloren, wohingegen im Wald 1,6 Millionen Brutpaare hinzukamen. Weiterhin nehmen Bestände an Feuchtwiesenarten rapide ab. Außerdem wird ersichtlich, dass Halboffenlandschaften mit vereinzelt Gehölzen die besten Lebensraumbedingungen für Brutvögel aufweisen, Wälder hingegen die niedrigste Habitat Komplexität für Brutvögel besitzen (LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD (HRSG.) 2020, S.50).

7.4.4 Einfluss der unteren Naturschutzbehörden auf die Maßnahmenauswahl

Es zeigt sich, dass die Naturschutzbehörden durchaus Bedenken bezüglich der Maßnahmenauswahl an Ökokonten haben, insbesondere gegen über dem hohen Angebot an Nutzungsverzicht im Wald. Dennoch sind die UNBs, wenn es um die Maßnahmenauswahl von Ökokonten geht, nur begrenzt handlungsfähig. Der Maßnahmenträger selbst entscheidet, welches Ökokonto entstehen soll. Solange die gesetzlichen Anforderungen einer naturschutzfachlichen Aufwertung und die Anforderungen nach §4 Abs.2 der Ökokontoverordnung M-V erfüllt werden und die Maßnahme gemäß HzE Anlage 6 ordnungsgemäß durchgeführt wurde muss der Ökokontomaßnahme zugestimmt werden (NSB 2). Nur bei im Vorfeld durchgeführten Abstimmungsgesprächen zwischen Maßnahmenträger und zuständiger UNB versucht diese, die naturschutzfachlich sinnvollste Maßnahme vorzuschlagen. Die UNBs haben dementsprechend keinen direkten Einfluss auf die Maßnahmenauswahl und können somit auch nur indirekt für ein ausgeglichenes Angebot an Ökokonten sorgen.

7.4.5 Dokumentation des funktionalen Zusammenhangs

Die Zuordnung eines Ökokontos zu einem Eingriffsvorhaben wird laut NSB 2 in der Begründung der naturschutzrechtlichen Genehmigung bzw. in der Stellungnahme an die Genehmigungsbehörde erläutert. Hier werden die beeinträchtigten Funktionen in Beziehung zu der Ökokontomaßnahme gestellt (NSB 2). Nach Aussagen der NSB 1 wird die Zuordnung in Bezug auf den funktionalen Zusammenhang nur dokumentiert, wenn es erforderlich ist. Die Frage, ob der funktionale Zusammenhang nicht auch im Ökokontoverzeichnis einzusehen sein sollte, verneinen beide Behörden. Die Begründung ist, die entstehende Unübersichtlichkeit im Ökokontoverzeichnis. Die NSB 2 merkt stattdessen an, dass die konkreten Maßnahmen eines Ökokontos ersichtlich sein sollten, um bei der Zuordnung die Geeignetheit besser beurteilen zu können.

7.4.6 Beurteilung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Praxis

Bei der Frage, ob die unteren Naturschutzbehörden selbst, den in der Praxis berücksichtigten, räumlich -funktionalen Bezug zwischen Ökokontomaßnahme und Eingriffsvorhaben angemessen finden, gibt es seitens der NSB 1 ein Ja, allerdings ist nicht zu differenzieren, ob es ihnen in Hinblick auf die rechtlichen Vorgaben angemessen erscheint, oder auch unter Beachtung der naturschutzfachlichen Gesichtspunkte. Die NSB 2 differenziert ihre Aussage, indem sie sagt, dass der in der Praxis berücksichtigte, räumlich -funktionale Bezug zwar den rechtlichen Vorgaben entspricht, aber sich dennoch eine „nicht immer angemessene“ Kompensation mit Blick auf den räumlich -funktionalen Zusammenhang ergeben kann. Dies beruht insbesondere auf den großen Naturräumen in M-V, in denen sich die Kompensation erstrecken kann. Die NSB 2 versucht daher Eingriffsverursacher so zu lenken, dass sie nach Möglichkeit Kompensationsmaßnahmen im Gemeindegebiet umsetzen. Doch dann tritt häufig das eigentliche Problem der Eingriffsreglung auf, dass es an geeigneten Flächen und deren Bereitstellung fehlt. Bei der Befragung wird seitens beider NSB außerdem deutlich, dass bei Eingriffen in Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotopen stets ein engerer räumlich -funktionaler Zusammenhang gewahrt wird. Bei Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz werden daher nur Ausgleichsmaßnahmen, bzw. Ökokonten, die dazu geeignet sind, zugelassen.

8. Diskussion

8.1 Verbesserung der Kompensationspraxis

Die Arbeit sollte unter anderem die Frage beantworten, ob das Modell des Ökokontos die Kompensationspraxis verbessert. Dazu wurden in Kapitel 4 Vor -und Nachteile aus überwiegend naturschutzfachlicher Literatur ausfindig gemacht und in der Tabelle 1 zusammengestellt. Diese lässt optisch den Eindruck entstehen, dass Vorteile nur leicht überwiegen, doch in der Recherche selbst, ergab sich ein etwas anderes Bild, das in der Tabelle nicht abgebildet wird. In der Fülle der untersuchten und herangezogenen Literatur treten die benannten Vorteile vielfach wiederkehrend auf, wohingegen es für einige der aufgeführten Nachteile weit weniger Literaturquellen gab, bzw. oft nur Einzelnachweise diese führten. Aus diesem Grund gestaltete sich die Recherche der Nachteile deutlich zeitaufwendiger. Daraus, und auch aus der gedeuteten Wertigkeit der einzelnen Aspekte in der Literatur, kann die Aussage getroffen werden, dass die Vorteile einer bevorrateten Kompensation mittels „Ökokonto“ durchaus überwiegen. Der Mehrwert für eine ökologisch

hochwertige Kompensation durch ein Ökokonto geht hierbei einher mit den zahlreichen ökonomischen Vorteilen dieses Modells (siehe Tab. 1). Es profitieren also die Natur und die anderweitig Betroffenen, wie die Kompensationsverpflichteten, Behörden und Maßnahmenträger gleichermaßen. Das Modell des Ökokontos entsprang den Missständen der Eingriffsreglung, der fehlenden Flächenverfügbarkeit, sowie der verfehlten ökologischen Wirkung der vereinzelt, ohne naturschutzfachliche Koordinierung durchgeführten kleinflächigen Maßnahmen, die durch die Verwendung eines qualitativ hochwertigen Ökokontos erfolgreich abgemildert werden können. Auch das Ökokonto Klotzow zeigt, dass insbesondere bei der Umsetzung durch erfahrene Flächenagenturen ökologisch wirksame Kompensationsmaßnahmen im Einklang mit andern Naturschutzplanungen und Nutzungsformen entstehen können. Diese durchdachten und teilweise über Jahrzehnte betreuten Maßnahmen stehen bei Eingriffsvorhaben direkt zur Verfügung und konnten sich, wie am Beispiel Klotzow unter Umständen bereits über viele Jahre entwickeln. Dadurch haben sie zum Zeitpunkt der Anrechnung ihre ökologische Wirkung bereits voll entfalten können und sind in der Lage ausfallende Naturfunktionen erfolgreich „abzufangen“. Alleinig dieses vorsorgende Handeln im Vergleich zu der herkömmlichen zeitgleich oder rückwirkend durchgeführten Kompensation, stellt meines Achzens einen erheblichen Fortschritt der Kompensationspraxis dar.

Dennoch sind die Nachteile des Modells, auch wenn sie nur schwer in der Literatur ausfindig zu machen sind nicht zu vernachlässigen. Denn gerade dadurch zeigt die Literaturrecherche, dass es an fundierten Untersuchungen dieser benannten Missstände fehlt. Alleinig eine Evaluierung der Ökokontoverordnung Baden- Württemberg und ein Praxistest der Stadt Leipzig, der sich mit den Risiken von Ökokonten befasste konnte ausfindig gemacht werden. Daraus ergibt sich der deutliche Handlungsbedarf, die Ökokontierung der einzelnen Länder nach teilweise über 20 Jahren, in denen das Ökokonto nun zur Anwendung kommt zu evaluieren.

8.2 Der räumlich -funktionale Zusammenhang in der Praxis in M-V

Die Untersuchung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zwischen Eingriffsvorhaben und Ökokontomaßnahme in der Naturschutzpraxis Mecklenburg-Vorpommerns ergab, dass Ökokonten sowohl zum Ausgleich als auch zum Ersatz eines Eingriffsvorhabens nur herangezogen werden, wenn sie in derselben Landschaftszone liegen. Nicht wie in § 15 Abs.2 BNatSchG gefordert nur bei Ersatzmaßnahmen. Außerdem zeigte ein kurzer Vergleich mit anderen Bundesländern, dass nicht nur in M-V, sondern auch in diesen, unter dem im Bundesnaturschutzgesetz genannten „Naturraum“ zur räumlichen Begrenzung, nicht die

kleinste naturräumliche Einheit verstanden wird, sondern die naturräumlichen Haupteinheiten nach Ssystem maßgeblich sind.

Bei der weiteren Untersuchung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs wird ersichtlich, dass die Auffassung und Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zur Ökokontierung der befragten Naturschutzbehörden zum Teil stark variieren. Bei NSB 1 wird der Raumzusammenhang bei Ausgleichsmaßnahmen und der Landschaftsbildkompensation stärker berücksichtigt, aber der Funktionszusammenhang bei Ersatzmaßnahmen wird „in der Regel“ zurückgestellt. Bei NSB 2 wiederum wird bei der Ökokontierung der Raumzusammenhang beim Ausgleich und der Landschaftsbildkompensation in der Praxis weniger streng umgesetzt, aber dafür der funktionale Zusammenhang auch bei Ersatzmaßnahmen gewahrt und die lebensraumübergreifende Kompensation ist eingeschränkt. Somit berücksichtigt NSB 1 den in der naturschutzfachlichen Literatur geforderten engeren räumlichen Zusammenhang bei Ausgleichsmaßnahmen und NSB 2 die dortige Forderung, dass der funktionale Zusammenhang auch bei Ersatzmaßnahmen zu wahren ist. Dieser Eindruck, dass die Behörden den räumlichen und funktionalen Bezug in unterschiedlichem Ausmaß umsetzen, könnte unter kritischer Betrachtung aber auch auf die Ausführlichkeit der Beantwortung der Fragen zurückzuführen sein. Dennoch führen die Vorgaben des § 15 Abs. 2 BNatSchG der Eingriffsregelung, insbesondere zum „wertgleichen Ersatz“ offensichtlich zu einer unterschiedlichen Ökokontierungspraxis in den untersuchten Behörden. Hierzu sollten die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu dem Gesetzeswortlaut in den landesspezifischen Regelungen M-Vs zur Ökokontierung (Ökokontoverordnung M-V), oder in den Hinweisen zur Eingriffsregelung (um die herkömmliche Kompensation einzuschließen) konkretisiert werden, um so derartige Unterschiede in der Verwaltungspraxis zu mildern. Doch selbst wenn die Umsetzung der Ökokontierung in Hinblick auf den räumlichen oder funktionalen Aspekt in der Verwaltungspraxis der einzelnen Naturschutzbehörden variiert, sind sie bestrebt, die bestmögliche Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft zu erreichen. Das bedeutet laut NSB 2 bevorzugt eine Realkompensation zu ermöglichen. Auch wenn unter Umständen der räumliche oder funktionale Aspekt zurückgestellt werden muss, ist eine in der Natur wirksam werdende Kompensationsmaßnahme in Form eines Ökokontos dennoch besser als eine Ersatzgeldzahlung (NSB 2).

Um den funktionalen Zusammenhang genauer zu untersuchen, wurde auch das im Verlauf der Arbeit festgestellte Überangebot an Ökokonten mit Nutzungsverzicht Wald thematisiert. Es wurde festgestellt, dass es überwiegend auf finanziellen Gründen basiert und dadurch u.U. Handlungserfordernisse für die Natur verfehlt werden. Wenn diese Maßnahmen allerdings lebensraumübergreifend und ohne funktionalen Bezug zum Vorhaben angerechnet werden,

deutet dies durchaus auf den in der Literatur kritisierten schwachen Funktionszusammenhang zwischen Eingriff und Ökokontomaßnahme hin. Dadurch wiederum wird erst die Möglichkeit geschaffen, dieses hohe Angebot an Waldökokonten vielseitig, für verschiedenste Eingriffe nutzbar bzw. anrechenbar zu machen. Aus diesem Grund sollte die lebensraumübergreifende Kompensation begrenzt werden, da sonst das Ungleichgewicht zwischen notwendigen Offenlandmaßnahmen und naturschutzfachlich weniger wertvollen Waldmaßnahmen noch befördert wird. Zu mindestens sollte sich eine lebensraumübergreifende Kompensation innerhalb der Offenlandlebensräume und der Waldlebensräume beschränken. Zusätzlich sollten durch die bereits geforderten regelmäßigen Evaluierungen die Bewertung der Maßnahmen geprüft werden und sich an aktuellen Handlungserfordernissen der Natur ausrichten. Es sollten nicht die Ökokonten mit den „billigsten“ Herstellungskosten am rentabelsten für den Maßnahmenträger sein, sondern derzeit für den Naturschutz notwendige Maßnahmen sollten in den Bewertungen stärker berücksichtigt werden. Nach derzeitigem Stand sollte daher beispielsweise der Kompensationswert des Maßnahmentyps „Nutzungsverzicht im Wald“ herabgesetzt werden und für notwendige Offenlandmaßnahmen erhöht werden. Eine weitere Möglichkeit, für ein ausgewogenes Maßnahmenspektrum zu sorgen wäre es, den Naturschutzbehörden mehr Entscheidungsgewalt einzuräumen. Stehen zu viele Ökokonten eines Maßnahmentyps oder Zielbereichs zur Verfügung könnten so weitere Zulassungen durch die Behörde versagt werden.

Insbesondere aber eine wiederkehrende Evaluierung der Ökokontierung, wie sie z.B. in B-W alle 5 Jahre vorgesehen ist, ist von großer Bedeutung (LUBW (Hrsg.) 2018, S,7). Denn dadurch könnte einhergehend mit der Evaluation der Maßnahmen auch der räumlich-funktionale Bezug zwischen Eingriff und Ökokontomaßnahme genauer untersucht werden. Voraussetzung ist, dass hierzu die Zuordnung von Eingriffsvorhaben und Ökokontomaßnahme zukünftig noch transparenter und nachvollziehbarer gestaltet wird. Es müssen sich konkrete Angaben darüber in den Bebauungsplänen, in den Genehmigungen der Vorhaben und bei den Ökokonten selbst wiederfinden und öffentlich einsehbar sein.

9. Zusammenfassung und Ausblick

Auch wenn das Ökokonto ein kontrovers diskutiertes Naturschutzinstrument ist, zeigt die Arbeit, dass die Vorteile dieses Modells durchaus überwiegen und einen enormen Mehrwert für die Eingriffsreglung darstellen. Denn durch die räumliche und zeitliche Entkopplung und die Loslösung vom Eingriffsvorhaben ergeben sich insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht zahlreiche positive Aspekte gegenüber der herkömmlichen Kompensationspraxis. Vor allem

durch das zur Anwendung kommende Vorsorgeprinzip. Denn Ausfälle von Naturfunktionen zu riskieren und eine dem Eingriff nachgeordnete Kompensation stattfinden zu lassen, wird einem derart sensiblem Gut wie der Natur nicht gerecht und kann durch die Ökokontierung zumindest abgemildert werden. Gleichzeitig wird erfolgreich den früheren Missständen der Eingriffsreglung, einer fehlenden Flächenverfügbarkeit und den dementsprechend langen Planungs- und Genehmigungsprozessen begegnet. Somit trägt die Ökokontierung erfolgreich dazu bei, unter dem starkem Nutzungsdruck auf den Umweltbestandteil Fläche/Boden eine angemessene Realkompensation in der Natur zu ermöglichen. Die Untersuchung der räumlich-funktionalen Zusammenhänge zeigte, dass es dabei in der Praxis der Naturschutzbehörden M-Vs, widerstrebend der naturschutzfachlichen Literatur aber im Rahmen der rechtlichen Vorgaben unter Umständen zur Herabsetzung des räumlich-funktionalen Zusammenhänge kommt. Weiterhin deutet die Befragung an, dass die Naturschutzbehörden M-Vs die Ökokontierung teilweise unterschiedlich handhaben. Hierzu wäre es neben der angedeuteten Detaillierung der gesetzlichen Vorgaben möglicherweise sinnvoll, ein landesweites Forum der mit der Ökokontierung befassten Personen aus den einzelnen Naturschutzbehörden zu eröffnen. Dennoch ist das Ökokonto ein vielversprechendes Modell des Naturschutzes, das auch in Zukunft eine wichtigere Rolle spielen wird, da sich insbesondere die Flächenknappheit durch die steigende Siedlungs- und Verkehrsbildung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter zuspitzen wird. Es wird zunehmend schwieriger werden geeignete Kompensationsflächen bereitzustellen, wodurch das Ökokonto und seine vorausschauende Planung unerlässlich sind. Dabei heißt es durch eine regelmäßige, bisher leider ausgebliebene Evaluation der Ökokontierung M-Vs und auch der anderen Bundesländer die Schwachpunkte der Ökokontierung, wie beispielsweise die einseitige Maßnahmenentwicklung aufzudecken und diese anschließend zu verbessern. Denn ein dynamisches System wie die Natur kennt keine Kontinuität und keinen Stillstand, wodurch auch dieses Instrument des Naturschutzes fortlaufend weiterentwickelt und optimiert werden muss, um ihren Ansprüchen gerecht zu werden.

Literaturverzeichnis

- BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.) (o.J.): Karte der Naturraum-Haupteinheiten und Naturraum-Einheiten in Bayern URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/naturraeume/doc/haupteinheiten_naturraum.pdf [Stand: 06.04.21]
- BREUER, W. & BIERHALS, E. (2015): Hinweise für die Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. In: Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35. Jg. 2/2015 S.52 – 62: S. 53, 59
- BUSSE J., DIRNBERG F., PRÖBSTL U. U. SCHMID W. (2001): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung mit Erläuterungen zum Ökokonto. Handbuch. Auflage 1. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München: S.1, 123, 126
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (o.J.): Eingriffsregelung. Ziele und Grundprinzipien der Eingriffsregelung. URL: <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/eingriffsregelung.html> [Stand: 06.04.21]
- A BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (o.J.): Biogeografische Regionen und naturräumliche Haupteinheiten Deutschlands URL: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Naturraeume_Deutschlands.pdf [Stand: 29.06.21]
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (HRSG.) (2014): Ländliche Regionen verstehen Fakten und Hintergründe zum Leben und Arbeiten in ländlichen Regionen. S.22 URL: https://www.landentwicklung.de/fileadmin/sites/Landentwicklung/Dateien/Publikationen/BMEL_LaendlRegVerstehen.pdf [Stand: 10.03.2020]
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT (HRSG.) (o.J.): Flächenverbrauch -Worum geht es? URL: <https://www.bmu.de/themen/europa-internationales-nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/> [Stand: 06.04.21]
- DOLDE MEYEN & PARTNER (HRSG.) (2016): Funktionsbezug von Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG. Rechtliche Stellungnahme: S. 17
- ECKARD, F. U. HENNING, B. (2013): Chancen und Grenzen von naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und Kompensationen. In: NuR (2013) 35: 694–703: S. 701,702
- FLÄCHENAGENTUR GMBH IM STÄDTEQUARTETT DAMME, DIEPHOLZ, LOHNE, VECHTA (HRSG.) (2003): Maßnahmenbevorratung – Ökokonto. Modell zur Handhabung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen am Beispiel des Flächenpools im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta. Endbericht. Oldenburg: S. 15, 27, 37 URL: https://www.arsu.de/sites/default/files/projekte/oekokonto_bericht.pdf [Stand: 01.04.2021]
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN -UND VERKEHRSWESEN (HRSG.) (2015): Renaturierungsprojekt “Neuregulierung des hydrologischen Systems im Polder Klotzow” URL: https://www.fgsv.de/fileadmin/Veranstaltungen/2015/201505_Landschaftstagung/Poster/S_01.pdf [Stand:19.07.2021]

- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.) (2014): Leitfaden Planen und Bauen im Einklang mit der Natur und was leistet die Hessische Ökoagentur?: S.8 URL: https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/broschuere_oekopunktehandel_2014endg.pdf
- INTERNATIONALES INSTITUT FÜR WALD UND HOLZ NRW (HRSG.) (2010): Nachhaltigkeit Stiften. Hintergrundinformationen, Erfahrungen und Empfehlungen zum „Stiftungsmodell mit Kompensationsflächenpool“ für private und kommunale Grundbesitzer. Leitfaden: S. 29,30,39, 41 URL: https://www.dbu.de/OPAC/ab/DBU-Abschlussbericht-AZ-23759_Leitfaden_1.pdf [Stand: 06.05.21]
- JESSEL, B. (2006): Naturschutzfachliches Flächenmanagement durch regionale Flächenpools. In: Raumforschung und Raumordnung (RuR) 5/2006: S. 399
- KREIS UNNA, DER LANDRAT (HRSG.) 2003: Fachbereich Natur und Umwelt. Ökokonto und Flächenpool im Rahmen der Bauleitplanung: S.7 URL: <http://docplayer.org/41506940-Oekokonto-und-flaechenpool-im-rahmen-der-bauleitplanung.html> [Stand: 10.03.2020]
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (HRSG.) (o.J.): Kompensations- und Ökokontoverzeichnis M-V URL: <https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/index.php/Hauptseite> [Stand: 06.05.21]
- A LUNG (HRSG.) (2008): Landschaftszonen (als Flächen) URL: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/l_zon_f.pdf [Stand: 10.03.2020]
- B LUNG (HRSG.) (o.J.): Flächenagenturen URL: <https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/hauptmenu/bekannt/flaechenagenturen.htm> [Stand: 06.05.21]
- C LUNG (HRSG.) (o.J.): Ablauf des Anerkennungsverfahrens: URL: http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=61615 [Stand: 20.06.21]
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW)(HRSG.) (2018): Evaluation der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg. S. 41, 162, 233-239,271-276 URL: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/389779/Evaluation_OekokontoVO_Endbericht.pdf/2aef1af9-d532-420e-bd37-747eb24270c2 [Stand: 10.03.2021]
- A LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW)(HRSG.) (2010): Naturräume Baden-Württembergs URL: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/388195/naturraeume_baden_wuerttembergs.pdf/1f56a5c3-14b7-406f-9351-fdb0caa614af [Stand: 10.03.2021]
- LANDESFORST M-V (HRSG.) (2021): Karte. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zur Bereitstellung von Ökopunkten. URL: <https://www.wald-mv.de/landesforst%E2%80%93mv/Umweltdienstleistungen/> [Stand: 06.07.21]
- LANDGESELLSCHAFT M-V MBH (HRSG.)(o.J.): 2-01 RENATURIERUNG QUELLHANG KLOTZOW URL: <https://www.lgm.de/unsere-angebote/oekokontierung-und-moorschutz/oekoflaechenagentur/2-1-renaturierung-quellhang-klotzow/>[Stand: 06.07.21]

- LANDKREIS DIEPHOLZ (HRSG.) (o.J.): Ökokonto im Vergleich zur klassischen Eingriffsregelung.
URL: <https://www.diepholz.de/portal/seiten/oekokonto-im-vergleich-zur-klassischen-eingriffsregelung-1000346-21750.html?vs=1> [Stand: 18.04.21]
- LANDKREIS VORPOMMERN GREIFSWALD (HRSG.) (2020): UNB Vorpommern -Greifswald. Seminar. Anerkennung von Ökokonten – Vorgehensweise und Zielsetzungen
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG -HOLSTEIN (HRSG.) (o.J.): Anlage eines Ökokontos.
URL: <https://www.lksh.de/landwirtschaft/umwelt-und-gewaesserschutz/oekokonto/anlage-eines-oekokontos/> [Stand:03.04.21]
- A LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (o.J.): Das Ökokonto-neue Chancen für Landwirte URL: https://www.lksh.de/fileadmin/PDF_Downloadcenter/Flyer_Broschueren/Beratung/OEko_konto_Flyer_Das_OEko_konto_-_neue_Chancen_fuer_Landwirte.pdf [Stand: 13.04.21]
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ M-V (HRSG.) (2010): Ökokonto Fragen und Antworten. Flyer. URL: http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=27946 [Stand: 18.04.21]
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ M-V (HRSG.) (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung: S.10, 11,46,49
- SCHÄFER & HAMPICKE (o.J.) Universität Rostock. Forschungsgruppe Prof. Dr. Detlef Czybulka: Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen. Rechtliche Möglichkeiten, Akzeptanz, Effizienz und naturschutzgerechte Nutzung. Ökonomische Aspekte produktionsintegrierter Kompensation. URL: <http://www.jura.uni-rostock.de/Czybulka/integrae/integrae.html> [Stand: 06.04.21]
- SCHEIDLER, A. (2019): Das bauplanungsrechtliche Ökokonto und seine Abgrenzung zum naturschutzrechtlichen Ökokonto. Springer-Verlag. In: NuR (2019) 41: 297–300: S. 297,298
- SCHINK, A. (2017) Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Vorhabenzulassung und der Bauleitplanung – Gemeinsamkeiten und Unterschiede. In: NuR (2017) 39: 585–594. Springer-Verlag: S. 586, 591, 592
- STAATSKANZLEI DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (o.J.): Mecklenburg - Vorpommern. Daten und Fakten. URL: <https://www.mecklenburg-vorpommern.de/ueber-das-land-zum-leben/daten-und-fakten> [Stand: 23.06.21]
- THUM, R. (2006): Chancen und Risiken von Flächenbevorratung und Ökokonto: Ein Praxistest. In: UPR 8/2006: S.291, 293, 294
- THUM, R. (2005): Abschied vom »funktionellen Zusammenhang« zwischen Eingriffen in Natur und Landschaft und ihrer Kompensation im Rahmen der Bauleitplanung? In: Zeitschrift für Umweltrecht Jahrgang 16: S.64
- WAGNER, S. (2007): Ökokonten und Flächenpools. Die rechtlichen Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen der Flächen- und Maßnahmenbevorratung als Ausgleichsmethode im Rahmen der Eingriffsregelung im Städtebaurecht. In: Schriften zum Umweltrecht. Band 153. Duncker u. Humblot, Berlin: S. 29- 65, 215-217, 220

Sonstige Quellen

- Export des Ökokontoverzeichnisses M-V und Metadaten zur Verfügung gestellt vom Landesamt für Naturschutz und Geologie (LUNG)
- Experteninterviews beantwortet von zwei Naturschutzbehörden Mecklenburg – Vorpommerns (NSB 1 und NSB 2)

Gesetze und Normen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020) m.W.v. 30.06.2021
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)
- Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung - ÖkoKtoVO M-V) vom 22. Mai 2014
- Hinweise zur Eingriffsreglung M-V Neufassung 2018

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig angefertigt, sowie alle von mir genutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Relzow, den 31.07.2021

Lea Poleske

Anhang 1

Ökokonten gesamt (inkl. BauGB, archivierte, zugestimmte, anerkannte etc.)

Zielbereich	Anzahl
Agrarlandschaft	103
Binnengewässer	25
Entsiegelung und Infrastruktur	8
Komplex	11
Küste / HzE marin	3
Küsten und Küstengewässer	2
Moore	3
Moore und Auen	38
Städtische Siedlungen	3
Wälder	146
gesamt	342

Einteilung der Ökokonten (anerkannt, archiviert) 2021 nach Landschaftszonen

Landschaftszone	Anzahl	Fläche (ha)
Beltsee	0	0
Arkonasee	0	0
Ostseeküstenland	65	10734424,6
Vorpommersches Flachland	43	14375750,84
Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	60	7984411,13
Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte	69	6109947,43
Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte	25	5039560,56
Elbetal	2	0
gesamt	264	44244094,56

Anzahl und Fläche der Ökokonten in Mecklenburg-Vorpommern nach Jahr und Zielbereich

Jahr	Zielbereiche	2015		2018		2021		davon anerkannt und abbuchbar [m ²] (ausgenommen archivierte)		Flächenäquivalent verfügbar
		Anzahl	Fläche (m ²)	Anzahl	Fläche (m ²)	Anzahl	Fläche (m ²)	Anzahl	Fläche (m ²)	
	Wälder	53	16437241,67	95	16437241,67	127	16437241,67	110	16437241,67	23861945
	Agrarlandschaft	34	4582788,93	58	4582788,93	72	4582788,93	69	4582788,93	6307985
	Moore und Auen	12	10105019,67	14	10105019,67	19	10105019,67	16	10105019,67	8732961
	Binnengewässer	17	2121707,03	21	2121707,03	24	2121707,03	20	2121707,03	2533704
	Küste/HzE marin	0	3096519,74	0	3096519,74	1	3096519,74	1	3096519,74	4384400
	Küste und Küstengewässer	0	2294120,99	1	2294120,99	2	2294120,99	2	2294120,99	3675358
	Siedlungen	2	12941,11	3	12941,11	3	12941,11	2	12941,11	17855
	Entsiegelung und Infrastruktur	5	57382,92	5	57382,92	6	57382,92	4	57382,92	8025
	ggf. Komplexmaßnahmen	3	3049467,07	7	3049467,07	10	3049467,07	8	3049467,07	6725124
Gesamt		126	41757189,13	204	41757189,13	264	41757189,13	232	41757189,13	56247357

Plus von

78

59

anerkannte, archivierte Ökokonten 2021 nach Freigabe

Freigabe zum Handel	Anzahl
offene Ökokonten	197
geschlossene Ökokonten	67
gesamt	264

Flächenverteilung der Ökokonten nach Zielbereiche 2021

Zielbereiche	Fläche (GIS in m ²)	FÄQ	Anzahl
Wälder	17372391,75	32466631	127
Agrarlandschaft	4928471,29	11464112	72
Moore und Auen	10879780,46	12248175	19
Binnengewässer	2196391,29	3159972	24
Küste/HzE marin	3096519,74	6809594	1
Küste und Küstengewässer	2294120,99	7425425	2
Siedlungen	43960,29	75775	3
Entsiegelung und Infrastruktur	100475,75	150649	6
ggf. Complexmaßnahmen	3331983	7977334	10
Gesamt	44244094,56	81777667	264

Ökopunkte in den Landschaftszonen

Landschaftszone	Flächenäquivalente verfügbar [m ²]	Flächenäquivalente (ges.) [m ²]
Elbetal	192365	201835
Höhentrüben und Mecklenburgische Seenplatte	7555889	11397751
Ostseeküstenland	15648251	26318569
Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	12168958	17818145
Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte	8853466	9566241
Vorpommersches Flachland	11886348	16475126
Gesamtergebnis	56305277	81777667

Ökokonten 2021 aus den Zielbereichen Wald und Agrarlandschaft nach Maßnahmentypen

Maßnahmentypen	Anzahl	GISFläche (m ²)	Flächenäquivalente (ges.)	Flächenäquivalent (verf.)
aus Zielbereich Wald				
Anlage von Wald	19	1948456,61	5151199	3783307
Waldrandentwicklung	4	107855,54	183628	177600
Erhöhung Totholzanteil	8	266055,85	535620	325170
Entw. Naturnaher Waldwiesen	2	171956,44	621714	17247
Überführung Wirtschaftswald in Naturwald	85	13972690,1	24359779	18610105
Wiederherstellung natürl. Wasserverhältnisse	7	651838,18	1509699	868624
Umwandlung nichteinheim.				
Nadelholz/Laubholz	2	253539,03	104992	79892
gesamt	127	17372391,75	32466631	23861945
aus Zielbereich Agrarlandschaft				
Anpflanzung von Bäumen in der freien Landschaft	6	47902,68	53584	49549
Feldhecke, Feldgehölze	20	394561,63	795962	547425
Umwandlung von Acker	36	4255258,37	9975786	5231838
Entwicklung von Heiden, Trocken, Magerrasen	2	122248,01	321663	279229
Anlage Streuobstwiesen	8	108500,6	317117	199944
Umstellung auf Ökolandbau	0	0	0	0
gesamt	72	4928471,29	11464112	6307985

Zielbereiche						
Für die Eingriffsregelung zusammengefasste und angepasste Lebensraumklassen, deren naturschutzfachlichen Zustand die Kompensationsmaßnahme verbessert						
1. Wälder	2. Agrarlandschaft	3. Moore und Auen	4. Binnengewässer	5. Küste	6. Siedlungen	7. Entsiegelung (nur als Nebenmaßnahmetyp)
1.10 Anlage von Wald (durch Pflanzung oder Sukzession)	2.10 Anpflanzung von Bäumen in der freien Landschaft (Einzelbäume, Alleen, Baumreihen)	3.10 Moorrenaturierung (Renaturierung oder Teilwiederversäassung mit oder ohne Nutzungsmöglichkeit)	4.10 Fließgewässerrenaturierung (Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit, Renaturierung/ Entrohrung von Fließgewässerabschnitten)	5.10 Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes im Küstenraum (mit Nutzungsverzicht oder Nutzungsmöglichkeit)	6.10 Anlage von Grünflächen	7.1 Flächenentsiegelung (mit oder ohne Rückbau von Hochbauten)
1.20 Waldrandentwicklung (Anlage von Waldrändern mit oder ohne Krautsaum)	2.20 Anlage und Entwicklung von Feldhecken und Feldgehözen (Anlage von Feldhecken mit oder ohne Krautsaum, Umgestaltung von Feldgehözen/ Windschutzpflanzungen)	3.20 Entwicklung von artenreichen Mahwiesen auf Moorstandorten (Einrichtung oder Entwicklung artenreicher Mahwiesen bei Erhalt oder Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Verhältnisse)	4.20 Entwicklung naturnaher Staudgewässer	5.20 Entwicklung von Salzugrundland (nach Deichrückbau mit dauerhafter Nutzung oder durch Wiederaufnahme der dauerhaften Nutzung)	6.20 Anpflanzung von Bäumen (Alleen, Baumreihen, Einzelbäume, Baumgruppen)	
1.30 Erhöhung des Totholzanteils im Wirtschaftswald	2.30 Umwandlung von Acker (in Mahwiesen, Weiden, Brachen oder Umstellung auf extensive Bewirtschaftung)			5.30 Wiederherstellung mariner Geotope (Block- und Steingründe)	6.30 Anlage und Entwicklung von Gehölzen (Anlage und Umgestaltung von Gehölzen/ Gebüschern)	
1.40 Entwicklung naturnaher Waldwiesen	2.40 Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen (durch Neuanlage oder Wiederherstellung)			5.50 Verbesserung des Wasseraustauschs zwischen Küstengewässern bzw. Strandseen (durch Wiederherstellung bzw. Erhöhung der Durchlässigkeit oder Rückbau von künstlichen Dammbauwerken)		
1.50 Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald (entwässerte und nicht entwässerte Wälder unterschiedlichen Bestandsalters)	2.50 Anlage von Streuobstwiesen			5.60 Rückbau von Küstenschutzanlagen zur Wiederherstellung der natürlichen Küstendynamik		
1.60 Umgestaltung standortfremder Waldflächen an Gewässern/ Mooren	2.60 Ökolandbau: Umstellung der Flächenbewirtschaftung von konventioneller auf ökologische Wirtschaftsweise					

Typen qualifizierter Kompensationsmaßnahmen

3. Fragen**räumlicher Bezug:**

1. Werden Ökokonten (sowohl als Ausgleich oder Ersatz) nur zur Kompensation herangezogen, wenn sie in derselben Landschaftszone wie der Eingriff liegen?

ja

2. Wird bei der Zuordnung von Ökokonten als Ausgleichsmaßnahme noch auf einen engeren räumlichen Zusammenhang geachtet als den der Landschaftszone?

ja

3. Muss das Landschaftsbild immer an Ort und Stelle des Eingriffs wiederhergestellt oder neugestaltet werden, oder kann es auch mittels Ökokonto an anderer Stelle kompensiert werden?

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann ersetzt werden. Eine Beeinträchtigung nach BNatSchG ist ersetzt, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt wird oder im betroffenen Landschaftsraum (z. B. bei WEA-Anlagen im ermittelten Wirkzonenradius) neu gestaltet wird. In dem betroffenen Landschaftsraum muss also ein Zustand geschaffen werden, der das optische Beziehungsgefüge des vor dem Eingriff vorhandenen Zustandes in gleicher Art, mit gleichen Funktionen in größtmöglicher Annäherung fortführt.

Das in § 15 Abs. 2 BNatSchG genannte Kriterium "in dem betroffenen Naturraum" gilt nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift nur für den Naturhaushalt und nicht für das Schutzgut Landschaftsbild. Bei der Zielsetzung, das beeinträchtigte Landschaftsbild neu zu gestalten, muss bei den Maßnahmen ein optischer Bezug zum Eingriff bestehen.

4. Ersatzmaßnahmen müssen laut Gesetz im jeweiligen „Naturraum“ umgesetzt werden. Wieso wird in M-V die Landschaftszone verwendet? Wäre der Naturraum nicht gebietsbezogener und mit Blick auf einen räumlich-funktionalen Zusammenhang konkreter?

Der Begriff Naturraum orientiert sich an die Gliederung der naturräumlichen Haupteinheiten in der BRD nach Ssymank, denen in MV die Landschaftszonen entsprechen.

funktionaler Bezug:

1. Wie definieren Sie den Begriff „gleichwertig“, setzt er für sie einen funktionalen Bezug voraus?

Bei Ersatzmaßnahmen müssen die beeinträchtigten Funktionen nicht in der gleichen Art sondern nur mit gleichem Wert wiederhergestellt werden.

2. Kann für einen Eingriff prinzipiell jedes Ökokonto als Ersatzmaßnahme herangezogen werden?

Der Wegfall des ursprünglich gesetzlich geregelten Vorranges von Ausgleichsmaßnahmen hat nicht zur Folge, dass es eine freie Wahl zwischen Ausgleich und Ersatz gibt. Ziel der Eingriffsregelung ist die höchstmögliche Gleichwertigkeit des Ersatzes. Unter mehreren als gleichwertig anzusehenden Ersatzmöglichkeiten ist diejenige auszuwählen, die den beeinträchtigten Funktionen am nächsten kommt (siehe Schumacher/Fischer-Hüftle: BNatSchG-Kommentar S. 316, Rdnr. 60 und S. 310, Rdnr. 40). In der Verwaltungspraxis des Landkreises

wird diese Prüfung aber nur bei Betroffenheit besonderer Funktionen des Naturhaushaltes vorgenommen, so dass im Regelfall unter diesem Aspekt alle Ökokonten zugeordnet werden können.

Ausnahmegenehmigungen vom gesetzlichen Biotopschutz sind laut § 30 Abs. 3 BNatSchG nur möglich, wenn Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können. Es können für diesen Fall nur Ökokonten zugeordnet werden, die zum Ausgleich der Beeinträchtigungen geeignet sind.

Nach mehreren Verordnungen für Landschaftsschutzgebiete im Landkreis sind Ausnahmen von den Verboten zuzulassen, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes, nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind. Das kann die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LSG erfordern, die gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden können. Für den Vorhabenträger ist es in diesen Fällen am wirtschaftlichsten, wenn diese Maßnahmen multifunktional anerkannt werden und deshalb im betroffenen Landschaftsschutzgebiet realisiert werden oder Ökokonten aus dem Bereich des LSG zugeordnet werden.

Insbesondere in den großflächigen Landschaftsschutzgebieten (LSG „Insel Usedom und Festlandgürtel“ und LSG „Haffküste“) gibt es Bauleitplanungen der Gemeinden, die nicht auf dem Wege einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung sondern nur durch Aufhebung der Verordnung für den betroffenen Teilbereich genehmigt werden können. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufhebung der LSG-Verordnung für den betroffenen Teilbereich fordern die beteiligten Naturschutzverbände als Kompensation für die Verkleinerung des Schutzgebietes entweder eine Erweiterung des Schutzgebietes an anderer Stelle (in der Regel nicht umsetzbar) oder zumindest eine Aufwertung des verbliebenen Schutzgebietes durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die UNB hält die zuletzt genannte Forderung im Rahmen der Abwägung über die Zulässigkeit des betroffenen B-Plans für sachgerecht. Dies kann dazu führen, dass Ökokonten aus dem Landschaftsschutzgebiet als geeignete Maßnahmen zugeordnet werden.

Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) stehen der Anerkennung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Für den Vorhabenträger ist es in diesen Fällen am wirtschaftlichsten, wenn diese Maßnahmen multifunktional als Kompensations- und CEF-Maßnahmen anerkannt werden. Dies kann dazu führen, dass bevorzugt als CEF-Maßnahmen geeignete Ökokonten zugeordnet werden.

3. Können in M-V Eingriffe in einen Lebensraum (z.B. Offenland) durch ein Ökokonto in einem anderen Lebensraum (z.B. Wald) kompensiert werden?

Ja, es sei denn es sollen Maßnahmen multifunktional als Kompensations- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden

4. In M-V herrscht ein hohes Angebot an Waldökokonten (vor allem Nutzungsverzicht). Worauf beruht dieses hohe Angebot?

Nutzungsverzicht erfordert keine Investitionen.

5. Sehen Sie eine Problematik in diesem Maßnahmenschwerpunkt?

Naturschutzfachliche Handlungserfordernisse für Arten und Lebensräume müssen sich stärker bei den Vorgaben und der Bewertung für potenzielle Kompensationsmaßnahmen widerspiegeln, damit nicht vorrangig „Nichtstun“ durch Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald und damit Maßnahmen mit weniger Naturschutzwert (z. B. Aufforstung durch Pflanzung, Anlage parkartiger Grünflächen etc.) weniger zur Anwendung kommen.

6. Haben die UNBs Einfluss auf die Auswahl des Zielbereichs/Maßnahmentyps bei Ökokontomaßnahmen (um z. B. Maßnahmen in Bereich mit Handlungsbedarf zu lenken) oder nur die Maßnahmenträger?

Die UNB versucht, die Maßnahmeträger durch Anregungen und Voruntersuchungen zu lenken. Entscheidend für effiziente Ökokonten sind leistungsstarke und naturschutzfachlich versierte Flächenagenturen.

7. Wird der funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation nachvollziehbar dokumentiert?

Nein, nur dann wenn es erforderlich ist (siehe oben).

8. Sollte er nicht mit im Ökokontoverzeichnis geführt werden?

nein

9. Finden Sie den in der Praxis berücksichtigten **räumlich – funktionalen Bezug** angemessen?

ja

Antworten NSB 2

3. Fragen

räumlicher Bezug:

1. Werden Ökokonten (sowohl als Ausgleich oder Ersatz) nur zur Kompensation herangezogen, wenn sie in derselben Landschaftszone wie der Eingriff liegen?

In der Regel ja. Es werden nur wenig Ausnahmen gemacht, wenn dargelegt ist warum die Ökokontomaßnahme in der benachbarten Landschaftszone auch geeignet ist den Eingriff zu kompensieren.

2. Wird bei der Zuordnung von Ökokonten als Ausgleichsmaßnahme noch auf einen engeren räumlichen Zusammenhang geachtet als den der Landschaftszone?

Wünschenswert ist natürlich immer ein enger räumlicher Bezug der Kompensationsmaßnahmen zum Eingriffsort, aber oft tatsächlich nicht umsetzbar und da müssen dann auch Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden, die weiter entfernt vom Eingriffsort in der Landschaftszone liegen. Es wird aber darauf geachtet, dass bspw. ein Eingriff in ein Gewässer mit einem Ökokonto mit der Zielstellung Gewässer-/Feuchtlebensraum kompensiert wird.

3. Muss das Landschaftsbild immer an Ort und Stelle des Eingriffs wiederhergestellt oder neugestaltet werden, oder kann es auch mittels Ökokonto an anderer Stelle kompensiert werden?

Da gerade bei sehr großen Eingriffsvorhaben (v.a. Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen) eine hohe Kompensation für den Eingriff zu erbringen ist, ist die Umsetzung vor Ort in den meisten Fällen nicht möglich und muss in der Regel über Ökokonten an anderer Stelle kompensiert werden.

4. Ersatzmaßnahmen müssen laut Gesetz im jeweiligen „Naturraum“ umgesetzt werden. Wieso wird in M-V die Landschaftszone verwendet? Wäre der Naturraum nicht gebietsbezogener und mit Blick auf einen räumlich-funktionalen Zusammenhang konkreter?

Sicherlich konkreter, aber tatsächlich aufgrund einer begrenzten Verfügbarkeit von Ökokonten nicht umsetzbar.

funktionaler Bezug:

1. Wie definieren Sie den Begriff „gleichwertig“, setzt er für sie einen funktionalen Bezug voraus?

Gleichwertig bedeutet, dass der funktionale Bezug zwischen Eingriff und Kompensation gelockert ist und eine ähnliche Funktion durch die Kompensationsmaßnahme hergestellt sein muss. Bspw. muss eine Versiegelung einer Fläche nicht mit einer Entsigelung einer anderen Fläche ersetzt werden, sondern es können auch Maßnahmen zur Bodenverbesserung (bspw. Umwandlung intensive Mähwiese/Acker in extensive Mähwiese) als Kompensation anerkannt werden.

2. Kann für einen Eingriff prinzipiell jedes Ökokonto als Ersatzmaßnahme herangezogen werden?

Ob das Ökokonto eingesetzt werden kann hängt davon ab, ob die umgesetzten Maßnahmen des Ökokontos im weiteren Maßstab zum geplanten Eingriff passen.

3. Können in M-V Eingriffe in einen Lebensraum (z.B. Offenland) durch ein Ökokonto in einem anderen Lebensraum (z.B. Wald) kompensiert werden?

Das hängt vom Eingriffsvorhaben ab. Bspw. ist die Landschaftsbildbeeinträchtigung aufgrund des Eingriffs in Natur und Landschaft bei der Errichtung

und dem Betreib von Windkraftanlagen nicht durch eine Anlage von Mager-/Trockenrasen oder einen Nutzungsverzicht im Wald kompensierbar.

4. In M-V herrscht ein hohes Angebot an Waldökokonten (vor allem Nutzungsverzicht). Worauf beruht dieses hohe Angebot?

Vermutlich darauf, dass die Waldbesitzer, wenn eine Nutzung unrentabel ist, andere Wege suchen, um die Fläche (gewinnberingend) zu nutzen. Die Landesforst hat die Ökokonten als weiteren Wirtschaftszweig entwickelt und stellt sich hier zunehmend stark auf. Auch ist die Aus-der-Nutzungsnahme einfacher zu realisieren als Ökokonten mit Pflegemaßnahmen für die noch ein Kapitalstock hinterlegt werden muss und eine etwa 25jährige Pflegeverpflichtung besteht.

5. Sehen Sie eine Problematik in diesem Maßnahmenschwerpunkt?

: Es steht jedem Antragsteller frei für seine Flächen Ökokontomaßnahmen zu beantragen. So lange eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche nachgewiesen ist und die Anforderungen des § 4 Abs. 2 der ÖkokontoVO M-V samt Anforderungen der gewählten Maßnahmenvariante der Anlage 6 der Hinweise zur Eingriffsreglung eingehalten werden, muss die zuständige Genehmigungsbehörde der Ökokontomaßnahme auch zustimmen bzw. diese anerkennen. Ein Problem besteht darin, dass diese Waldökokonten eben auch nur für bestimmte Eingriffe anrechenbar sind. Wünschenswert wären durchaus Ökokonten, die bedrohten Arten, wie bspw. Wiesenvögeln, einen Lebensraum bieten. Es müssen sich aber entsprechende Flächeneigentümer melden.

6. Haben die UNBs Einfluss auf die Auswahl des Zielbereichs/Maßnahmentyps bei Ökokontomaßnahmen (um z. B. Maßnahmen in Bereich mit Handlungsbedarf zu lenken) oder nur die Maßnahmenträger?

In Abstimmungsgesprächen im Vorfeld der Beantragung nutzt die UNB schon die Möglichkeit da lenkend einzugreifen und auf naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen hinzuweisen, aber letztendlich ist es in der Entscheidung des Maßnahmenträgers was beantragt wird. Es werden aber auch nur Maßnahmen von der UNB zulassen, die auch zu den Standortbedingungen passen. Also keine Heideentwicklung auf zu nährstoffreichen Böden, standortangepasste Pflanzenauswahl, ggf. Maßnahmen die den Schutzzwecken in Schutzgebieten entsprechen etc.

7. Wird der funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation nachvollziehbar dokumentiert?

Innerhalb der Begründung der naturschutzrechtlichen Genehmigung bzw. in einer Stellungnahme an die Genehmigungsbehörde wird darauf eingegangen und die beeinträchtigten Funktionen in Beziehung zur gewählten Kompensation betrachtet.

8. Sollte er nicht mit im Ökokontoverzeichnis geführt werden?

Das scheint sehr unübersichtlich in der vorhandenen Struktur des Ökokontoverzeichnisses für jeden Eingriff den Zusammenhang darzustellen. Vielmehr sollte im Ökokontoverzeichnis für die prüfende Behörde (falls die UNB nicht selbst Genehmigungsbehörde für das Ökokonto ist) in einer Kurzform ersichtlich sein welche konkreten Maßnahmen in dem jeweiligen Ökokonto umgesetzt werden (bspw. auf wie viel % der Fläche erfolgten Gehölzpflanzungen etc.).

9. Finden Sie den in der Praxis berücksichtigten **räumlich – funktionalen Bezug** angemessen?

Da die jeweiligen Landschaftszonen sehr groß sind und mitunter die Kompensationsmaßnahme sehr weit vom Eingriffsort entfernt sein kann, ist es sicher nicht immer angemessen - entspricht aber den rechtlichen Vorgaben und der enge räumlich-funktionale Zusammenhang bei Eingriffen in Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop/Gehölze wird stets gewahrt. Eine Umsetzung von Realmaßnahmen in der Landschaftszone ist immerhin besser als eine Ersatzgeldzahlung, so dass die UNB bestrebt ist kaum Ersatzgeldzahlungen zu beauftragen, sondern eine „richtige“ Kompensation für den Eingriff erfolgt. Zum Teil wird seitens der UNB versucht die Eingriffsverursacher dazu zu bewegen auch einen Teil der Kompensationsmaßnahmen im betroffenen Gemeindegebiet umzusetzen, um die Akzeptanz des Eingriffsvorhabens zu erhöhen – aber das gelingt aufgrund verschiedener Gründe (u.a. Flächenknappheit, Wille zur Bereitstellung von Flächen) oft nicht.